

---

# **BACHELORARBEIT**

---

Frau  
**Kristina Faut**

## **Handlungs- und Kooperationsmöglichkeiten der Einrichtungen des Gesamtsystems Kinderschutz**

**Eine empirische Untersuchung zur Qualität und  
zur Effektivität am Beispiel der praktischen  
Umsetzung in der Stadt Bremen**

2022

Fakultät **Soziale Arbeit**

---

# **BACHELORARBEIT**

---

## **Leistungsnachweis**

Semester:

**6. Semester**

eingereicht von:

**Kristina Faut**

Seminargruppe:

**SW20s1-B**

Matrikelnummer:

**43411**

Erstprüfer/in:

**Prof. Dr. phil. Isolde Heintze**

Zweitprüfer/in:

**Prof. Dr. phil. Patricia Kröber**

Einreichung:

**06.12.2022**

Bewertung:

---

## **Bibliografische Angaben**

Faut, Kristina: Handlungs- und Kooperationsmöglichkeiten der Einrichtungen des Gesamtsystems Kinderschutz, Eine empirische Untersuchung zur Qualität und zur Effektivität am Beispiel der praktischen Umsetzung in der Stadt Bremen, 64 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences, Fakultät Soziale Arbeit

Bachelorarbeit, 2022

## **Referat**

Die Bachelorarbeit befasst sich mit der Funktion des Kinderschutzes und des Ablaufes eines Fallbeispiels aus diesem Bereich. Dabei wird der Aufbau und die Qualität des Kinderschutzes in Deutschland und speziell in der Stadt Bremen, insbesondere bezogen auf die häusliche Gewalt, Zuständigkeiten, Vernetzungsarbeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen Akteuren und Kooperationspartnern des Kinderschutzes ermittelt. Im weiteren Verlauf dieser Bachelorarbeit wird der generelle Prozess eines Kinderschutzfalls sowie Defizite und Potenziale in der Kinderschutzarbeit anhand von zwei Fallbeispielen aus der Stadt Bremen abgebildet. Das Gesamtziel besteht darin, in Erfahrung zu bringen, welche Handlungs- und Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden können, um den Schutz für Kinder zu garantieren.

# I. Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abkürzungsverzeichnis .....	II
1 Einleitung .....	1
2 Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung .....	3
2.1 Definition Kindeswohl .....	3
2.2 Formen von Kindeswohlgefährdungen .....	3
2.2.1 Vernachlässigung .....	4
2.2.2 Seelische Misshandlung .....	4
2.2.3 Sexuelle Misshandlung .....	4
2.2.4 Körperliche Misshandlung .....	5
2.3 Generelle Aufgaben im Kinderschutz .....	5
2.4 Stufen der Risikoeinschätzung .....	6
2.4.1 Erste Gefährdungseinschätzung .....	6
2.4.2 Sicherheitseinschätzung .....	6
2.4.3 Mehrdimensionale Risikoeinschätzung .....	7
2.5 Einteilung der Ressourcen zur Risikoeinschätzung .....	7
2.6 Sozialpädagogische Diagnose .....	7
2.7 Prognosen und abschließende Bewertung .....	8
2.8 Risiko- und Schutzfaktoren .....	8
3 Rechtlichen Rahmenbedingungen .....	10
3.1 Grundgesetz (GG) und UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) .....	10
3.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) .....	13
3.3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) .....	16
3.4 Sozialgesetzbuch (SGB I), (SGB V) und (SGB VIII) .....	19
3.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) .....	30
3.6 Strafgesetzbuch (StGB) .....	30
3.7 Strafprozessordnung (StPO) .....	32

---

4	Überblick zu den Strukturen des Kinderschutzes .....	33
4.1	Hauptcharaktere und ihre Aufgaben .....	33
4.2	wichtige Kooperationspartner und Ihre Aufgaben .....	35
4.2.1	Art der Zusammenarbeit zwischen Hauptakteuren und Kooperationspartnern.....	38
5	Fallbeispiel und lokale Regelsystemzustände im Kinderschutz .....	39
5.1	Fallbeispiel aus der Stadt Bremen .....	39
5.1.1	Zuständigkeiten und Aufgaben der Hauptakteure und Kooperationspartner .....	47
5.1.2	Zusammenarbeit zwischen den Akteuren und Kooperationspartnern.....	48
5.2	Lokale Regelsystemzustände im Kinderschutz .....	48
5.2.1	Setting I .....	48
5.2.2	Setting II.....	49
5.2.3	Setting III .....	50
5.2.4	Setting IV .....	51
5.2.5	Setting V .....	53
6	Zukunftsperspektiven im Kinderschutz .....	56
6.1	Fehlerquellen im Kinderschutz .....	56
6.2	Wichtige Qualitätsaspekte zum aktuellen Kinderschutz .....	58
6.3	Verbesserungsvorschläge .....	61
7	Fazit .....	63
	Literaturverzeichnis .....	III

---

# Abkürzungsverzeichnis

<b>AfSD</b>	Amt für Soziale Dienste
<b>ASD</b>	Allgemeiner Sozialer Dienst
<b>BAGIS</b>	Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Sport
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BzgA</b>	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
<b>FamFG</b>	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<b>FiM</b>	Familien im Mittelpunkt Programm zur Krisenintervention in belasteten Familien
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>HzE</b>	Hilfen zur Erziehung
<b>KKG</b>	Kooperation und Information im Kinderschutz
<b>NZFH</b>	Nationales Zentrum frühe Hilfen
<b>SGB I</b>	erstes Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
<b>SGB V</b>	fünftes Sozialgesetzbuch - gesetzliche Krankenversicherung
<b>SGB VIII</b>	achtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>UNKRK</b>	UN - Kinderrechtskonvention

# 1 Einleitung

In den letzten Jahren hörte man skandalöse Nachrichten bezüglich des Kinderschutzes, wie, dass jede Woche drei Kinder sterben (vgl. [12], [22] und [35], S. 66). Das deutsche Ärzteblatt brachte ebenfalls ein Artikel über die Angabe von drei toten Kindern, hier spricht man über Vernachlässigung. Neben dieser Information wurde auch Armut als großer Risikofaktor genannt, was in Kapitel sechs "Fehlerquellen im Kinderschutz" näher erläutert wird. Es wurde außerdem gefordert, dass eine verbindlichere Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie den Gesundheitsbehörden stattfinden sollte. Auch Kinderschutzgruppen wurden als notwendig eingestuft, welche aktiv werden sollten, wenn es bei Kindern den Verdacht auf Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung gibt und den Kindern als Schutzort dienen (vgl. [22]).

Im Buch "Deutschland misshandelt seine Kinder" äußerten RechtsmedizinerInnen beunruhigende Fälle im Kinderschutz, die einem bedenkliche Zweifel an der Qualität des Kinderschutzes liefern können. Unter Anderem ging es um massive Misshandlungssymptome, die in einer Kinderklinik festgestellt wurden. Es gab dort auch einen Familienhelfer, welcher die Familie betreute. Trotzdem war es möglich, dass dieses Kind zu Tode geprügelt wurde (vgl. [35], S. 21). Weitere Äußerungen in diesem Buch stellten Missstände mit Kinderschutzversagen dar: Beispielsweise wurden zwei Kinder vom Vater seit ihrem Kleinkindalter durch körperliche Gewalt misshandelt, was durch Krankenhausberichte bewiesen werden konnte. Es wurden Griffhämatome, Hämatome am Rücken und den Beinen festgestellt. Das medizinische Personal soll die Polizei nicht eingeschaltet haben. Bei Verhandlungen erstritt sich der Vater scheinbar in fünf Umgangsrechtverfahren Zugang zu seinen Kindern. Die Mutter wurde nicht befragt und durfte, laut den Aussagen im Buch, keine Auskunft geben. Es wurde ein Verfahrensbeistand eingeschaltet, welcher dem Jugendamt komplett zustimmte und dem Vater den Umgang ermöglichen konnte (vgl. [35], S. 52). In einem Zeitungsartikel wird auch von einer Überbelastung von Jugendamtsmitarbeitern gesprochen, in denen bis zu 80 Fälle pro Person anstehen würden. Auch Kinderärzte stünden laut dem Artikel unter Druck, Kindeswohlgefährdungsverdachte zu melden, da sie befürchten müssten, Eltern als "Kunden" zu verlieren. Die Eltern stehen stark in der Kritik, absichtlich über Gewalt an ihren Kindern zu lügen.

In Brennpunkten soll es öfter zu Gewalt kommen als in wohlhabenderen Familien (vgl. [12]). Schaut man allerdings auf die Statistik über Kinderschutzverfahren in Deutschland, wird deutlich, dass bei insgesamt 197.759 Verfahren, 30%, also 59.948, aller Verfahren der latenten und akuten Kindeswohlgefährdung zugeordnet wurden. Davon sind es 29.579 Verfahren mit der Feststellung einer latenten und 30.369 Verfahren einer akuten Gefährdung. Trotz dieser großen Zahlen überwiegen allerdings Verfahrensergebnisse, welche keine Kindeswohlgefährdung feststellten. Diese Zahl liegt immerhin bei 137.811 Verfahren. Häufiger wird hiervon nicht nur keine Kindeswohlgefährdung, sondern auch kein weiterer Hilfebedarf festgestellt (70.153 Verfahren insgesamt). Be-

trachtet man die Kindesmisshandlungen genauer, wird deutlich, dass es am häufigsten zu Verfahrensergebnissen kommt, welche eine Vernachlässigung feststellten. Von den insgesamt 59.948 Verfahren wurden 35.267 (58,83%) Vernachlässigung zugeordnet, davon waren es insgesamt 17.826 Verfahren mit akuter Einstufung und 17.441 als latent eingestuft. An zweiter Stelle rückt die seelische oder psychische Misshandlung mit 20.735 Verfahren. Hier sind die Verfahren fast halbiert und jeweils der latenten (mit 10.085) und akuten (mit 10.650) Misshandlung zugeteilt. Darauf folgt die körperliche Misshandlung mit insgesamt 15.418 Verfahrensergebnissen, wovon 9.261 als akut und 6.157 als latent gelten. Am seltensten kam es zu Verfahren mit dem Ergebnis der sexuellen Gewalt mit insgesamt 3.256, wovon 2.037 als akut und 1.219 als latent eingestuft wurden. Wie man genau die Kindeswohlgefährdungsformen erkennt und wie sie sich unterscheiden wird im zweiten Kapitel verdeutlicht. Diese Zahlen zeigen hiermit, dass es sich nicht ständig um Kindeswohlgefährdungen handelt und die Familiengerichte auch Fälle von Hilfebedarf beispielsweise vorfinden (vgl. [20], S. 5 bis 6). Werden diese Zahlen nochmal auf Bremen übertragen, lässt sich erahnen, dass in Bremen zumindest mit insgesamt 1.909 die wenigsten Verfahren zur selben Zeit stattfanden. Hiervon gab es insgesamt 317 Verfahren akuter Gefährdungsfälle und insgesamt 266 latente Fälle. Auch hier überwiegen Verfahren ohne Kindeswohlgefährdung, aber mit Hilfe- oder Unterstützungsbedarf (680 Fälle), sowie ohne weiteren Hilfebedarf (646 Fälle) (vgl. [29]). Natürlich sind diese Zahlen auch wieder nicht absolut. Diese Zahlen lassen erahnen, dass häufig eingestufte Kindeswohlgefährdungen nicht als solche im Ergebnis gelten. Welche Schritte für diese Einstufung erforderlich sind, werden im zweiten Kapitel "Stufen der Risikoeinschätzung" deutlich. Bevor wir uns allerdings mit diesen Stufen beschäftigen können, sollten die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, sowie die Formen der Kindeswohlgefährdungen geklärt werden. Nachdem dies geklärt ist, werden erst einmal die generellen Aufgaben im Kinderschutz verdeutlicht. Im dritten Kapitel soll ein kleiner Überblick zu den wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen geboten werden. Strukturelle Aspekte des Kinderschutzes werden im darauffolgenden Kapitel geklärt. Neben den wichtigen Akteuren soll es hier auch um weitere Kooperationspartner gehen, welche indirekt für den Kinderschutz mitverantwortlich sind. Damit diese Strukturen deutlicher werden, werden im fünften Kapitel Umgangsformen der Stadt Bremen als Beispiel genutzt. Hier soll es um einen Beispielfall aus Bremen gehen, wobei auch hier die Akteure und Kooperationspartner in ihrer Funktion und deren Zusammenarbeit näher beschrieben werden. Die Qualität des Kinderschutzes wird im sechsten Kapitel erläutert. Dort geht es um Fehlerquellen im Kinderschutz, wichtige Qualitätsaspekte zum aktuellen Kinderschutz und Verbesserungsvorschläge. Im letzten Kapitel werden die wichtigsten Aspekte nochmal zusammengefasst und weiterer Überprüfungsbedarf im Kinderschutz aufgeführt.

## 2 Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden sollen die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in ihrer Bedeutung erklärt werden, woraufhin die generellen Aufgaben im Kinderschutz genannt werden und die Risikoeinschätzung in ihren Schritten erklärt wird. Auch die sozialpädagogische Diagnose in ihrer Funktion und ihrem Nutzen wird schriftlich erörtert. Zu guter Letzt werden die Prognosen mit abschließender Bewertung sowie Risiko- und Schutzfaktoren für den Kinderschutz genannt.

### 2.1 Definition Kindeswohl

Das Kindeswohl gehört zu den unbestimmten Rechtsbegriffen. Näher an die Definition kommen wir unter Beachtung bestimmter Faktoren. Unter anderem hilft es, sich die Bedürfnispyramide nach Schmidtchen (1989) anzusehen. Teil dieser Pyramide sind Aspekte wie zum Beispiel die angemessene Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Möglichkeiten sich zu binden, soziale Kontakte und Einbindung in ein soziales Netz. Bedürfnisse des Kindes sollen nach der Lebenssituation der Familie ermöglicht werden. Eine Förderung und Unterstützung bei der Erziehung des eigenen Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist ebenfalls Teil des Kindeswohls. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch soll bei Kindeswohl eine Einteilung in körperliches, geistiges und seelisches Wohl erfolgen, welches die Eltern dem Kind bieten können müssen (vgl. [1], S. 13). Nun muss noch der Begriff der Kindeswohlgefährdung geklärt werden.

### 2.2 Formen von Kindeswohlgefährdungen

Bei der Kindeswohlgefährdung handelt es sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch um verschiedene Formen der Misshandlungen. Diese ist entweder körperlich, seelisch oder sexuell, aber auch eine Vernachlässigung zählt dazu. Es könnte sein, dass die Eltern zusätzlich nicht gewillt oder in der Lage sind, eine Gefahr für das Kind abzuwenden. Bei dieser Gefahr muss es sich um eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung handeln. Die Fortdauer dessen hätte mit ziemlicher Sicherheit erhebliche Schädigungen des körperlichen, geistigen und seelischen Kindeswohls zur Folge. Laut dem Kinderschutzzentrum Berlin ist eine Kindesmisshandlung eine nicht zufällige, bewusste, oder unbewusste gewaltsame psychische oder physische Schädigung, welche in Familien oder auch Institutionen vorkommt, welche Verletzungen, Entwicklungshemmungen, oder sogar den Tod verursachen können. In der Systemtheorie spricht Herr Ziegenhain von systemischen Zusammenhängen in Famili-

en und verdeutlicht dabei, dass das Unvermögen der Eltern im familiären Prozess zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Misshandlung und Vernachlässigung sind dabei extreme Manifestationen elterlicher Probleme, welche sich in einer Entgleisung und Versagen eines adäquaten elterlichen Verhaltens äußern (Ziegenhain 2007) (vgl. [1], S. 14 bis 15). Nun werden die genauen Eigenschaften und Unterschiede der Formen von Kindeswohlgefährdungen vorgestellt.

### **2.2.1 Vernachlässigung**

Die Vernachlässigung lässt sich in unterlassene physische Versorgung und unterlassene psychische Versorgung einordnen. Teil der unterlassenen physischen Versorgung ist die Ernährung, Pflege und Gesundheitsfürsorge des Kindes. Gründe dafür sind, eine Unfähigkeit, oder fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, kindliche Lebensbedürfnisse zu erfüllen. Die Entwicklung des Kindes kann dabei, je nach Schweregrad der Vernachlässigung, beeinträchtigt, oder sogar beschädigt sein. Betroffene sind meistens kleinere Kinder. Weitere Hintergründe zu den Gründen können auch Überforderungen der Sorgeberechtigten mit ihrer konkreten Lebenslage sein, was die Kindesversorgung als zusätzliche Belastung darstellen lässt (vgl. [18], S. 139).

### **2.2.2 Seelische Misshandlung**

Bei der seelischen Misshandlung erfährt das Kind Ablehnung, Terror, Isolation und eine Beeinträchtigung des Selbstwertes. Auch abwertende Behandlungen von den Eltern mit psychischem Druck, Verängstigung, Überforderung oder Zurückweisung sind Teile dessen. Eine Überbehütung oder symbiotische Fesselung der Kinder kann zwar gut gemeint sein, aber auch das gehört zur seelischen Misshandlung. Diese Gefährdungsform ist leider schwer familiengerichtlich nachweisbar, denn die Gefährdung muss selbst dann erkennbar sein, wenn die schädigenden Auswirkungen nicht sichtbar oder offensichtlich sind (vgl. ebd., S. 140).

### **2.2.3 Sexuelle Misshandlung**

Hierzu zählt jede sexuelle Handlung, welche an oder vor Kindern sowie Jugendlichen, entweder gegen dessen Willen, oder aufgrund von der psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit unwissentlich vom Minderjährigen zugestimmt wurde. Erwachsene Personen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, damit sie auf Kosten der Minderjährigen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Problematisch ist bei dieser Misshandlungsform, dass der Verdacht zwar existiert, aber auch selten das Gegenteil bewiesen werden kann. Hier herrscht ein Spannungsfeld zwischen Stigmatisierung und Duldung. Am stärksten sind Mädchen im Alter von drei bis achtzehn Jahren

gefährdet (vgl. ebd., S. 141). Einhergehend ist diese Misshandlungsform mit der körperlichen Gewalt (vgl. [35], S. 71).

### **2.2.4 Körperliche Misshandlung**

Körperliche Misshandlung ist jede gewaltsame Handlung, in denen Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene körperliche Schäden und Verletzungen zugefügt werden. Es erfolgt oft im Kontext von familiärer Gewalt. Die körperliche Misshandlung ist häufig mit psychischen Misshandlungen verbunden, denn die Kinder erleben Bedrohungen, Feindseligkeit und Gewalt von einem Menschen, den sie dennoch lieben. Folgen sind neben körperlichen Verletzungen und psychischen Krankheiten unter anderem Kontakt- und Konzentrationsstörungen, sowie ein auffälliges Verhalten (vgl. [18], S. 140 bis 141). Man unterteilt die physische Gewaltform in sechs Arten: stumpfe und schürfende Gewalt durch Schlagen, Treten, Kratzen etcetera, Scharfe und spitze Gewalt durch Messer, Scheren oder ähnliches, halbscharfe Gewalt durch Bisse, Strangulation in Form von Würgen oder Drosseln, thermische Verletzungen durch Verbrühen und Verbrennen und zuletzt das tödliche oder das schwerstschädigende massive Schütteln von Säuglingen, welches auch Schütteltrauma genannt wird. Am häufigsten gibt es Schläge mit der flachen Hand, der Faust, oder Schläge mit Gegenständen, wie Gürteln, sowie das grobe Anpacken oder Kneifen. Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vierten Lebensjahr besteht eine 50 bis 60 prozentige Gefahr, an den Folgen dieser Kindesmisshandlung zu sterben (vgl. [35], S. 69 bis 70). Auch wenn die Misshandlung nicht direkt am Kind erfolgt, ist es genauso belastend für das Kind, wenn nahestehende Erwachsene von häuslicher Gewalt durch Partner etcetera. betroffen sind. Weitere Folgen dieser Misshandlungsform wären Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit im kognitiven und sprachlichen Bereich mit schlechteren schulischen Leistungen, Mangel an Konzentration, Verhaltensauffälligkeiten, unangemessene Konfliktverarbeitung, Gewalt- und Aggressionsbereitschaft, Gewaltanwendung im Konfliktfall, Störungen der Emotionen, fehlende Sozialkompetenz, Störung im Selbstvertrauen und Selbstbild, Beziehungs- und Bindungsschwierigkeiten, Bindungsstörungen sowie Delinquenz, Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch (vgl. [1], S. 24 bis 25).

## **2.3 Generelle Aufgaben im Kinderschutz**

Hierfür hat das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) fünf Systemziele im Kinderschutz aufgestellt. Zuallererst erfordert der Kinderschutz eine Prävention durch Unterstützungsangebote, vor allem für belastete Familien. Es müssen ein wirksamer Abbau von Risiken und Aufbau von Schutzfaktoren, sowie einer Förderung von Familien und Kinder gewährleistet sein. Eine weitere Aufgabe des Kinderschutzes ist der Schutz durch Intervention, welche eine Abwendung der Gefährdung, eine Ermöglichung der sicheren und

positiven Entwicklung des Kindes und die vorrangige Unterstützung der Eltern beinhaltet. Nur notfalls soll die Erziehung des Kindes außerhalb des Elternhauses erfolgen. An dritter Stelle werden Netzwerke und Kooperationsbeziehungen und die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für die systematische und frühzeitige Unterbreitung von Hilfen und eine rasche sowie zuverlässige Überprüfung von Gefährdungen eingesetzt. Wichtig ist auch als vierte Aufgabe die Beachtung der Partizipationsrechte von Eltern und Kindern, die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und die Einhaltung weiterer Vorgaben zur Strukturierung von Arbeitsprozessen. Eine der wichtigsten Aufgaben ist aber eine laufende Qualitätsentwicklung, welche die Wirkungen des Kinderschutzes reflektiert, eine Minderung schädigender Effekte erzielt und eine Verbesserung positiver Wirkungen des Kinderschutzes liefert (vgl. [19], S. 25 bis 26).

Weitere Details zu den Aufgaben der Kinderschutzarbeit werden im vierten Kapitel durch die Benennung der Zuständigkeiten von Akteuren und Kooperationspartnern im Kinderschutz deutlicher. Zunächst soll es allerdings um die Risikoeinschätzung gehen.

## **2.4 Stufen der Risikoeinschätzung**

Eine Kindeswohlgefährdung ist multidimensional und multifaktoriell. Es wird eingeschätzt, ob eine Intervention erforderlich ist. Die Risikoeinschätzung ist vierstufig aufgebaut. Beginnen wir mit der ersten Gefährdungseinschätzung.

### **2.4.1 Erste Gefährdungseinschätzung**

Bevor diese Stufe erfolgt, muss ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen, welche von Außenstehenden beobachtet wurde. Diese Einschätzung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ausgeführt, um ein möglichst umfangreiches Bild von der Familiensituation zu bekommen. Hierfür werden persönlich oder am Telefon detaillierte Fragen zu der beobachtenden Situation gestellt. Fragen beinhalten Befürchtungen der Person für das Kind, Indizien, woran die Person die eigene Sorge festmachen kann, Ideen, was die Fachkraft tun könnte, wie groß die Dringlichkeit ist und wie schnell die Person meint, dass eine Reaktion erforderlich ist. Ebenfalls ist wichtig zu wissen, wie gravierend die Situation ist und wie schnell reagiert werden soll. Vorbereitungen für Interventionen müssen auch getroffen, sowie weitere Beteiligte bestimmt werden.

### **2.4.2 Sicherheitseinschätzung**

Zwischen der ersten und weiteren umfassenden Risikoeinschätzung erfolgt die Sicherheitseinschätzung. Die akute Situation wird beim Hausbesuch berücksichtigt. Man fragt sich, ob das Kind bei den Eltern bleiben kann, oder ob Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen, um die Gefahrensituation abzuwenden. Dieser Schritt dient der

Zeitüberbrückung für eine differente Gefahreneinschätzung und möglicher Vorbereitung von Hilfemaßnahmen.

### **2.4.3 Mehrdimensionale Risikoeinschätzung**

Vor diesem Schritt muss der Kontakt zur Familie und beteiligte Helfer wie Kindertagesstätten, Schulen, KinderärztInnen, Frühförderstellen und Beratungsstellen eingeholt werden. Dieser Prozess ist nicht linear und abhängig von Entwicklungsdynamiken in Familien- und Helfersystemen. Elemente dieses Schrittes sind Risiko- und Schutzfaktoren in Familien entweder mit kurzer zeitlicher, lang dauernden oder andauernden Dimension, eine Beschreibung und Definition der Lebenslage der Familie und der Kinder, unter Berücksichtigung der Umstände und deren Auswirkungen, die Bedürfnisse der Kinder, unter Berücksichtigung der Lebensalters, die Erziehungsfähigkeit der Eltern, die Kooperationsbereitschaft und Paktfähigkeit der Eltern. Bei der Erziehungsfähigkeit der Eltern werden die Qualitäten und Defizite geprüft. Im prognostischen Blick wird überlegt, welche Entwicklungen ohne und welche mit der Hilfe zu erwarten sind und welche Wirkung welche Intervention hätte. Merkmale dieser Stufe sind das Ermitteln der Art der Misshandlung, die Häufigkeit der Misshandlung, die Dauer der Misshandlung, Schweregrad, Folgen und Ausprägung, sowie die Berücksichtigung des Kindesalters.

## **2.5 Einteilung der Ressourcen zur Risikoeinschätzung**

Die Ressourcen werden in drei Gruppen unterteilt: persönliche Ressourcen, soziale Ressourcen und Umweltressourcen. Die persönlichen Ressourcen haben zwei Ebenen, die physische und die psychische. Auf physischer Ebene befindet sich die Gesundheit, Robustheit, äußere Attraktivität, Beweglichkeit, Intelligenz des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Soziale Ressourcen wären positive soziale Kontakte, ein gutes soziales Netzwerk, Beziehungen zu Institutionen der sozialen Unterstützung, Verwandtschaftsbeziehungen, Freundschaften, Vereinszugehörigkeiten und die Beziehungsfähigkeit aller Familienmitgliedern. Umweltressourcen werden in zwei Ebenen unterteilt. Einmal gibt es die ökonomische Ebene, wobei ausreichendes Einkommen, Ersparnisse und die Berufstätigkeit eine Rolle spielt. Dann gibt es noch die ökologische Ebene, worin es um Möglichkeiten im Umfeld und Freiräume geht.

## **2.6 Sozialpädagogische Diagnose**

Diagnose bedeutet, nach Schrappner aus dem Jahr 2004, eine unterscheidende Beurteilung und Erkenntnis zu erlangen. Sozialpädagogische Diagnose erfolgt immer im Dialog mit den KlientInnen. Also ist nach Schrappner ein Dialog eine Rede und Gegenrede, welche abwechselnd von zwei oder mehr Personen geführt wird. Die sozialpädagogi-

sche Diagnose ist Teil der Intervention in Form einer Verständigung über die vorliegende Situation zur Ursachenfindung von Problemen und daraus entstehende Wechselwirkungen und Folgen. Es sollen Unterschiede wahrgenommen und benannt werden, welche die Familienentwicklungen und -dynamiken steuern könnten. Es müssen klare Anhaltspunkte und Standards vorhanden sein, wie Beschreibungen, Feststellungen und Beurteilungen in sozialpädagogischer Arbeit, beispielsweise durch das Jugendamt, gemacht werden. Sie dienen der professionellen begründeten Argumentation vor dem Familiengericht, wobei eine Nachvollziehbarkeit gewährleistet sein muss und ein Standhalten bei gerichtlichen Untersuchungen garantiert sein sollte. Instrumente wären hier Kinderschutzbögen. Das Ziel sollte sein, das sozialpädagogische Handeln begründet, positioniert und fachlich benennbar, vor allem bei Eingriffen aufgrund von Kindeswohlgefährdung, auszuführen.

## 2.7 Prognosen und abschließende Bewertung

Eine Prognose ist eine begründete Vorhersage über einen möglichen, voraussichtlichen weiteren Verlauf. Man beobachtet hierbei die Weiterentwicklung des Kindes mit angenommener oder abgelehnter Hilfe, mit dem Verbleib dessen bei den Eltern oder in einer Pflegefamilie beziehungsweise einer Jugendhilfeeinrichtung. Die Prognose wird gegen Ende des Berichts vom Jugendamt an das Familiengericht geschickt. Dieser Bericht endet mit einer "was wäre, wenn" -Formulierung, welche mit deutlichen Anhaltspunkten auf die Ausprägung der Kindeswohlgefährdung hinweist. Die abschließende Bewertung erfolgt durch die Darstellung der Kindeswohlgefährdung in rot-gelb-grün. Rot steht für eine vorhandene Gefährdung, grün für keine Gefährdung und gelb zeigt zwar Tendenzen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung, aber beinhaltet keine Kindeswohlgefährdung. Zweifel bei der Entscheidung über eine Kindeswohlgefährdung sollten in der kollegialen Beratung oder Supervision angesprochen werden. Wichtig ist aber eine gründliche und begründete Dokumentation der Ergebnisse aus der Risikoeinschätzung und der Feststellung, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung, ein Hilfebedarf ohne Kindeswohlgefährdung oder gar keine Kindeswohlgefährdung handelt. Inhalte der Dokumentation sind also Angaben, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Am wichtigsten ist im gesamten Prozess, die Eltern, Kinder oder Jugendlichen mit einzubeziehen. Das Ergebnis der Einschätzung muss den Eltern auch mitgeteilt werden. Wenn nicht zugestimmt wird, das Kind also in Gefahr ist, soll das Familiengericht einbezogen werden, worüber die Eltern ebenso informiert werden sollen.

## 2.8 Risiko- und Schutzfaktoren

Das Wort Risiko bedeutet, dass eine Gefahr oder ein Wagnis eventuell Schäden oder Verluste zur Folge hat. Für die Beurteilung von Risiken werden Risikofaktoren in die ökonomische Situation, soziale Situation in den Familien, familiäre Situation, persön-

liche Faktoren bei den Eltern und Faktoren bei dem Kind eingeteilt. Armut, Arbeitslosigkeit, Schwierigkeiten im Geldumgang, Geldmangel und Obdachlosigkeit sind mögliche ökonomische Situationen. Dies kann auch soziale Mängel zur Folge haben. Es ist auch möglich, dass die Eltern nicht feinfühlig mit dem Kind umgehen und eine Bindungsstörung bei den Eltern vorliegt. Dies hat Entwicklungsstörungen, Sprachentwicklungsstörungen, Bindungsstörungen, problematisches Sozialverhalten, Beziehungsstörungen oder ein resignieren des Kindes zur Folge. Risikofaktoren sind auch entwicklungshemmende Faktoren, wie die emotionale Kälte, Missachtung, ein dirigistisches Verhalten, Chaos oder Beliebigkeit und eine zu viel, zu wenig oder zu einseitige Förderung. Schutzfaktoren sollen die gesunde Entwicklung des Kindes fördern. Merkmale für Schutzfaktoren sind eine positive Wirkung auf die Entwicklung. Es gilt, Risikofaktoren abzumildern oder loszuwerden, die psychische Widerstandsfähigkeit des Kindes zu stärken und negative Folgereaktionen, wie eine Misshandlung, zu reduzieren. Bezogen auf das Kind soll die sprachliche Kompetenz in Form einer guten Ausdrucksfähigkeit und einem guten Wortschatz sowie eine Beweglichkeit und somit die motorischen Kompetenzen gestärkt werden, damit das Kind bei Fehlverhalten der Eltern auf sich selber aufmerksam machen kann. Durch die Familie und das Umfeld soll eine dauerhafte enge Bindung zu mindestens einer Bezugsperson mit Sensibilität für Bedürfnisse als wichtigster Schutzfaktor gegeben werden. Das Kind benötigt ein gleichgeschlechtliches Vorbild für die mögliche gleichgeschlechtliche Identifikation, soziale Modelle und außerfamiliäre Vorbilder. Ein emotional warmes und wertschätzendes Erziehungsverhalten mit der Offenheit für die Bedürfnisse und Gefühle des Kindes, eine soziale und emotionale Unterstützung außerhalb des Elternhauses, seelisch gesunde Eltern, ein wenig konflikthafte, auf Selbstständigkeit orientiertes Erziehungsverhalten und der familiäre Zusammenhalt runden die Schutzfaktoren umfassend ab. Ebenfalls wichtig sind entwicklungsfördernde Faktoren, wie emotionale Wärme, Achtung und Respekt, kooperatives Verhalten, Struktur und Verbindlichkeit als auch eine allseitige Förderung. (vgl. [1], S. 51 bis 83).

## 3 Rechtlichen Rahmenbedingungen

Nun werden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für den Kinderschutz beschrieben. Die Reihenfolge, in denen die Gesetzbücher genannt und beschrieben werden, hat keinen kausalen Grund und sind zufällig gewählt worden. Innerhalb der jeweiligen Kapitelabschnitte werden ausschließlich die Paragraphen aus dem jeweiligen Gesetzbuch genutzt, weshalb in den jeweiligen Texten teilweise auf die zusätzliche Benennung des Gesetzbuches verzichtet wurde. Als Erstes soll es um Gesetze aus dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gehen, wobei eine knappe Zusammenfassung des jeweiligen Gesetzesinhaltes erfolgt. Genauso wird dies in den darauf folgenden Unterkapiteln "Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)", "Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)", dem "Sozialgesetzbuch (SGB I), (SGB V) und (SGB VIII)", dem "Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)", dem "Strafgesetzbuch (StGB)" und der "Strafprozessordnung (StPO)" gehandhabt.

### 3.1 Grundgesetz (GG) und UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Auch im Kinderschutz ist die Würde des Menschen, gemäß Artikel 1 des GG eines der wichtigsten Gesetze im Kinderschutz, denn diese ist für alle Menschen, somit auch für die Kinder geltend, unantastbar und soll geachtet und geschützt werden, wofür alle staatlichen Gewalten sorgen sollen. Deshalb wird in Deutschland die Unverletzlichkeit und Unveränderlichkeit der Menschenrechte eingehalten und dient als Grundlage für ein friedliches gemeinschaftliches Zusammenleben. Die "Ehe und Familie steht unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung", heißt es gemäß Art. 6 GG. Die Eltern haben das Recht auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder, wozu sie zugleich auch verpflichtet sind. Über die Ausübung dieses Rechts wacht der Staat und die Gemeinschaft in Form des sogenannten Wächteramtes. Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage und drohen, die Kinder verwaarlosten zu lassen, dürfen die Kinder erst über Gesetzeswege von der Familie getrennt werden (vgl. [16], BGBl. I S. 968, Art. 1 Abs. 1 und 2 GG, S. 1; Art. 6 Abs. 1 bis 3, S. 2, GG).

Rechtlich wird gemäß Artikel 3 der UN-KRK klargestellt, dass für das Kindeswohl alle erforderlichen Maßnahmen in allen "Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen" getroffen werden müssen. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten des Kindes zu wahren und die Fürsorge, wenn dies für das Wohlergehen des Kindes erforderlich ist, zu gewährleisten. Sobald weitere Schutzmaßnahmen für das Kind erforderlich sein sollten, soll dies unterstützend durch die hierfür verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen zuständiger Behörden erfol-

gen.

Das angeborene Recht auf Leben wird in Artikel 6 UN-KRK für jedes Kind geregelt. Durch die Vertragsstaaten soll im größtmöglichen Umfang das Überleben und die Kindesentwicklung gesichert werden.

Desweiteren besteht die Pflicht aller Vertragsstaaten, die Identität des Kindes gemäß Artikel 8 UN-KRK, auch bezüglich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seinen gesetzlich zuzuordnenden Familienmitgliedern zu achten und keine rechtswidrigen Eingriffe hierzu auszuführen. Wird dem Kind widerrechtlich seine Identität oder Teile davon entzogen, so tun die Vertragsstaaten alles in ihrer Macht stehende, damit das Kind seine Identität zurückerlangen kann.

Tritt der Fall ein, dass das Kind von den Eltern aus gesetzlichen Gründen getrennt wird, wird auf Artikel 9 UN-KRK Bezug genommen, wo der daraufhin zu erfolgende Umgang gegenüber dem Kind geregelt wird.

Dem Kind steht, nach Art. 16 UN-KRK, der Schutz der eigenen Privatsphäre und Ehre zu. Somit sind gesetzeswidrige Eingriffe in das eigene und familiäre Privatleben, seine Wohnung oder seinem Schriftverkehr untersagt. Gegen solche Eingriffe und Beeinträchtigungen hat das Kind rechtlich den Anspruch, geschützt zu werden. Kein Kind darf Opfer von Gewaltanwendungen, Misshandlungen und Verwahrlosung werden, gemäß Art. 19 UN-KRK. Zu dessen Gewährleistung sollen die Vertragsstaaten alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsbezogenen, sozialen und bildungsbezogenen Maßnahmen treffen, um das Kind davor, sowie einschließlich vor sexuellem Missbrauch, schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu schützen, solange es sich in der Obhut des Personensorgeberechtigten befindet oder "einer anderen Person, die das Kind betreut". Regelungen der Gesundheitsvorsorge sind in Artikel 24 der UN-KRK geregelt und besagt, dass die Vertragsstaaten eine bestmögliche Gesundheitsversorgung durch Einrichtungen zur Krankheitsbehandlung und Gesundheitswiederherstellung gewährleisten müssen. Geeignete Maßnahmen sollen beispielsweise die Säuglings- und Kindsterblichkeit verringern, allen Kindern den Zugang zur notwendigen ärztlichen Hilfe und Gesundheitsfürsorge ermöglichen, möglichst vor Krankheiten wie Unter- und Fehlernährung schützen und eine angemessene Gesundheitsfürsorge für die Mutter vor und nach der Entbindung gewährleisten. Gesundheitsschädliche Bräuche sollen durch die Vertragsstaaten mit allen wirksamen und geeigneten Maßnahmen abgeschafft werden. Außerdem besteht die Pflicht der Zusammenarbeit zur Unterstützung und Förderung des gesundheitlichen Fortschritts, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer. Im Artikel 26 UN-KRK wird der Rechtsanspruch aller Kinder auf Leistungen sozialer Sicherheit und einer Sozialversicherung deutlich. Hierfür werden erforderliche Maßnahmen "zur Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit" innerstaatlicher Rechte, sichergestellt. Leistungen sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstige Umstände des Kindes und der Personensorgeberechtigten, wo das Kind lebt, berücksichtigen.

Angemessene Lebensbedingungen aller Kinder werden im Artikel 27 UN-KRK konkret definiert. Ein Angemessener Lebensstandard gilt, wenn die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes gewährleistet ist. Vorrangig haben

die Eltern oder andere mögliche Personensorgeberechtigten die Aufgabe, dem Kind im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer persönlichen Fähigkeiten eine der notwendigen Lebensbedingungen entsprechende Kindesentwicklung sicherzustellen. Wenn dies erforderlich sein sollte, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um die Eltern und Kinder mit materiellen Hilfs- und Unterstützungsprogrammen bezüglich Ernährung, Bekleidung und Wohnung zu unterstützen.

Bildungsrecht und das Recht auf Berufsausbildung nach Artikel 28 UN-KRK beschreibt, dass alle Kinder ein Recht auf Bildung haben und die Vertragsstaaten, basierend auf der Chancengleichheit, allen Kindern den unentgeltlichen Grundschulbesuch ermöglichen und diese dazu zu verpflichten, sowie die Möglichkeit einer weiteren Beschulbarkeit in höheren Schulen zu schaffen.

Ziele der Bildung und dessen Einrichtungen werden in Artikel 29 UN-KRK festgehalten. Die Bildungseinrichtungen und dessen Ziele sollen unter anderem die Persönlichkeitsentwicklung sowie die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes bestmöglich fördern, um dem Kind die Einhaltung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in der freien Gesellschaft bezogen auf die Verständigung des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen vorbereiten. Artikel 28 und 29 dürfen nicht gesetzeswidrig zur Beeinträchtigung der Freiheit der natürlichen und juristischen Personen ausgelegt werden.

Eine "Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben [und] staatliche Förderung" sollen nach Artikel 31 UN-KRK gewährleistet werden.

Ein weiterer besonderer Schutz für die Kinder soll vor wirtschaftlicher Ausbeutung, nach Artikel 32 UN-KRK erfolgen: Hierzu sollen Kinder auch nicht zu Arbeit herangezogen werden, welche für sie gesundheitsschädlich sind, ihre Erziehung behindern und ihre Gesundheit sowie Entwicklung körperlich, geistig, seelisch, sittlich oder sozial schädigen. Hierfür werden von den Vertragsstaaten Verwaltungs-, Sozial-, Gesetzgebungs- und Bildungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Rechts sichergestellt. Dabei sollen insbesondere ein Mindestalter, sowie angemessene Arbeitszeitenregelungen und Arbeitsbedingungen festgelegt werden (vgl. [36], Kinderrechtskonvention (20.11.1989): Konvention über die Rechte des Kindes. UN-KRK, am 26.01.1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat, am 06.03.1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde), am 05.04.1992 für Deutschland in Kraft getreten, Art. 3, S. 10 bis 11; Art. 6 UN-KRK, S. 12; Art. 8 S. 13; Art. 9 S. 14 bis 15; Art. 16 S. 19; Art. 19 Abs. 1, S. 22; Art. 24, S. 28 bis 30; Art. 26 und Art. 27 Abs. 1 bis 3, S. 30 bis 31; Art. 28, S. 32 bis 33; Art. 29, S. 34 bis 35; Art. 31, S. 35 bis 36; Art. 32 Abs. 1 und 2a bis b, S. 36 bis 37, UN-KRK).

## 3.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1626 wird eines der wichtigsten Rechte der Eltern geregelt. Es handelt sich hierbei um die elterliche Sorge und ihre Grundsätze. Es wird verdeutlicht, dass die Eltern die Pflicht und das Recht besitzen, ihr minderjähriges Kind zu versorgen (elterliche Sorge), welche die Sorge für die Kind als Person (Personensorge) und das Kindsvermögen (Vermögenssorge) beinhaltet. Die Pflege und Erziehung der Eltern soll das Kind in seinen Fähigkeiten stärken und bei den wachsenden Bedürfnissen des Kindes ein selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln vermitteln. Fragen der elterlichen Sorge werden mit dem Kind besprochen und ein Einvernehmen angestrebt. In der Regel sollte der Umgang mit beiden Eltern gewährleistet sein, damit das Kindeswohl erhalten wird. Auch der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind eine Beziehung geknüpft hat, soll weiterhin bestehen, wenn diese die Entwicklung des Kindes fördert.

Die Personensorge hat allerdings seine Grenzen, wie § 1631 verdeutlicht. Es umfasst zwar die Pflicht und das Recht der Kindespflege, der Kindererziehung, die Beaufsichtigung und die Aufenthaltsrechtsbestimmung, aber es besteht trotzdem eine Grenze, denn "Kinder haben [das] Recht auf eine gewaltfreie Erziehung", wobei "körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen" untersagt sind. Unterstützung für dessen Ausübung soll in geeigneten Fällen durch das Familiengericht erfolgen.

Es sind unter Umständen auch eine freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahme gemäß § 1631b erforderlich. Dies gilt allerdings nur, wenn es dem Kindeswohl dient, keine Selbst- oder Fremdgefährdung dadurch erfolgt und es keine anderen öffentlichen Hilfen gibt, die funktionieren. Nur bei Gefahr im Verzug ist eine Genehmigung nicht im Vorherein erforderlich, aber zumindest nachzuholen. Die Genehmigung erfolgt durch das Familiengericht und ist auch dann erforderlich, wenn das Kind im Krankenhaus, Heim oder einer sonstigen Einrichtung ist. Vor allem wenn der Freiheitsentzug mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Möglichkeiten erfordert, um das Kind "ruhig zu stellen", braucht es die Genehmigung des Familiengerichts und die zuvor genannten erfüllten Voraussetzungen.

Bei vorliegenden Kindeswohlgefährdungen kann es zu einer Verbleibsanordnung einer Familienpflege kommen, wobei trotzdem nach § 1632 die Möglichkeit besteht, dass es zu einer Herausgabe des Kindes und einer Bestimmung des Umganges kommt. Wird den Eltern das Kind widerrechtlich vorenthalten, können die Eltern aufgrund der Personensorge zu jedem Zeitpunkt die Kindesherausgabe verlangen. Wird allerdings entschieden, dass das Kind für einen längeren Zeitraum in einer Pflegefamilie leben soll und die Eltern daraufhin der Pflegeperson das Kind wegnehmen wollen, kann das Familiengericht sich allerdings dagegen entscheiden, wenn das Kindeswohl dadurch gefährdet werden würde. Somit würde das Kind in der Pflegefamilie bleiben. Dazu könnte die Pflegeperson auch zusätzlich einen Antrag beim Familiengericht stellen, bei dem der Verbleib bei der Pflegeperson über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden soll. Zulässig wäre dies, wenn es trotz angebotener und geeigneter Beratungs- und Unter-

stützungsmaßnahmen keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse der Eltern in einem für die Kindesentwicklung vertretbaren Zeitraum gekommen ist und es auch zukünftig höchstwahrscheinlich zu keiner Verbesserung kommen wird. Auch wenn die Anordnung dem Kindeswohl förderlich ist, würde das Familiengericht dem Antrag der Pflegeperson folgen.

Sobald es zu einer Kindeswohlgefährdungsfeststellung durch das Jugendamt gekommen ist und das Familiengericht dies in einem Verfahren bestätigen konnte, erfolgen gerichtliche Maßnahmen nach § 1666. Die Maßnahmen treten ein, wenn eine der in Kapitel 2 genannten Kindeswohlgefährdungsformen (siehe hierzu 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4) vorliegen und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdungssituation zu stoppen. Daraufhin muss das Gericht dafür erforderliche Maßnahmen ergreifen. Es wird auch angenommen, dass das Kindesvermögen gefährdet ist, vor allem, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Verpflichtung gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder auch damit verbundene Anordnungen des Gerichts verletzt. Teile der gerichtlichen Maßnahmen sind "insbesondere Gebote, öffentliche Hilfen (...) der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Gesundheitsvorsorge in Anspruch zu nehmen, Gebote zur Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, Verbote, [für eine bestimmte] oder (...) unbestimmte Zeit die regelmäßigen Aufenthaltsorte des Kindes aufzusuchen, Verbote mit dem Kind Kontakt aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen. Weitere Maßnahmen sind eine neue Ernennung von Inhabern der elterlichen Sorge, wobei die elterliche Sorge zum Teil oder komplett entzogen werden kann. Im Zivilrecht beziehungsweise bürgerlichen Recht gilt auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Vorrang öffentlicher Hilfen, gemäß § 1666a. Die Maßnahmen, wie in § 1666, sind nur erlaubt, wenn einer Gefahr nicht mit mildereren Mitteln, also nicht mit öffentlichen Hilfen, entgegengesetzt werden kann. Es ist auch zu berücksichtigen, ob bei dem Entzug der Rechte auch andere Rechte der Person eingeschränkt werden könnten, beziehungsweise müssen. Der Entzug der gesamten Personensorge kann nur dann erfolgen, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos bleiben und auch anzunehmen ist, dass diese zur Gefahrenabwendung ungenügend sind.

Das Familiengericht kann auf Antrag und mit Rücksicht auf das Kindeswohl, gemäß § 1682, den Verbleib des Kindes bei einem Ehegatten oder Elternteil bestimmen, beziehungsweise für einen längeren Zeitraum verbleiben lassen. Es steht allerdings jedem Kind das Umgangsrecht mit beiden Elternteilen zu, wodurch jeder Elternteil zum Kindesumgang verpflichtet und berechtigt ist. Somit haben beide Elternteile jegliche Beeinträchtigungen dessen zu unterlassen, erst recht, wenn diese die Erziehung des Kindes erschweren. Auch gilt dies, wenn "das Kind in (...) Obhut [genommen wurde]. Genauere Umgangsrechtregelungen kann das Familiengericht gemäß § 1684 stellen. Wenn es zu Beeinträchtigungen oder Erschwernissen durch irgendeinen Elternteil für das jeweils andere kommen sollte, wird eine Umgangspflegschaft von außen bestimmt, die über den Aufenthalt und die Umgangsdurchführung bestimmen soll. Eine solche Anordnung gehört allerdings befristet. Das Umgangsrecht kann eingeschränkt oder auch ausgeschlossen werden, wenn das Kindeswohl ansonsten gefährdet wäre. Möglich ist auch der Umgang in Begleitung eines mitwirkungsbereiten Dritten, wie Träger aus der Ju-

gendhilfe oder Vereine.

Gerichtliche Entscheidungen und gerichtlich gebilligte Vergleiche können abgeändert werden, besagt § 1696. Beispielsweise wenn keine Kindeswohlgefährdung mehr besteht oder keine Erforderlichkeit für eine Maßnahme gegeben ist, können auch erfolgte Maßnahmen aus § 1666 aufgehoben werden. Aus dem selben Grund kann auch die Herausgabe des Kindes angeordnet werden, wobei das Kind zurück zu den Eltern kann. Es wird somit stets nach dem Kindeswohlprinzip aus dem § 1697a agiert. Entscheidungen des Aufenthalts bei einer Pflegefamilie oder der Herausgabe des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Kindesbedürfnisse "nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen" und unter Berücksichtigung seiner Entwicklung.

Die Einwilligung der Eltern kann ersatzweise auch vom Familiengericht laut § 1748 erfolgen. Dies geschieht, wenn eines der Elternteile seine Pflichten gegenüber des Kindes weiterhin verletzt und auch durch sein Verhalten verdeutlicht hat, dass das Kind für diesen Elternteil keine Rolle spielt und die unterbliebene Annahme des Kindes unverhältnismäßig und nachteilhaft wäre. Ist die Pflichtverletzung zwar nicht lange andauernd, aber besonders schwerwiegend und das Kind wäre in der Obhut des Elternteils nicht sicher, kann auch da eine Ersatzeinwilligung durch das Gericht erfolgen. Eine Gleichgültigkeit ohne gröbliche Pflichtverletzung erlaubt keinen Ersatz für eine Einwilligung, bevor das Elternteil nicht vom Jugendamt über die Möglichkeit des Ersetzens seiner oder ihrer Einwilligung aufgeklärt und beraten wurde, sowie "seit der Belehrung [mindestens] drei Monate verstrichen sind". Bei der Belehrung muss auf die Frist hingewiesen werden. Hat sich der Aufenthaltsort des Elternteils geändert und ist er trotz Nachforschungen des Jugendamts nicht auffindbar, so kann von einer Belehrung abgesehen werden. Die Frist würde zu dem Zeitpunkt beginnen, bei dem die erste Belehrung und Beratung oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes durch das Jugendamt erfolgt ist. Diese läuft frühestens fünf Monate nach der Kindsgeburt aus.

Aufgaben eines Vormundes und die Haftung des Mündels, also des Kindes, werden in § 1793 bestimmt. "Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend. Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a".

Der Umfang der Personensorge des Vormundes ist in § 1800 beschrieben. Demnach besteht die Pflicht sowie das Recht des Vormundes darin für das Kind zu sorgen, was sich aus den §§ 1631 bis 1632 Absatz 4 Satz 1 ergibt. Außerdem ist der Vormund persönlich für die Entwicklungsförderung des Kindes und ihre Gewährleistung verantwortlich. Kindern, die unter elterlicher Sorge stehen oder einen Vormund haben, welche allerdings verhindert sind Besorgungen für Angelegenheiten zu machen, kann für die-

sen Fall ein Ergänzungsvormund nach § 1909 gestellt werden. Dieser Pfleger verwaltet das Vermögen, welches das Kind wegen eines Todes erhalten würde oder welches es von Lebenden unendgeltlich bekommt. Hat der Erblasser in seiner letzten Verfügung eine Vermögensverwaltung durch die Eltern oder des Vormunds untersagt, ist die Verwaltung von der Person zu erfüllen, welche durch den Erblasser bestimmt wurde. Die Erforderlichkeit einer Ersatzpflegschaft muss dem Gericht vom Vormund oder den Eltern mitgeteilt werden. Eine Pflegschaft ist auch dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen für eine Vormundschaftsanordnung vorhanden sind, aber noch kein Vormund bestellt worden ist.

Die Anwendung des Vormundschaftsrechts erfolgt nach § 1915. Pflegschaften haben die selben Vorschriften wie die einer Vormundschaft, es sei denn, das Gesetz gibt etwas Anderes vor. Die Pfleger erhalten eine Vergütung, welche abhängig von der "Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen und der Umfang [sowie] die Schwierigkeit der Pflegegeschäfte, solange [das Kind] nicht mittellos ist". Allerdings ist hierfür das Betreuungsgericht zuständig, außer es ist eine Pflegschaft für Minderjährige oder für das leibeigene Kind (vgl. [8], BGBl. I S. 1982, § 1626, S. 355; § 1631, § 1631b, S. 357 bis 358; § 1632 Abs. 1 und 4, S. 359; § 1666 Abs. 1 bis 3, S. 361; § 1666a, S. 362; §§ 1696 Abs. 2 und 3 sowie § 1697a Abs. 2, S. 366; § 1748, S. 369; ; § 1793, S. 379; § 1800, S. 380; § 1909, S. 399 und § 1915, S. 400, BGB).

### **3.3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

Einsicht in die Akten werden in § 13 FamFG geregelt. Die Einsicht beteiligter Personen darf aber nur gewährt werden, wenn dabei dringend zu schützende Interessen eines Dritten nicht angegriffen werden und keine Nachforschungsverbote bereits gemäß § 1758 BGB erteilt wurden. Der Einblick erfolgt bei der Geschäftsstelle des Familiengerichts. Kopien von den Abschriften dürfen von allen erwähnten berechtigten Personen auf eigene Kosten angefertigt und müssen auf Verlangen beglaubigt werden. Nur Rechtsanwälte, Notare und beteiligte Behörden können die Akten direkt bekommen. Alle vorbereiteten Arbeiten, die während des Familienverfahrens laufen, seien es Entwürfe zu Beschlüssen, Verfügungen oder Abstimmungen, dürfen nicht publiziert und vorverkündet werden. Wenn ein Amt einen Anlass hat ein Verfahren einzuleiten, darf es dies tun. Lehnt das Gericht das Verfahren ab, muss es das zuständige Amt über den Grund der Ablehnung informieren. Zuständigkeiten verschiedener Gerichte und einstweilige Anordnungen sind in den §§ 49 ff. ersichtlich. Demnach kann das Gericht im Vorfeld Maßnahmen in Form einer einstweiligen Anordnung treffen, wenn dies gerechtfertigt und ein schnelles Handeln erforderlich ist. Diese Maßnahme kann aktuelle Zustände vorläufig somit bestimmen, wobei beteiligten Personen Gebote und Verbote auferlegt werden, insbesondere darf den Personensorgeberechtigten das Sorgerecht gerichtlich

einstweilig entzogen werden. Das Gericht kann hierfür erforderliche Anordnungen ausführen. Somit ist für familienrechtliche Angelegenheiten vorerst nur das Familiengericht zuständig. Ohne einen Antrag kann dies nach § 51 nicht erfolgen. Desweiteren müssen im Verfahren Rechtsvorschriften bezogen auf den jeweiligen Fall eingehalten werden, außer die einstweilige Anordnung sieht zum Schutz eines wichtigen Rechtsguts andere Regelungen vor.

Gegenüber anderen familienrechtlichen Verfahren haben Angelegenheiten des Kindes wie dessen Aufenthaltsort, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes und vor allem Kindeswohlgefährdungsverfahren gemäß § 155 Vorrang und müssen dementsprechend als erstes und zügig bearbeitet werden. Zur Klärung des Sachverhaltes muss das Gericht spätestens einen Monat nach Verfahrensbeginn einen Termin mit allen Beteiligten machen. Während dieser Klärung wird das Jugendamt angehört. Terminverschiebungen sind nur aus zwingenden Gründen notwendig und müssen glaubhaft begründet werden. Verfahrensfähige Beteiligte werden vom Gericht zum persönlichem Erscheinen angeordnet.

Entscheidungen bezüglich der erwähnten Angelegenheiten des Kindes müssen gemäß § 156 möglichst im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen, soweit das Kindeswohl dabei nicht gefährdet wird. Das Gericht soll dabei auf Angebote der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe wie Beratungen in Beratungsstellen hinweisen. Das Ziel hierbei soll die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und Sorge sein. Möglichkeiten, um ein Einvernehmen zu erreichen, können Anordnungen des Gerichts auf Einzel- oder gemeinsame kostenlose Mediationsgespräche sein, oder auch über außergerichtliche Konfliktbelegungen durch eine vom Gericht ausgewählte dritte Person erfolgen. Kann in den genannten Angelegenheiten kein Einvernehmen gemäß § 155 Abs. 2 erreicht werden, so ist das Gericht dazu befugt, mit den Beteiligten und dem Jugendamt eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Vor dem Erlass soll das Kind vom Gericht angehört werden. In Kindeswohlverfahren gemäß §§ 1666 und 1666a soll das Gericht über mögliche Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe mit den Personensorgeberechtigten aufklären, das Kind darf wenn es sich dazu eignet auch informiert werden. Ebenso sollte geklärt sein, welche Konsequenzen eine Nichtannahme erforderlicher Hilfen hat. Die Erläuterung verlangt die persönliche Anwesenheit der Eltern und erlaubt nur zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen die Abwesenheit eines Elternteils. Bei Kindeswohlgefährdungsverfahren muss die Erforderlichkeit eines Erlasses einer einstweiligen Anordnung geprüft werden.

Zur Wahrnehmung der Kinderinteressen hat das minderjährige Kind "einen Anspruch auf einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand", welcher frühstmöglich gemäß § 158 bestellt wird. Erforderlich ist dies unter anderem, wenn es um die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach §§ 1666 und 1666a BGB geht und wenn die Interessen des Kindes gerichtlich nicht ausreichend vertreten werden. Als fachlich geeignet gilt ein Verfahrensbeistand, wenn gemäß § 158a Grundkenntnisse unter anderem in Bereichen des Familienrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts und Kenntnisse über kindgerechte Gesprächstechniken vorhanden sind. Das Gericht kann einen Nachweis über sozialpädagogische, juristische oder psychologische

Berufsqualifikationen und die Erforderlichkeit einer abgeschlossenen Zusatzqualifikation zum Verfahrensbeistand verlangen. Die Persönliche Eignung erfordert, dass der Verfahrensbeistand fähig ist die Kinderinteressen wahrzunehmen, für diese eingestanden wird, sowie keine Verurteilungen zu Straftaten aus dem StGB vorliegen. Zur Überprüfung der Straffreiheit des verfahrensbeistandes kann das Gericht Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Dieses darf nicht älter als drei Jahre sein.

Aufgaben des Verfahrensbeistandes können aus dem § 158b FamFG entnommen werden. Hier wird deutlich, dass der Verfahrensbeistand nicht bloß die Kinderinteressen wahrnehmen soll, sondern auch eine schriftliche Stellungnahme dazu ablegen und das Kind über den Sachverhalt, den Ablauf und einen möglichen Ausgang des Verfahrens kindgerecht aufzuklären. Zusätzliche Aufgaben, wie die Gesprächsführung mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes können bei Erforderlichkeit durch das Gericht auf den Verfahrensbeistand übertragen werden. Allerdings ist die Art und der Umfang der Beauftragung von dem zuständigen Gericht genau festzulegen und zu begründen. Der Verfahrensbeistand gilt als Beteiligter am Verfahren und kann somit für das Kindesinteresse Rechtsmittel einlegen. Fungieren tut er aber nicht als gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Grundsätzlich hat das Gericht nach § 159 FamFG das Kind vor Gericht persönlich anzuhören. Aus schwerwiegenden Gründen wie beispielsweise der Unfähigkeit des Kindes, seinen eigenen Willen und seine Neigungen zu äußern, kann auf eine persönliche Anhörung begründet verzichtet werden. Trotzdem ist das Gericht in der Pflicht, sich einen Eindruck über das Kind zu verschaffen oder dieses anzuhören und muss dies nachholen, falls dies aufgrund unmittelbarer Gefahren nicht erfolgen konnte. Auch die Eltern müssen in Verfahren, welche "die Person des Kindes" betreffen, nach § 160 angehört werden. Voraussetzung dessen ist eine vorhandene elterliche Sorge, weshalb es auch sein kann, dass ein Elternteil nicht angehört wird, wenn es das Sorgerecht nicht hat, es sei denn das Verfahren erfordert dies. Bei Gefahrensituationen könnte die Anhörung ausfallen, muss aber nachgeholt werden. Sehr wichtig ist die Anhörung des Jugendamtes gemäß § 162, weil die Beteiligung des Jugendamtes nach den §§ 1666 und 1666a BGB vorgesehen ist. Auch hier muss bei Gefahrensituationen eine nicht erfolgte Anhörung nachgeholt werden. Alle Termine und Entscheidungen innerhalb des Verfahrens sind dem Jugendamt mitzuteilen, woraufhin dem Jugendamt gegebenenfalls die Möglichkeit gegeben wird, sich zu beschweren. Im Falle eines Sachverständigengutachtens muss der Gutachter, der sich mit einem "Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3" auseinandersetzt, Qualifikationen in den Bereichen Psychotherapie, Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizin, Pädagogik oder Sozialpädagogik vorweisen können. Ein Kind hat das Recht sich zu beschweren, darf im Umkehrschluss aber nicht als "Zeuge oder Beteiligter" befragt werden. Eine Entscheidung ist dem Kind mitzuteilen, sofern dieses geschäftsfähig ist und das 14. Lebensjahr erreicht hat. Von einer Begründung, die das Kind in der Entwicklung, Erziehung oder auch gesundheitlich belastet, soll abgesehen werden. Sind mögliche Anordnungen des Gerichts gemäß § 156 erfolglos geblieben, so kann eine Vermittlung zwischen den Eltern abgelehnt werden. Dennoch lädt im Normalfall das Gericht die Eltern zu einem Vermittlungsgespräch ein, die El-

tern werden im Vorhinein über Rechtsfolgen eines Nichterscheinens aufgeklärt und es ist möglich, dass das Jugendamt zugeladen werden kann. Den Eltern wird vermittelt, was passiert, wenn das Kindeswohl weiterhin gefährdet wird und der Umgang mit dem Kind eingeschränkt oder erschwert wird, sodass es zu Rechtseinschränkungen, vor allem der elterlichen Sorge, kommen kann. Das Nichterscheinen eines Elternteils führt zu einem unanfechtbaren Beschluss eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens. Grundsätzlich ist es möglich, eine Entscheidung des Gerichts abzuändern, sofern nach § 1696 des BGB gehandelt und überprüft wird. Dies ist nur "innerhalb eines angemessenen Zeitabstandes, in der Regel nach drei Monaten" möglich. Personen oder Institutionen, die das Verfahren begleiten, können Anspruch auf eine Vergütung oder auf einen Aufwendungsersatz erheben, sofern diese keiner Behörde oder einem Verein zuzuordnen ist. Dies ist erst im Anschluss an das Verfahren möglich (vgl. [14], BGBl. I, S. 1966, § 13 S. 22; §§ 49 bis 51 S. 31 bis 32; § 155 Abs. 1 bis 3 S. 56 bis 57; § 156 Abs. 1 und 3, sowie § 157, S. 58; § 158 Abs. 1 bis 3, S. 58 bis 59; § 158b, S. 59 bis 60; §§ 159 und 160 S. 60; §§ 162 bis 166, S. 61 bis 62; § 277 Abs. 1, S. 86 FamFG).

### **3.4 Sozialgesetzbuch (SGB I), (SGB V) und (SGB VIII)**

Im Ersten Sozialgesetzbuch (SGB I) wird nach § 14 das Recht auf Beratung erläutert, wozu jeder das Recht hat. Die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend gemacht werden oder die Pflichten zu erfüllen haben, sind dafür zuständig (vgl. [10], BGBl. I S. 3932, § 14, S. 6, SGB I).

Wichtig im Kinderschutz sind im fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche im Sinne der Früherkennung von Krankheiten, nach § 26 SGB V, worauf alle versicherten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch haben. Die Krankheiten beziehen sich auf erhebliche Gefährdungen für die körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung. Außerdem Teil der Untersuchung ist die "Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken", wobei ebenso der Impfstatus auf Vollständigkeit geprüft wird und "eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung mit Informationen zu (...) Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche" gegeben werden. "Versicherte Kinder haben einen Anspruch auf (...) psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen", sowie körperliche Gesundheitsuntersuchungen, für welche ÄrztInnen verantwortlich sind. Es sollen dabei frühestmöglich Krankheiten erkannt und Behandlungspläne erstellt werden können (vgl. [11], BGBl. I S. 1990, § 26 Abs. 1, S. 36; § 43a, S. 68, SGB V).

Auf dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) lässt sich aus § 1 entnehmen, dass "jeder junge Mensch (...) ein Recht auf" eine Entwicklungsförderung und "Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" hat. Die Kinderpflege und Erziehung gilt als natürliches Recht der Eltern und ist auch vorrangig ihre Pflicht, dass sie diese ausüben, darauf achtet der Staat und die Gemeinschaft. Schon am Anfang des achten Sozialgesetzbuches spielt auch die Jugendhilfe

eine große Rolle, welche einen Beitrag für die individuelle und soziale Entwicklungsförderung leisten soll, sowie jungen Menschen eine Ermöglichung und Erleichterung in der Findung ihrer Fähigkeiten bieten soll. Die "Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen eine Unterstützung und Beratung bei der Erziehung" bekommen können, aber vor allem soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen geschützt werden. Nur so können sie und ihre Familie "positive Lebensbedingungen" und "eine kinder- [sowie] familienfreundliche Umwelt" erleben und mitgestalten.

Sobald Eltern Hilfen zur Erziehung beantragen, müssen sie gemäß § 5 SGB VIII darauf hingewiesen werden, dass sie das Recht haben "zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und [ihre] Wünsche" zur Hilfestellung verbalisieren. Wenn es nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt, kann "der Wahl und den Wünschen" der Leistungsberechtigten, also den Eltern, nachgekommen werden. Sobald aus § 78a genannte Leistungen von den Eltern gewünscht werden, aber "keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen", soll abgewogen werden, ob im Einzelfall beziehungsweise durch den Hilfeplan diese Leistung möglich ist.

Das Jugendamt richtet sich bei der Einschätzung für eine Kindeswohlgefährdung an den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII, wonach das Jugendamt bei gewichteten Punkten gemeinsam mit mehreren Fachkräften ein Gefährdungsrisiko ermitteln muss. Eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen kann, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Gefahr gerät, erfolgen, sofern dies für die Einschätzung erforderlich erscheint. Für die Einschätzung muss ein Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung gewonnen werden und die Berufsgeheimnissträger einbezogen werden, welche dem Jugendamt gemäß § 4 Abs. 3 KKG Informationen gegeben haben. Wird es für erforderlich gehalten das Familiengericht hinzuzuziehen, so muss das Gericht vom Jugendamt kontaktiert werden. Dies gilt nicht nur bei einer Verdachtsbestätigung einer Kindeswohlgefährdung, sondern auch, wenn die Eltern nicht fähig sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder sich weigern, sich zu beteiligen. Ist die Gefahr zu groß, um auf das Familiengericht zu warten, hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Braucht es zur Gefahrenabwendung andere Leistungsträger wie die Polizei oder die Gesundheitshilfe, muss das Jugendamt zuerst diese unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten hinzuziehen, wirken die Erziehungsberechtigten an der Stelle nicht mit, so muss das Jugendamt zur Gefahrenabwendung selbst die erforderlichen Stellen einschalten. Träger von Einrichtungen oder Diensten müssen sicherstellen, dass bei gewichteten Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung eine Gefahreinschätzung des betreuten Kindes oder Jugendlichen durch eine erfahrene Fachkraft erfolgt. Es sollte möglichst mit eingeplant werden, die Erziehungsberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die Einschätzung mit einzubeziehen, wenn dies nicht den "Schutz des Kindes oder Jugendlichen" gefährdet. Ebenfalls muss versucht werden, die Erziehungsberechtigten von einer Inanspruchnahme von Hilfen zu überzeugen. Ansonsten muss das Jugendamt kontaktiert werden, wenn es keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwendung mehr gibt. Auch Kindertagespflegepersonal beziehungsweise Tagesmütter oder Tagesväter müssen bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung unter be-

raterischer Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft begleiten.

Welche Personen und unter welchen Bedingungen die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aussehen soll, wird nach § 8b SGB VIII genauer beschrieben. Personen, welche mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, haben für eine Kindeswohleinschätzung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese Fachkraft wird von örtlichen Trägern der Jugendhilfe gestellt. Träger von Einrichtungen sowie zuständige Leistungsträger mit ganzjährigem oder halbtätigem Betreuungsangebot für Kinder oder Jugendliche haben einen Anspruch auf Beratung bezogen auf die "Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien". Diese sollen der Kindeswohlsicherung und dem Gewaltschutz dienen. Außerdem sollen diese Handlungsleitlinien Verfahren der "Beteiligung von Kinder und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten" beinhalten. Die fachlichen Beratungen berücksichtigen auch spezifische Schutzbedürfnisse von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen.

Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie werden im Allgemeinen in § 16 geregelt, welche für alle Personensorgeberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen gelten, um diese in ihrer Wahrnehmung und Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu stärken. Ziel sollte dabei sein, in den "jeweilige[n] Erziehungs- und Familiensituationen erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten" besonders in den Erziehungsfragen: "Beziehung[s-] und [gewaltfreie] Konfliktbewältigung", Gesundheit, "Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft" und der "Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit" zu vermitteln und die "aktive Teilhabe und Partizipation" stärken. Zu den Leistungen gehören "insbesondere Angebote der Familienbildung (...), Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen [sowie] Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung (...)". Angebote der Familienbildung gehen hierbei auf die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen aller Familienmitglieder ein. Für Angebote der Familienfreizeit und -erholung werden belastete Familiensituationen berücksichtigt, weshalb diese Angebote eine erzieherische Kinderbetreuung mit beinhalten.

Nach § 17 werden Rechtsansprüche bezogen auf die Beratung in den Themen Partnerschaft, Trennung und Scheidung erläutert. Mütter und Väter, welche sich um ein Kind oder den Jugendlichen sorgen sollen oder dies tatsächlich tun, können in dieser Beratung Hilfe beim Aufbau eines partnerschaftlichen Familienzusammenlebens, bei der familiären Krisen- und Konfliktbewältigung erhalten. Entscheiden sich Eltern für eine Trennung oder Scheidung soll das betroffene Kind oder der Jugendliche angemessen bei der einvernehmlichen Konzeptentwicklung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge sowie Verantwortung beteiligt werden. Das erstellte Konzept kann im Familiengerichtsverfahren als Vergleichsgrundlage oder Grundlage für die gerichtliche Entscheidung dienen. Rechtliche Informationen bezogen auf die Scheidung, werden bei gemeinsamen Kindern, Namen und Anschrift dem Jugendamt mitgeteilt, damit dieses die Eltern über das Beratungsangebot in Scheidungsfällen weiter informiert.

Es gibt weitere Beratung und Unterstützung der Eltern gemäß § 18 zur Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, wenn diese alleinerziehend sind. Diese Unterstützung erstreckt sich nicht nur auf die Ausübung der Personensorge, sondern auch auf das Geltendmachen "von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen" des Kindes oder Jugendlichen nach § 1615I des BGB. Recht auf Unterstützung und Beratung für das Geltendmachen von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen haben junge Volljährige bis einschließlich zum 21. Lebensjahr. Bei unverheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern kann in der Beratung "die Abgabe einer Sorgeerklärung" oder die "Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge" geklärt werden. Für Kinder und Jugendliche und am Umgangsrecht beteiligte Personen, nach Maßgabe der §§ 1684 bis 1686 des BGB, besteht zusätzlich die Möglichkeit einer Beratung über das Umgangsrecht, gemäß § 1684 Absatz 1. Diese Personen sollen dabei Unterstützung erhalten das Umgangsrecht richtig ausüben zu können.

Eltern sollen bei Unterstützungsbedarfen einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellen, Inhalte dieser Hilfe sind nach § 27 SGB VIII niedergeschrieben. Es besteht für Personensorgeberechtigte der rechtliche Anspruch Hilfen zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen zu erhalten, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen bei der aktuellen Erziehungsmethode nicht erfüllt wird oder die Hilfe generell für deren Entwicklung geeignet und notwendig ist. Diese Regelung muss mit Maßgaben für die Art, den Umfang der Hilfe sowie den erzieherischen Bedarf im Einzelfall, welche in den §§ 28 bis 35 geregelt werden, auf ihre Vereinbarkeit geprüft werden. Der Anspruch entfällt nicht, wenn das Kind oder der Jugendliche bei einer anderen unterhaltspflichtigen Person lebt, welche einverstanden ist, die Aufgabe der Eltern zu übernehmen und "in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe" den Hilfebedarf beziehungsweise gemäß §§ 36 und 37 erfüllt. Teile der Hilfe zur Erziehung sind auch pädagogische und damit therapeutische Leistungen. Dabei sollen bedarfsgerechte Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2, Gesetz zur Jugendsozialarbeit, mit berücksichtigt werden, welche "mit anderen Leistungen [dieses Gesetzestextes] kombiniert werden können". In Schulen oder Hochschulen kann nach erzieherischem Bedarf auch eine Anleitung und Begleitung als Gruppenangebote an die Kinder oder Jugendlichen erfolgen, wenn dies den Einzelfallbedarf des Jugendlichen oder Kindes deckt. Hilfen zur Erziehung kann auch das Kind oder die Jugendliche erhalten, wenn es selbst Mutter eines Kindes wird, damit diese ihr eigenes Kind bei benötigter Unterstützung pflegen und erziehen kann.

Zu den Hilfeangeboten der Kinder- und Jugendhilfe zählen die Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, der Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer, die sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege Heimerziehung beziehungsweise sonstige Wohnform, eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, sowie die Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung. Aufgaben der jeweiligen Hilfsangebote sollen in den §§ 28 bis 35a SGB VIII genauer erläutert werden.

Konkretes zur Erziehungsberatung findet sich in § 28 SGB VIII, worin "Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste, sowie -einrichtungen" Kindern, Jugendli-

chen und Personensorgeberechtigten hilft, familienbezogene und individuelle Probleme und deren Ursachen zu klären und zu bewältigen. Damit dies gut funktioniert, sollen verschiedene Fachkräfte mit ihren unterschiedlichen methodischen Ansätzen und verschiedener Fachrichtungen zusammenarbeiten.

Die soziale Gruppenarbeit, nach § 29 SGB VIII, soll älteren Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen dabei helfen "Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme" zu überwinden und die eigene Entwicklung in der Gruppe zu fördern.

Ein Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer wird gemäß § 30 SGB VIII eingesetzt, damit Kindern und Jugendlichen eine zusätzliche Unterstützung zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen zur Seite gestellt wird und dieser unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützend tätig ist. Das Ziel für das Kind oder den Jugendlichen ist die Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie und eine Förderung seiner Verselbstständigung.

Sozialpädagogische Familienhilfe dient, gemäß § 31 SGB VIII, der auf längere Dauer angesetzten Intensivbetreuung und Begleitung von Familien, mit dem Ziel der Erfüllung von Erziehungsaufgaben, sowie der Alltagsproblembewältigung, Unterstützung bei der Lösungsfindung für Konflikte und Krisen, sowie in Kontakt treten mit Ämtern und Behörden. Zusätzlich soll die sozialpädagogische Familienhilfe Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Es ist sehr entscheidend, dass die Familie dort mitwirkt.

Vom sozialen Lernen in der Gruppe mit der "Begleitung der schulischen Förderung [sowie] Elternarbeit" geprägt, soll die Erziehung in einer Tagesgruppe den "Verbleib des Kindes der des Jugendlichen in [der Herkunftsfamilie] sichern". Wenn erforderlich, kann dieses Hilfsangebot auch "in geeigneten Formen [in] der Familienpflege" erfolgen.

Die Vollzeitpflege wird als zeitlich befristete Erziehungshilfe verstanden, welche in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie erfolgt. Diese soll altersentsprechend und abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie seinen persönlichen Bindungen eine mögliche Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ermöglichen. Bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen soll die Familienpflege in geeigneter Form konzeptioniert und ausgebaut werden. Die Familienpflege kann auch eine auf Dauer angelegte Lebensform werden.

In der Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform hingegen sind die Kinder oder Jugendlichen für eine bestimmte Zeit tagtäglich in einer Einrichtung untergebracht, wo sie eine Entwicklungsförderung durch pädagogische und therapeutische Angebote erhalten. Diese Unterbringung dieht der Möglichkeit, für die Herkunftsfamilie bessere Erziehungsbedingungen zu schaffen, damit die Kinder eventuell eine Rückkehr in die Familie anstreben können. Ebenfalls denkbar ist das Vorbereiten der Erziehung in einer anderen Familie. Vor allem das betreute Wohnen soll dabei helfen, eine auf längere Zeit angelegte Lebensform mit einem selbstständigen Leben zu ermöglichen. Jugendliche erhalten auch die Möglichkeit bei "Fragen [zur] Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt zu werden". Für eine intensive "Unterstützung der Sozialintegration (...) [mit] eigenverantwortliche[r] Lebensführung", soll die auf längere Zeit angelegte, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII den "Jugendlichen gewährt werden". Diese Hilfeform

soll sich nach "den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen" richten.

Weicht der seelische Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen mehr als sechs Monate von ihren Altersgenossen ab und ist deshalb die gesellschaftliche lebensbezogene Teilhabe beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, so haben diese einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Die Feststellung einer solchen Abweichung erfolgt durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder durch einen Arzt oder Therapeuten mit Spezialisierung auf seelische Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Dessen Stellungnahme wird von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeholt. Die Hilfe wird bedarfsabhängig im Einzelfall entweder in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen, teilstationären Einrichtungen oder in der Heimerziehung durch Pflegepersonal geleistet. Sind zusätzlich dazu Hilfen zur Erziehung zu leisten, so müssen je nach Hilfebedarf des Kindes Eingliederungshilfen ausgewählt werden, welche diesen erzieherischen Bedarf mit abdecken. Dies gilt auch für heilpädagogische Maßnahmen.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten und Hilfeplanregelungen sind nach § 36 SGB VIII vorzufinden. Bevor Personensorgeberechtigte, die Kinder oder Jugendlichen sich für eine Hilfeform entscheiden, müssen diese über notwendige "Änderung[en] von Art und Umfang der Hilfe" beraten und über mögliche "Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen" verständlich, nachvollziehbar und in einer wahrnehmbaren Form informiert werden. Entscheidungen über Hilfeformen im Einzelfall sollen in Zusammenarbeit zwischen mehreren Fachkräften erfolgen. Wenn dies für einen Hilfeplan erforderlich erscheint, sollen auch öffentliche Stellen, wie Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder Schulen beteiligt werden. Bei Hilfen nach § 35a SGB VIII, sollen Personengruppen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, an der Hilfeplanung beteiligt werden. Wenn der Hilfezweck es zulässt, sollen auch nicht personensorgeberechtigte Eltern an der Erstellung eines Hilfeplans sowie seiner Überprüfung beteiligt werden. Die Art, der Umfang und ob eine Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften unter Berücksichtigung der Willensäußerung der Kinder oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten entschieden werden.

Regelungen zu Kosten der Hilfen werden über den § 36 a SGB VIII, des sogenannten Steuerungsverantwortungs- und Selbstbeschaffungsgesetzes geregelt. Demnach werden Kosten für die Hilfe vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die "Grundlage [dieser] Entscheidung der Umsetzung des Hilfeplans mit Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts" erfolgt ist. Dies gilt auch bei familiengerichtlicher oder jugendgerichtlicher Verpflichtung gegenüber den jeweiligen Familienmitgliedern. Der Träger ist außerdem verpflichtet, niedrigschwellige Inanspruchnahmen ambulanter Hilfen, vor allem die Erziehungsberatung, zuzulassen. Es sollen dazu Vereinbarungen erstellt werden, welche die "Voraussetzungen und Ausgestaltung der Leistungserbringung" und Kostenübernahmeregelungen unter Berücksichtigung des ermittelten Bedarfes, gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII, [der] "Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung

nach § 80 Absatz 3", enthalten. Werden Hilfen vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist eine Kostenübernahme seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur verpflichtend, wenn der Leistungsberechtigte den Träger über diese Selbstbeschaffung informiert hat. Ebenso soll die öffentliche Jugendhilfe nicht die Entscheidung darüber treffen, ob die Hilfe gewährt und somit der Bedarf gedeckt werden soll, sondern ist dies im Falle einer zu Unrecht erfolgten Ablehnung über Rechtswege zu bestimmen. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich den Träger der öffentlichen Hilfe rechtzeitig zu informieren, so muss dies nach Wegfall des Grundes nachgeholt werden.

Ein Teil der vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, durch das Jugendamt, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet, eine Kindeswohlgefährdung sehr akut ist oder eine familienrechtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann. Auch unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche, die somit ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Deutschland sind. Die Inobhutnahme erfolgt an eine "geeignete Person, in einer geeigneten Einrichtung oder [vorläufig] in einer sonstigen Wohnform". Im Fall der Bitte eines Kindes oder Jugendlichen kann das Kind auch von anderen Personen vorläufig in Obhut genommen werden. Das Jugendamt muss das Kind oder den Jugendlichen während der Inobhutnahme sofort und verständlich über die Maßnahme, und dessen Folge aufklären. Es sollen im Anschluss gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten verdeutlicht werden. Das Kind oder der Jugendliche hat die Erlaubnis, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Ab dem Zeitpunkt der Inobhutnahme ist das Jugendamt für das Kindeswohl zuständig und auch dazu verpflichtet, für den "notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe" zu sorgen. Es sind alle dem Kindeswohl erforderlichen Maßnahmen erlaubt unter mutmaßlicher Berücksichtigung des Willens der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Mit den Personensorgeberechtigten muss das Unterrichten über die Inobhutnahme, eine umfassende nachvollziehbare und wahrnehmbare Aufklärung über die Maßnahme und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so muss das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen sofort den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten übergeben, wenn das Jugendamt zu der Einschätzung kommt, dass keine Kindeswohlgefährdung stattfindet oder die Personensorgeberechtigten fähig und bereit sind die Gefahr abzuwenden. Es besteht auch die Möglichkeit des Jugendamtes sofort eine Entscheidung vom Familiengericht herbeizuführen, welches über Maßnahmen für das Kindeswohl entscheidet, dies geschieht auch, wenn die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind. Eine Inobhutnahme endet, wenn das Kind an die Herkunftsfamilie übergeben wurde oder Hilfen zur Erziehung beantragt und genehmigt wurden. Freiheitsentziehende Maßnahmen während der Inobhutnahme sind nur erforderlich und zulässig bei Selbst- und Fremdgefährdung, diese endet ohne richterlichen Beschluss am nächsten Tag. Muss eine Inobhutnahme unter Zwang erfolgen, müssen "dazu befugte Stellen" hinzugezogen werden. Das Jugendamt ist auch zur Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, nach § 50 SGB VIII, verpflichtet und unterstützt das Gericht unter anderem bei Kindschaftssachen, gemäß § 162 FamFG, Abstammungssachen, gemäß § 176, Adoptionssachen,

gemäß § 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 und Gewaltschutzsachen gemäß §§ 212, 213. Das Jugendamt informiert über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Aspekte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und verweist auf weitere mögliche Hilfen. Desweiteren wird das Familiengericht über den aktuellen Stand der Beratungsprozesse informiert. Andere Informationen zur Person des Kindes werden nur auf Anforderung des Familiengerichts vorgelegt.

Die Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes wird in § 70 SGB VIII erklärt. "Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt. Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt". In § 72a SGB VIII wird beschrieben, dass Personen, welche wegen einer Straftat, die vor allem Kinder und oder Jugendliche betrifft, die aus dem StGB verurteilt wurden, nicht bei Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe beschäftigt werden dürfen. Deshalb muss vor jeder Einstellung oder Vermittlung in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis vorgelegt werden. Es sollen hierfür Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe erstellt werden, damit sichergestellt werden kann, dass niemand dort beschäftigt ist, der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Dies gilt auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen.

Wie Vereinbarungen über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen aufgebaut sind, erfährt man in § 77 SGB VIII. Vereinbarungen dieser Art enthalten die "Höhe der Kosten der Inanspruchnahme, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung[, welche] zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe [vereinbart werden]". Grundsätze zur Qualitätsbewertung wären "Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen". Nur, wenn diese inhaltlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist der öffentliche Träger zur Kostenübernahme der ambulanten Leistungen verpflichtet.

Öffentliche Träger der Jugendhilfe sollen Arbeitsgemeinschaften mit freien Trägern der Jugendhilfe anstreben, wobei geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und somit ein Zusammenwirken in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien erzielt werden soll. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der KlientInnen. Gemäß § 4a SGB VIII sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse mit beteiligt werden.

Anwendungsbereiche zu Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qua-

litätsentwicklung finden sich in dem § 78a SGB VIII wieder. Darin sind die Leistungserbringungen wie zum Beispiel: "Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), die gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19), die Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), die folgenden Hilfen zur Erziehung: Tagesgruppe, Heim oder sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung außerhalb der Familie in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form und teilstationäre oder stationäre Eingliederungshilfen" enthalten. Weitere Anwendungsbereiche sind Hilfen für Volljährige nach § 41 und Leistungen zum Unterhalt nach § 39. Nach dem Landesrecht können für die §§ 78b bis 78 g andere Leistungen für vorläufige Maßnahmen zum Kinderschutz gelten.

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts werden in § 78b bestimmt. Liegen neben den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen und Qualitätsvereinbarungen vor, wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht und somit sind diese Träger zu einer Entgeltübernahme gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet. Hierfür müssen allerdings innerhalb der Vereinbarungen Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden. Ist eine Vereinbarung nicht abgeschlossen, so wird nach Maßgabe der gebotenen Hilfeplanung im Einzelfall eine Verpflichtung erwartet.

Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen finden sich in § 78c SGB VIII wieder. Leistungsmerkmale sind insbesondere "Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, [der] in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, die Qualifikation des Personals sowie die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, welche festgelegt werden müssen. In der Vereinbarung muss außerdem enthalten sein, unter welchen Voraussetzungen der Träger einer Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Die Leistungsangebote müssen zur Leistungserbringung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlagen hierfür sind Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen für festgelegte Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Es muss ein zuständiger Träger zustimmen, wenn eine Erhöhung der Vergütung von Investitionen (...) verlangt wird. Zu den Entgelten werden öffentliche Mittel angerechnet. Der Vereinbarungszeitraum wird rechtlich in § 78d geregelt. Vereinbarungen für Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts müssen in einem zukünftigen Zeitraum, einem Vereinbarungszeitraum, liegen. Wird kein Zeitpunkt bestimmt, so ist die Vereinbarung wirksam. Rückläufige Vereinbarungen ab dem Zeitraum sind nicht zulässig, außer es sind "Vereinbarungen vor Schiedsstellen ab dem Eingang des Antrags". Alle Vereinbarungen bezogen auf Vergütungen gelten "bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen".

Kommt es zu wesentlichen Veränderungen der Annahmen bezüglich der Entgeltvereinbarung, sind "Entgelte auf Verlangen [einer] Vertragspartei für einen laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln". Vereinbarungen zur Leistungserbringung, welche "vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden", "gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen".

Regelungen örtlicher Zuständigkeiten für den Vereinbarungsabschluss befinden sich in § 78e. Wenn das Landesrecht nichts anderes vorsieht, ist für den Vereinbarungsabschluss der örtliche Träger der Jugendhilfe, der "im Bereich einer Einrichtung" liegt, zuständig.

Aufgaben und Funktionen der Schiedsstelle sind in § 78g auffindbar. Sie dienen in den Ländern als Stellen für Streit- und Konfliktfälle. Sie sollen unparteiische Vorsitzende haben mit einer gleichen Anzahl an Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. "Kommt eine Vereinbarung (...) nach sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag der Partei [sofort] über Aspekte, zu denen keine Einigung erreicht [wurde]". Durch Verwaltungsgerichte können Rechtswege gegen deren Entscheidung ausgeübt werden, allerdings muss diese Klage "gegen eine der (...) Vertragsparteien" erfolgen, "nicht gegen die Schiedsstelle". "Entscheidungen der Schiedsstelle treten zum darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft". Wenn kein Zeitpunkt bestimmt wurde, ist der Eingang des Antrags der Tag, seit welchem die Vereinbarung wirksam ist.

Rechtliche Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe finden sich in § 79a, worin zur Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe, gemäß § 2, Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsbewertung und geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung festlegen. Diese sind zur "Gewährung und Erbringung von Leistungen, [zur] Erfüllung anderer Aufgaben, [für] den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen". "Dazu [gehören] (...) Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt". Dabei wird sich an die "fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und (...) [die genannten] Grundsätze und Maßstäbe, sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung" gerichtet. Funktionen und Aufgaben der Jugendhilfeplanung sind in § 80 SGB VIII aufgelistet. Eine Planungsverantwortung obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, welche dabei "den Bestand an Einrichtungen und Diensten" feststellen, "den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum [ermitteln und] die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend [planen müssen]". Zusätzlich muss zur Vorsorge ein unvorhergesehener Bedarf mit einberechnet werden. Einrichtungen und Dienste müssen folgendes einplanen: Es müssen "Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet [werden], ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermitteltes, den Bedarf deckendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt [sein], junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter

Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden Aufgaben der Eltern in der Familie [aufgeteilt werden, sowie] Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbart werden. Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung. [Anerkannte] Träger der freien Jugendhilfe müssen in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig [beteiligt werden], indem sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss“ angehört werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe achten darauf, dass ”die Jugendhilfeplanung[,] (...) örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt [sind] und die [Gesamtplanung die] Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und ihrer Familien [berücksichtigt]”.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sind in § 81 SGB VIII niedergeschrieben. Es findet eine Zusammenarbeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen statt, dessen ”Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt”. Insbesondere soll die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit ”den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, [mit] Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches, den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen, Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht, [mit] Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)” stattfinden. (vgl. [9], BGBl. I S. 959, § 1, S. 8 bis 9; § 2, S. 9; § 5, S. 10; § 8a Abs. 1 bis 5 und § 8b, S. 12 bis 13; § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie § 17, S. 16; § 18, S. 16 bis 17; §§ 27 bis 33, S. 20 bis 21; §§ 34 bis 35a Abs. 1, 2 und 4, S. 22 bis 23; §§ 36 und 36a, S. 23 bis 24; § 42, S. 28 bis 29; § 50 Abs. 1 und 2, S. 36 bis 37; § 70, S. 44; § 72a Abs. 1 bis 4, S. 45 bis 46; §§ 77, 78 S. 47 bis 48; § 79a, S. 51; §§ 78a bis g, S. 49 bis 50; §§ 79a, 80, 81 S. 51 bis 52, § 85 Abs. 2, S. 53)

### **3.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

Gleich im ersten Paragraphen des KKG werden die genauen Ziele des Gesetzes bezogen auf den Kinderschutz und die staatliche Mitverantwortung geregelt. Präziser ausgedrückt soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert und das Kindeswohl von Kindern und Jugendlichen geschützt werden (siehe dazu die Unterkapitel 2.1 und 2.5).

Die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz werden in § 3 geregelt. Besonders wichtig sind hierzu § 3, Abs. 2 und § 3 Abs. 4.

Im zweiten Absatz werden alle Einrichtungen und Dienste aufgelistet, welche in die Netzwerkarbeit einbezogen werden müssen, aufgelistet. Diese wären unter anderem die öffentliche und freie Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen, Familienbildungsstätten und Familiengerichte.

Der vierte Absatz betont den verstärkten Einsatz von Familienhebammen bei Frühen Hilfen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen sowie die Ausgestaltung von Bundesinitiativen und Fonds zur Sicherung der Netzwerke der Frühen Hilfen. Diese Ausgestaltung soll in Verwaltungsvereinbarungen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für Finanzen mit den jeweiligen Ländern geregelt werden.

In § 4 soll es um die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei der Kindeswohlgefährdung gehen, wobei § 4 Abs. 1 und Abs. 3 besonders wichtig sind. Im ersten Absatz werden die Berufsgruppen genannt, welche als Geheimnisträger gelten und bei wichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung vorerst die Situation mit den Personensorgeberechtigten sowie den Kindern oder Jugendlichen bei Erforderlichkeit erörtern und darauf hinwirken, dass die Personensorgeberechtigten Hilfen in Anspruch nehmen. Dies allerdings nur, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Zu den Berufsgruppen zählen unter anderem ÄrztInnen, ZahnärztInnen, Hebammen, Berufstätige in Beratungsstellen, LehrerInnen und staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen.

Falls das Kindeswohl nach dem ersten Absatz nicht gewährleistet werden kann, sind die genannten Berufsgruppen befugt das Jugendamt zur Gefahrenabwendung zu informieren und erforderliche Daten zukommen zu lassen. Bei dringender Gefahr ist unverzüglich das Jugendamt zu informieren (vgl. [15], BGBl. I S. 1444, § 1, §3 Abs. 2 und 4, § 4 Abs. 1 und 3, S. 1 bis 3, KKG).

### **3.6 Strafgesetzbuch (StGB)**

Zuerst wird im folgenden Abschnitt auf § 13 des Strafgesetzbuches eingegangen. Hierbei handelt es sich um die Regelung bei unterlassener Hilfeleistung. Dabei wird eine

Person strafrechtlich belangt, wenn diese die Begehung einer Straftat (§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, §§ 176 ff. sexueller Missbrauch von Kindern) nicht verhindert.

Der Rechtfertigende Notstand in § 34 bildet eine Ausnahme ab, durch welche eine Befugnis entsteht, die erforderlichen Schritte einzuleiten, eine "(...) Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut (...)" eines Angehörigen oder einer anderen nahe stehenden Person zu verhindern. Wichtig ist, dass die drohende Gefahr als geschütztes Interesse einen höheren Wert hat als das beeinträchtigte Interesse.

Wer geplante Straftaten einer Person kennt und diese nicht anzeigt, insbesondere nicht im Fall von Mord und Totschlag oder andere Verbrechen gegen die Menschheit, bewegt sich in § 138 Abs. 5 und kann eine bis zu fünf Jahre lange Freiheitsstrafe erwarten.

In § 171 wird eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber eines Minderjährigen benannt, welche eine Schädigung der körperlichen Entwicklung, einen kriminellen Lebenswandel oder dem Nachgehen der Prostitution beinhaltet. Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (unter Achtzehnjährigen) durch Erwachsene ist eine Straftat nach § 174.

Trotz der Ähnlichkeit zum Paragrafen zuvor, ist der nächste Paragraf essenziell, denn er verdeutlicht nochmal das Interesse des Kinderschutzes, denn den in Kapitel zwei erwähnten sexuellen Missbrauch von Kindern findet man in § 176 wieder. Im darauffolgenden Paragrafen 176a handelt es sich um eine ähnliche Form des sexuellen Missbrauchs ohne Körperkontakt. Auch die Vorbereitung beziehungsweise die beinahe Ausführung eines sexuellen Missbrauchs ist nach § 176b strafbar. Stiftet man einen Dritten zu solchen Taten an, so greift § 180. Unter anderem sind ÄrztInnen, BerufspsychologInnen, RechtsanwältInnen, StrafverteidigerInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und JugendberaterInnen, SuchtberaterInnen, staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen zur Geheimhaltung von Privatgeheimnissen im Arbeitskontext, gemäß § 203 StGB verpflichtet. Die Ermordung eines Menschen aus niederen Beweggründen ist dem § 211 zugeordnet und der Totschlag, also Tötung aus nicht niederen Beweggründen, findet sich in § 212 wieder. Ist der Totschlag aus Fahrlässigkeit aufgetreten, wird eine Person statt nach § 212 eher nach § 222 verurteilt.

Nach § 223 wurde eine Körperverletzung begonnen, wenn eine Person körperlich misshandelt oder gesundheitlich geschädigt wurde.

Die im Unterkapitel 2.2.4 erwähnte körperliche Misshandlung findet sich nach § 225 wieder. Demnach zählen alle Misshandlungen und böswillige Vernachlässigungen der Sorgspflicht und zugefügte Gesundheitsschäden an Minderjährigen. Diese unter achtzehn Jährigen standen in der Obhut oder Fürsorge einer Person, gehörten einem Hausstand an oder haben von den Personensorgeberechtigten Gewalt zugefügt bekommen, beziehungsweise bekommen diese noch zugefügt.

Eine Körperverletzung aus Fahrlässigkeit wird zu guter Letzt gemäß § 229 bestraft (vgl. [33], BGBl. I S. 1082, § 13, S. 26; § 34, S. 29; § 138 Abs. 5, S. 87; § 171, S. 95; § 174, S. 96; §§ 176, 176a, 176b, S. 97 und 98; § 180, S. 101; § 203, S. 111; § 212, S. 113; §§ 222, 223, 225, 229, S. 117 und 118, StGB).

### 3.7 Strafprozessordnung (StPO)

In der StPO spielen die §§ 152 und 163 im Kinderschutz eine Rolle. Bei dem § 152 handelt es sich um den Legalitätsgrundsatz und die Benennung der Anklagebehörde. Die Staatsanwaltschaft hat hierbei die Aufgabe "[der] Erhebung der öffentlichen Anklage (...)". Sie ist zusätzlich verpflichtet, wenn kein anderes Gesetz etwas anderes aussagt, gegen alle Straftaten aus dem StGB vorzugehen, sobald rechtsgültige Beweise für die Tat vorhanden sind.

Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren sind in § 163 geregelt. Das Ermitteln und Herausfinden, ob eine Straftat begangen wurde, wer darin involviert ist und wie der Tathergang war, ist die Haupttätigkeit. Hierfür können sie von jeglichen Einrichtungen und Personen der Relevanz Auskünfte erwarten. Es können dabei alle Ermittlungsarten ausgeführt werden, die nicht gegen andere Gesetze, wie dem GG oder dem StGB, verstoßen, ausgeführt werden. Die Ergebnisse der Ermittlungen werden umgehend an die Staatsanwaltschaft weitergegeben und bei großer Dringlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens auch an das jeweilige Amtsgericht. Von der Staatsanwaltschaft ausgesuchte Zeugen sind verpflichtet, zur Vorladung zu erscheinen und eine Aussage zu Informationen über die Tat zu machen. Ob eine Person vor Eid aussagen muss, entscheidet das Gericht. Ebenfalls entscheidet die Staatsanwaltschaft, wie viele und welche Angaben zum Zeugen im Verfahren erwähnt werden müssen, wenn dieser gemäß § 68 Absatz 3 durch Angaben wie dem Wohnort womöglich in Lebensgefahr schweben würde. (vgl. [34], BGBl. I § 152, S. 95; § 163, S. 102 bis 103, StPO)

## 4 Überblick zu den Strukturen des Kinderschutzes

Im folgenden Text soll es um die Hauptcharaktere und wichtige Kooperationspartner des Kinderschutzes und ihre Aufgaben gehen. Nach Fuchs-Heinritz aus dem Jahre 1994 wird Kooperations- und Netzwerkarbeit als allgemein gesellschaftliches Verhältnis bezeichnet, in welchem Menschen aufeinander angewiesen sind. Es gibt somit Zusammenarbeit mehrerer Menschen, bei der die Lösung einer Aufgabe im Vordergrund steht oder die Befriedigung eines sozialen Bedürfnisses gefördert wird. Im Anschluss dieses Kapitels wird die Art der Zusammenarbeit zwischen den Hauptakteuren und den Kooperationspartnern näher beleuchtet. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Berufsgruppen, wie ÄrztInnen, BerufspsychologInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen, staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen beziehungsweise SozialpädagogInnen und Lehrkräfte, gemäß § 4 KKG zu den Berufsgeheimnisträgern gehören (siehe Unterkapitel 3.4, [32], S. 136).

### 4.1 Hauptcharaktere und ihre Aufgaben

Die Hauptakteure sind das Jugendamt und das Familiengericht. Das Jugendamt gilt als zweigliedrige Behörde und besteht aus einer Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss, gemäß § 70 SGB VIII (siehe mehr im Unterkapitel 3.4). Ebenfalls Teil des Jugendamtes ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD). Generelle Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutz sind der Sicherstellungsauftrag zur Wahrung des Kinderschutzes, sowie die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für alle Aufgaben der Jugendhilfe. Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und die Beteiligung an Planungsprozessen ist ein Aufgabengebiet des Jugendhilfeausschusses, welches das Mitspracherecht freier Träger der Jugendhilfe allerdings berücksichtigen muss. Das Jugendamt regelt auch gesetzlich vorgesehene Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII). Das Jugendamt ist selbst zwar kein Leistungserbringer oder die letzte Entscheidungsinstanz, aber gilt als Mittelpunkt des Kinderschutzes. Das Jugendamt regelt Förderungsansprüche für AdressatInnen, welche Entwicklungsförderungen, Vermeidungen von Benachteiligungen, Beratung und Unterstützung der Eltern, Schaffung positiver Lebensbedingungen und dem Schutz für Kinder und Jugendliche vor Gefahren. Weiterhin bleibt das Jugendamt Unterstützer und Dienstleister. Eigene Dienstleistungen laufen stets mit weiteren Instanzen, welche im nächsten Unterkapitel benannt werden. Kostenträger bleiben allerdings die Ämter, also auch das Jugendamt. Hierbei existiert ein Verhältnis zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern, welche in Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (§§ 78 a bis g SGB VIII) geregelt werden. Hierzu werden teil- oder vollstationäre Leistungen (§ 78a Abs. 2) und auch ambulante Leis-

tungen mit eingeplant, dessen Regelungen generell örtlich und landesrechtlich erfolgt. Es gibt keine konkreten Vorschriften zu Finanzierungsweisen, außer, dass die Finanzierungen pauschal oder stundenweise ablaufen. Ebenso Teil dieser Vereinbarungen sind Vorgaben für äußere Handlungsrahmen, also operative Prozesse für Leistungserbringer (§§ 5, 36, 78 a bis g SGB VIII). Entscheidungen über länger anhaltende Hilfen, basierend auf die Geeignetheit und Notwendigkeit, werden u.a. vom Jugendamt gefällt. Kostenübernahmen durch das Jugendamt erfolgt bei Hilfen nach § 36a SGB VIII, besonders bei der Erziehungsberatung und niederschweligen unmittelbaren Inanspruchnahmen von ambulanten Hilfen. Die Einhaltung weiterer Vereinbarungen, bezogen auf die Vergütung, Inhalten von Leistungsvereinbarungen, sowie die Zeiträume werden ebenfalls vom Jugendamt verwaltet (§§ 78 b bis d). Es muss sichergestellt sein, dass der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII eingehalten wird, wofür es im Jugendamt konkrete Handlungsabläufe gibt. Meldungen von anderen Fachkräften aus verschiedenen Berufsgruppen müssen vom Jugendamt entgegengenommen werden, wenn es um den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geht und erhalten dazu auch erforderliche Daten. Weitere Aufgaben des Jugendamtes erstrecken sich auf das Anbieten von Hilfeleistungen, welche extern durch freie Träger der Jugendhilfe ausgeführt werden, wie Beratungsangebote (§§ 16 ff. SGB VIII, siehe hierzu Unterkapitel 3.4) ambulante bis hin zu stationäre "Hilfen zur Erziehung" (§§ 27 ff. SGB VIII, siehe hierzu Unterkapitel 3.4, [5], S. 68 bis 75).

Der ASD reagiert auf Kinderschutzmeldungen und nimmt die Meldung erst einmal automatisch auf. Daraufhin wird eine Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen zur Ausübung des staatlichen Wächteramtes gemäß § 8a SGB VIII ausgeführt. Hierfür machen zwei Fachkräfte einen Hausbesuch zur genauen Einschätzung der Familiensituation im Gespräch mit den Eltern und dem Kind. Dabei wird geschaut, welche Hilfen erforderlich sind. Weitere Gespräche erfolgen im Büro, wobei erst mit dem Kind separat gesprochen wird. Bei der Erforderlichkeit einer Inobhutnahme sieht es ähnlich aus. Die Meldung erfolgt von außen und es werden Informationen zur Situation in der Familie ausgetauscht, welche dem Meldenden vorliegen. Die ASD-Fachkräfte überprüfen, ob bereits Daten vorliegen und im Anschluss werden weitere Gespräche mit der Familie zur Gefahreinschätzung (siehe Unterkapitel 2.4) durchgeführt. Grundregel ist, dass allen Meldungen nachzugehen ist, Risikoeinschätzungen und Bewertungen (siehe Unterkapitel 2.7) erstellt werden. Es sind drei Ergebnisse hierbei möglich. Erst nachdem andere Fachkräfte erfolglos versuchten die Eltern zum Kooperieren zu bewegen, wird der ASD aktiv. Es erfolgen dann die genannten Gespräche mit den Eltern und dem Kind, eventuell geben Eltern auch zu, dass es Probleme in der Familie gibt und nehmen dann auch Hilfen zur Erziehung an. Erst, wenn die Eltern trotz Gefahr nicht kooperieren, dann erfolgt die Inobhutnahme mit anschließender Unterbringung in Pflegefamilien oder stationäre Kinder- und Jugendhilfe. Bei den Hausbesuchen ist es vom Schweregrad der Meldung abhängig, in welcher Form der Hausbesuch erfolgt. Entweder erfolgt ein unangemeldeter Hausbesuch bei schwerwiegenden Gefährdungen, wie häusliche Gewalt, Missbrauch oder Ähnlichem (siehe Unterkapitel 2.2). Ist die Familie bereits bekannt, wird sie auch vor dem Hausbesuch angerufen, woraufhin ein Termin für ein Hausbe-

such stattfindet (vgl. [6], S. 80 bis 84).

Für die Ausübung des staatlichen Wächteramts muss nach § 8a vorgegangen werden. Es sollten während der Hausbesuche, Gespräche mit den Familien auf mehrere Aspekte, wie nicht plausibel erklärbar sichtbare Verletzungen und Selbstverletzungen, unzureichende Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, körperliche oder seelische Krankheitssymptome, wie Einnässen, Ängste, Zwänge, fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorgen und Behandlungen, sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen, psychische oder Suchterkrankung, geistige oder körperliche Beeinträchtigung der Eltern, Gewalttätigkeiten in der Familie und finanzielle beziehungsweise materielle Notlagen geführt werden. (vgl. [32], S. 115). Zusammenfassend muss das Jugendamt geeignete und notwendige Hilfen gewähren. Bei einer mangelnden Kooperationsbereitschaft der Eltern trotz eingeschätztem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt befugt, andere Instanzen einzuschalten und das Familiengericht zu kontaktieren. Bei dringender Gefahr darf auch eine Inobhutnahme durchgeführt werden (vgl. [5], S. 76).

Das Familiengericht ist im Kinderschutz vor allem im Rechtsbereich Kindschaftssachen, also unter anderem Kindeswohlgefährdungen, Umgangs- und Sorgeregelungen und Gewaltsachen tätig. Sie führen gerichtliche Maßnahmen nach §1666 bei Gefährdungen des Kindeswohls aus und entscheiden dabei über den teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge, wenn dies erforderlich ist. Es muss eine gegenwärtige unmittelbare oder bevorstehende Kindeswohlgefährdung mit wahrscheinlicher Schädigung der Kindesentwicklung vorliegen und eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung erfolgen. Vor einer gerichtlichen Maßnahme mit Rechtseinschränkungen, versucht jedoch das Familiengericht die Eltern zu überzeugen, Hilfen zur Erziehung durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen als auch an Täterprogrammen teilzunehmen. Es wird sich auch bemüht ein Einvernehmen in familienrechtlichen Verfahren gemäß § 156 FamFG zu bewirken. In Gewaltschutzsachen kann das Familiengericht Schutzanordnungen und eine Wohnungszuweisung erteilen. Voraussetzungen hierfür sind, vorsätzliche, widerrechtliche, auch angedrohte Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, Eindringen in die Wohnung anderer Personen, oder eine unzumutbare Belästigung durch wiederholtes Nachstellen gegen den Willen oder die Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (vgl. [32], S. 121 bis 126). Es muss betont werden, dass das Familiengericht als letzte Entscheidungsmacht über eine Kindeswohlgefährdung Maßnahmen fällt, sobald alle Möglichkeiten einer internen Problemlösung ausgeschöpft sind. (vgl. [5] S. 77 bis 80).

## 4.2 wichtige Kooperationspartner und Ihre Aufgaben

In Kindertagesstätten besteht die Aufgabe des Kinderschutzes darin, durch Beobachtungsprozesse, also einem aufmerksamen Wahrnehmen von möglichen Merkmalen von Kindeswohlgefährdungen, Veränderungen im kindlichen Verhalten und Handeln festzustellen. Möglichkeiten dazu sind beim Wickeln gegeben, wobei zum Beispiel blaue Fle-

cken und körperliche Beeinträchtigungen erkennbar waren. Ältere Kinder, welche keine Windeln mehr tragen, würden dabei nicht berücksichtigt werden können. Im Verhalten lassen sich ungewöhnliche Handlungen des Kindes, wie um sich zu schlagen, aggressive Äußerungen im Spiel feststellen, welche schnell und häufig ausarten. Das Aussehen des Kindes im Bezug auf die Pflege und Hygiene kann auch Hinweise geben. Eine weitere Aufgabe der Kindertagesstätten ist die Bestärkung des Kindes, anderen Menschen Grenzen zu zeigen, indem sie äußern, was sie nicht wollen oder mögen (vgl. [6] S. 107 bis 108 und S. 111 bis 113).

Die Polizei und Staatsanwaltschaft sind zuständig für die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung. Die Polizei handelt nach dem Legalitätsprinzip, worin diese bei ausreichenden Verdachtsmomenten für das Vorliegen einer Straftat ein Ermittlungsverfahren einleiten kann. Auch das Hinweisen auf Täterrichtungen und der Hinweis, dass die Teilnahme an einem solchen Programm strafmildernde Auswirkungen hat, gehört zu den Tätigkeiten der Polizei. Sie haben die Befugnis, Wohnungen zu betreten, wenn Gefahren vorliegen und somit auch ohne richterlichen Beschluss einen Gefahrenforschungseingriff ausführen. Gewaltvorkommnisse und Gefahren mit Beeinträchtigungen des Kindeswohls und Verhaltensauffälligkeiten müssen an das Jugendamt gemeldet werden. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte haben die Aufgabe, durch Weisungen und Auflagen strafrechtliche Verfahren einzuleiten (vgl. [32], S. 104 bis 105, S. 109).

Hauptsächlich haben Schulen zwar den Bildungsauftrag, doch auch diese sind im ständigen Kontakt mit Schulkindern und können durchaus feststellen, ob es mögliche Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung gibt, wobei eine Meldung an das Jugendamt gemäß § 4 KKG erfolgen kann und weitere Schritte gemäß § 8a SGB VIII eingeleitet werden können (siehe dazu in den Unterkapiteln [3.4](#) und [3.5](#)). Sie gelten auch als erste Adressaten für Kinder und Eltern. So können erste Gespräche bei möglichen Kindeswohlgefährdungen erfolgen (vgl. [4], S. 139).

Leistungserbringer der Jugendhilfe sind Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Familienzentren, Familien-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen, die sozialpädagogische Familienhilfe, betreutes Wohnen und stationäre Angebote für Eltern und Kind, junge Mütter und Väter. Familienzentren, Familienbildungsstätten und Volkshochschulen haben die Aufgabe, Angebote wie Elterntrainings zu stellen, in denen Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und Selbsthilfepotenziale ausgeschöpft werden können. Ehe-, Familien und Erziehungsberatungsstellen sind in der Aufgabe, Beratungsangebote bei individuellen Schwierigkeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen Belastungen und die unzureichende Versorgung und Erziehung der Kinder erkannt und bearbeitet werden. Das Beantragen von Maßnahmen bei der öffentlichen Jugendhilfe durch die Eltern ist der erste Schritt zur sozialpädagogischen Familienhilfe. Diese umfasst ein ambulantes Angebot innerhalb von Familien, welche auf vielfältige Problemlagen eingeht. Es werden hierbei Belastungen, Risiken und Gefährdungen erkannt, welche gemeinsam mit der Familie bearbeitet werden (siehe weiteres im Unterkapitel [3.4](#), § 31 SGB VIII). Das betreute Wohnen und stationäre Angebote für Eltern und Kind, sowie junge Mütter oder Väter bieten Unterstützung in der Entwicklung der Elternrolle und Erziehungskompetenzen. Sie unterstützen außerdem psychisch kranke Eltern bei

der angemessenen Alltagsbewältigung mit dem Kind. Weitere Leistungserbringer wären Schwangerschaftsberatungsstellen, Frühförderstellen beziehungsweise frühe Hilfen und Frauenhäuser. Frühzeitiges Erkennen des Hilfebedarfes und die Etablierung entsprechender Hilfen ist eine große Aufgabe der Schwangerschaftsberatungsstellen. Diese Aufgabe beinhaltet die Vorbereitung auf die Elternrolle, Vermittlung finanzieller Hilfen, die Aufklärung zur Beantragung von Stiftungsmitteln aus der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" und Beratung für ratsuchende Eltern beinhaltet, um mit Anforderungen eines ungeborenen Kindes besser fertig werden zu können. Frühförderstellen erkennen Entwicklungsrückstände und andere Defizite bei körperlich gesunden Kindern und behinderten Kindern früh und bieten Entwicklungsförderungen für Kinder an. Eltern bekommen Unterstützung im Umgang mit einem behinderten Kind in Form von einer Anleitung zur Forderung und Förderung dessen (vgl. [1], S. 163 bis 164).

Frauenhäuser sind ein Ort des Schutzes vor häuslicher Gewalt, vor allem für Frauen und ihre Kinder. Dort sollen problematische Lebensumstände und Belastungen erkannt und bearbeitet werden. Auch die Gefahr weiterer Gewalterfahrungen soll dort gedämmt werden (vgl. ebd. S. 164). Sie gelten generell als Opferunterstützungseinrichtung. Dort kann auch eine psychosoziale Beratung und konkrete Unterstützung für die BewohnerInnen stattfinden. Sie sind nicht mit Heimen zu verwechseln, denn diese Häuser bieten eine große Autonomie an, was die Lebensgestaltung angeht (vgl. [32], S. 104 und 139). Bei der Schwangerschaftsvorsorge sind GynäkologInnen und Hebammen tätig und machen Vorsorgeuntersuchungen, um Risiken und schwierige Lebenslagen in der Familie zu erkennen und daraufhin Hilfen anzubieten. Geburtskliniken erkennen ebenso Risiken und belastende Lebenslagen und bieten entsprechende Hilfen und Vermittlungskontakte, zum Beispiel zur Jugendhilfe, an. Hebammen sind für die Nachsorge im guten Umgang mit der Familie zuständig. Sie erkennen im häuslichen Umfeld der Familie Belastungen und können Familien mit psychosozialen Problemlagen vorbeugen (vgl. [1], S. 163).

Familienhebammen sind Hebammen, welche neben der medizinischen Ausbildung auch eine psychosoziale Zusatzausbildung haben, welche sie zur psychosozialen Unterstützung befugt. Sie sind entweder bei Gesundheitsämtern angestellt, oder auch freiberuflich bei Jugendämtern tätig. (vgl. [5], S. 82 und S. 84). Sie suchen Eltern bei Hausbesuchen auf, fördern Ressourcen und begleiten Frauen bei Arztbesuchen oder Ämtergängen, wo Gelder beantragt werden können. Sie fördern ebenso die Eltern-Kind-Interaktion, schaffen kindgerechte Alltagsstrukturen in der Familie und bieten Unterstützung in der Haushaltsorganisation, sowie -führung und motivieren, Hilfen anzunehmen. Sie gilt als Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe (vgl. [1], S. 165 bis 166).

KinderärztInnen sind kompetent darin, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und Kindesmisshandlungen festzustellen. Sie beraten und vermitteln zu anderen Hilfsangeboten (vgl. ebd., 163). Sie beobachten die generelle gesundheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, üben medizinische Leistungen zur Behandlung von Erkrankungen aus und dürfen bezogen auf Entwicklungsverzögerungen Verordnungen erstel-

len. Stellen sie Verletzungen mit Verdacht auf Gewalthandeln bei den Kindern fest, so werden die Eltern in Kenntnis gesetzt. (vgl. [4], S. 100).

RechtsmedizinerInnen machen bei gewichteten Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdungen Ganzkörperuntersuchungen bei den Kindern, um sichtbare und unsichtbare Verletzungen und deren Ursache nachzuweisen. Dies dient zur Einschätzung über die Entstehung der Verletzungen, sowie über eine mögliche Straftat und eine Prognose zur Täterschaft (vgl. ebd., S. 101). Gesundheitsämter beziehungsweise der öffentliche Dienst sind die Schnittstelle zwischen der Gesundheitshilfe und der Jugendhilfe. Sie machen Einschätzungen zu Gefährdungen im Verbund und arbeiten unterschiedlich mit Kommunen zusammen (vgl. [1], S. 163).

#### **4.2.1 Art der Zusammenarbeit zwischen Hauptakteuren und Kooperationspartnern**

Das Jugendamt ist zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen, wie der Familien- und Jugendgerichten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, sowie Polizei und Ordnungsbehörden verpflichtet. Vor allem bei länger andauernden Hilfen finden Kooperationen mit mehreren Fachkräften statt (vgl. [5], S. 68 bis 69). Die Vermittlung und das Erwähnen von Hilfen von der Jugendhilfe ist ein Teil der Vernetzungsarbeit und somit ein Kooperationshandeln zwischen den Geburtskliniken und der Jugendhilfe (siehe Unterkapitel 4.2). Familienhebammen haben eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt und sind nach § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen mit tätig (vgl. ebd., S. 100). Die KinderärztInnen kooperieren mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe durch die genannte Hilfevermittlung im Kapitel zuvor (vgl. [1], S. 163). Die Staatsanwaltschaft arbeitet eng mit der Polizei und RechtsmedizinerInnen für die genannte Strafverfolgung zusammen. Die RechtsmedizinerInnen bieten hier ein medizinisches Gutachten zur Klärung des Sachverhaltes. Die Polizei gilt als Zulieferer für die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht und gibt erste Einschätzungen und Abklärungen zu den Sachverhalten ab, ohne eine nähere Entscheidungsbefugnis zu haben (vgl. [5], S. 88).

## 5 Fallbeispiel und lokale Regelsystemzustände im Kinderschutz

In diesem Kapitel werden zuerst zwei Fälle vorgestellt, woraufhin die ausgeführten Aufgaben der Akteure und Kooperationspartner angegeben werden und die Art der Zusammenarbeit analysiert wird.

Daraufhin stelle ich lokale Regelsystemzustände im Kinderschutz vor, welche deutschlandweit mit jeweils eigenen Regularien umgesetzt werden. In diesem Kapitel werden die wesentlichen Aspekte eines Kinderschutzfallablaufes geschildert. Aufgrund der Vielfältigkeit im Kinderschutz, welche je nach Aufgabenbereich und Gewaltformen alleine schon sehr unterschiedlich gestaltet werden kann (vgl. Anhang: "Persönliches Interview mit einer mitarbeitenden Person aus einer Beratungsstelle im Kinderschutzzentrum", S. 24), gilt das Fallbeispiel für bestimmte Bereiche des Kinderschutzes und bilden nicht die gesamte Aufgabenpalette des Kinderschutzes ab. Zudem sollen die Regelsystemzustände einen weiteren Überblick über Vorgänge in der Kinderschutzarbeit und nochmal die Zusammenarbeit sowie die Arbeitsbereiche der jeweiligen Akteure und Kooperationspartner verschaffen.

### 5.1 Fallbeispiel aus der Stadt Bremen

In der folgenden Falldarstellung werden die Personen zur Anonymisierung nach ihren Personenrollen und ihrer Berufsgruppe benannt. Als Beispiel werden das Kind, die Kindesmutter und der Ziehvater nie bei ihren Rufnamen genannt, sondern immer mit ihren Rollennamen "Kind", "Kindesmutter" und "Ziehvater". Zur Vereinfachung des Schreibflusses werden der Ziehvater und die Kindesmutter, sobald es um beide Personen gleichzeitig geht, als Eltern bezeichnet, auch wenn dies rechtlich gesehen nicht korrekt ist. Der Ziehvater und die Kindesmutter sind in diesem Fall, weder verheiratet, noch gibt es eine Klage auf die Feststellung einer Vaterschaft oder eine Anerkennung dessen (vgl. [31], S. 4).

Der Fall, um den es geht, begann bereits vor der Geburt des Kindes (vgl. [31], S. 8) im Winter 2003. Vor der Geburt wurde bereits eine Familienhebamme, welche für das Gesundheitsamt tätig ist, eingesetzt, um die Familie auf gemeinsame Zukunft mit dem Kind vorzubereiten. Die werdende Kindesmutter wollte in einer bestimmten Geburtsklinik entbinden. Es wurde deutlich, dass die Kindesmutter nie eine Familienhebamme haben wollte (vgl. [31], S. 49). Im Jahr darauf, ebenfalls im Winter, kam das Kind zur Welt, aufgrund der Drogenabhängigkeit der Eltern hatte das Kind Entzugserscheinungen bei der Geburt. Zudem wurde das Kind zu früh geboren. Trotz kritischer Position sprach sich der Case-Manager vom Jugendamt, auch Sachbearbeiter genannt, für eine Entlassung aus dem Klinikum aus (vgl. [7], S. 186). Beide Eltern waren in einem Ent-

zugsprogramm, bei dem Methadon eingesetzt wird. Deren Betreuerin beschwerte sich im Namen die Eltern über deren zu starkes Gefühl, von der Familienhebamme kontrolliert zu werden, da dies für die Kindesmutter nur Druck erzeugen würde (vgl. [31], S. 50). Das erste Treffen zwischen den Eltern, dem Oberarzt, einer Krankenschwester, MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes des Klinikums, Vertreter eines Suchttherapievereins, MitarbeiterInnen der Kommune und aus der Drogenpolitik hatte bereits stattgefunden. Es sollte ermittelt werden, ob die Eltern zu diesem Zeitpunkt für die Kindeserziehung und -versorgung fähig waren. Ebenso wurde über eine mögliche Hilfen nachgedacht, da die Vertrauenswürdigkeit der Eltern kritisch war (vgl. [31], S. 9). Der Ziehvater war auch häufig alkoholisiert auf der Säuglingsstation und die Kindesmutter versorgte das Kind nicht ausreichend (vgl. [31], S. 49). Die Eltern lehnten regelmäßige Besuche beim Kinderarzt generell ab. Der Ablehnung der Familienhebamme stimmte der Sachbearbeiter kritiklos zu (vgl. [31], S. 49). Die Familienhebamme berichtete von einer Gewalttätigkeit in der Familie, welche von der Betreuerin und den Eltern verleugnet wurde. Es war erst geplant, dass die Kindesmutter alleine in eine Entzugsklinik gehen sollte und das Kind derweil bei einer Pflegefamilie unterkommt. Später fand eine weitere Besprechung im selben Klinikum ohne die Familienhebamme statt. Die Teilnehmer waren der Sachbearbeiter, die Eltern, eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes, der Oberarzt, ein Methadonarzt und der Rechtsanwalt des Ziehvaters. Es war eine Entgiftung der Familie in einer klinischen Einrichtung geplant, was die Ärzte gut fanden, da dort auch die Möglichkeit der Unterstützung zur Kindesversorgung vorhanden war. Ebenso wurden zweimal monatlich Urinkontrollen angeordnet. Quartalsweise sollten Hilfeforenzen mit Institutionen, die Kontakt zu den Eltern hatten, erfolgen, damit ein rechtzeitiger Hilfebedarf geklärt und weitere Schritte eingeleitet werden könnten. Im Frühjahr wurde das Kind aus dem Klinikum entlassen, woraufhin die Kindesmutter mit dem Kind zur Entzugsklinik kam. Der Ziehvater hingegen besuchte wegen einer Erkrankung zur Diakonie (vgl. [31] S. 9 bis 10). Im selben Zeitraum beging der Ziehvater eine gefährliche Körperverletzung (vgl. [7], S. 187). Während eines Telefonats zwischen dem Methadonarzt und dem Sachbearbeiter wurde ein Hilfebedarf für die Versorgung des Kindes festgestellt. Daraufhin bat der Sachbearbeiter die MitarbeiterInnen aus dem Sozialen Dienst der Klinik um einen Bericht, welchen er aufgrund hoher Arbeitsbelastungen erst Ende des Frühjahres erhielt. Darin wurden Bedenken des Kinderarztes bezogen auf die Kindesversorgung geäußert und der Kindesmutter wurde Überforderung unterstellt. Der Ziehvater beschimpfte das Personal und drohte mit Gewalt. Es wurde nach einem gescheiterten Versuch, die Eltern mit der Versorgung des Kindes alleine zu lassen, von der weiteren Betreuung durch die Eltern abgeraten (vgl. [31], S. 10 bis 11).

Gleich im Sommer gab es einen Vorfall, bei welchem die Kindesmutter das Kind unter Drogeneinfluss in die Luft warf, es auffing und das Kind daraufhin schlug (vgl. [7], S. 187). Die Polizei stellte keine sichtbaren Verletzungen am Kind fest und zweifelte aufgrund des Drogen- und Betäubungsmittelkonsums die sozialadäquate Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter an. Dieser Polizeibericht kam ebenfalls beim Sachbearbeiter an, welcher beunruhigt den Methadonarzt bat die Eltern doch von abgelehnten Hilfen, wie der Familienhebamme, zu überzeugen. Die Kindesmutter erreichte ein Schreiben,

woraufhin die Eltern zum Sozialzentrum erschienen und behaupteten, dass sie keine Probleme hätten und keine Hilfen bräuchten. Es wurde ein Hausbesuch mit dem Sachbearbeiter ausgemacht (vgl. [31], S. 12).

Im Herbst wurde das Kind aufgrund von einer Schädel- und Rippenfraktur in eine Kinderklinik eingewiesen. Dies veranlasste einen Hausbesuch des Amt für Soziale Dienste (AfSD), wobei nur der Ziehvater angetroffen wurde, welcher deren Elternschaft als gelungen darstellte. Die Wohnung wirkte auf den Sachbearbeiter aufgeräumt und liebevoll eingerichtet. Es erfolgte wenige Tage später ein Telefonat zwischen der Stationsärztin und dem Sachbearbeiter, bei dem über die Frakturen gesprochen wurde. Das Verhalten der Kindesmutter sei vorbildlich, aber sie benötige Hilfebedarf. Es wurden ambulante Hilfen und eine Krankengymnastik für das Kind angeboten, wofür sich der Sachbearbeiter eingesetzt hat. Der Sachbearbeiter informierte den Ziehvater telefonisch über eine aufsuchende Familienberatung. Der Einsatz einer Familienhebamme wurde zwar erneut in Erwägung gezogen, wurde aber wieder vernachlässigt. Eine Inobhutnahme kam bis zu dem Zeitpunkt noch nie in Frage. Zudem füllten die Eltern einen Antrag auf Frühe Hilfen beim Gesundheitsamt aus (vgl. [31], S. 12 bis 13 und S. 17). Später wurde eine Kindesmisshandlung als mögliche Ursache für die Frakturen, sowie eine Entwicklungsstörung diagnostiziert und dem Sachbearbeiter mitgeteilt. Daraufhin erfolgten Absprachen mit den bereits beteiligten Institutionen, dessen Beschluss es war, die Familie möglicherweise doch mit einer Familienhebamme zu unterstützen oder sie zu beraten. Der Sachbearbeiter entschied sich, das Kind nach dem Klinikaufenthalt zurück zu den Eltern zu schicken, es aber weiterhin durch Frühe Hilfen zu begleiten (vgl. [7], S. 187 und [31], S. 13 bis 14). Später kam es zu einer Strafanzeige gegen die zu dem Zeitpunkt betrunkenen Kindesmutter wegen einer Fürsorgepflichtverletzung, was zu dem ersten Aufenthalt des Kindes in einem Säuglingsheim führte. Die Polizei sah Rötungen auf der Stirn und der Wange des Kindes. Zusätzlich war das Kind schmutzig und zu dünn bekleidet. Von der Staatsanwaltschaft wurde ein Ermittlungsverfahren wegen der Fürsorgepflichtsverletzung und wegen fahrlässiger Körperverletzung des Kindes eingeleitet. Bei der Notaufnahme im Säuglingsheim wurden die Kosten durch das AfSD übernommen.

Der Methadonarzt sprach mit den Eltern und dem Sachbearbeiter, dass er keine Bedenken habe, das Kind zurück zu seinen Eltern zu geben, da es viele betrunkenen Mütter gäbe und er dem Vater eine Beigebrauchsfreiheit, sowie eine Fähigkeit der Kindesversorgung und dessen Erziehung bescheinigte. Er war sich mit dem Sachbearbeiter einig. In einer späteren Wochenkonferenz wurde der Sinn und eine Notwendigkeit eines Familien im Mittelpunkt (FiM)-Einsatzes besprochen (vgl. [7], S. 187 und [31], S. 14 bis 15). Das FiM ist ein Programm der sozialen Arbeit mit existentem Methodenhandbuch zur Orientierung des Handelns. Es handelt sich um eine mobile Hilfe zur Krisenintervention. Hausbesuche gelten hierbei als ambulante Dienstleistung, welche maximal sechs Wochen dauert und erfolgt, sobald eine Fremdplatzierung droht. Sie unterstützen Familien, wo mehrere Kindeswohlgefährdungsformen vorliegen könnten. Den Eltern werden im Alltag Kompetenzen und Stärken bei der Bewältigung ihrer Aufgaben vermittelt (vgl. [13], S. 27, S. 33 bis 35, S. 40 sowie S. 73 bis 74). Im Ergebnis der Besprechung

wurde der FiM-Einsatz als sinnvoll und notwendig erachtet. Die Dauer des Einsatzes soll sechs Wochen betragen. Das Ergebnis des Einsatzes war positiv, denn die Eltern waren kooperativ und haben das vermittelte Wissen gut eingesetzt, sowie keinen Alkohol konsumiert. Somit gab es keine Sorgen um das Kindeswohl und das Kind kam zurück zu den Eltern.

Der durch das Gesundheitsamt gestellte Kinderarzt machte einen Hausbesuch und untersuchte das Kind. Im Bericht wird von einer unaufgeräumten und chaotischen Wohnung berichtet, in welcher die Kindesmutter lange nach dem Vorsorgeheft suchte und ihren Partner ständig um Hilfe bat. Während des Telefonats zwischen diesem Kinderarzt und dem Sachbearbeiter berichtete dieser von ausreichend guten Kompetenzen des Ziehvaters. Dem Kinderarzt reichte die Frühförderung als Lösung der familiären Probleme nicht aus (vgl. [7], S. 187 und [31], S. 15 bis 17).

Im Winter 2005 gab es eine Mitteilung des Ziehvaters an den Sachbearbeiter, dass die Mutter sich der Hehlerei<sup>1</sup> schuldig machte und wieder zu trinken anfangen und das wenige Wochen nach dem positivem FiM Bericht. Der Ziehvater war sehr besorgt darüber, dass sein Kind möglicherweise bald Inobhut genommen wird. Eine Mitarbeiterin des Sozialzentrums aus dem Klinikum gab dem Sachbearbeiter und dem Methadonarzt die Sozialdaten der Familie zum Methadonarzt. Während der Schwangerschaft war das Sozialzentrum in einem anderen Bezirk für die Familie zuständig. Eine weitere Kindeswohlgefährdung, wurde vom Kinderarzt mitgeteilt, weil das Kind stark abgenommen hatte und die Familie nicht zum Kontrolltermin erschienen sind. Nach dem Krankenhausaufenthalt der Kindesmutter nahm das Kind wieder zu, sie gingen zum Kinderarzt, welcher daraufhin über eine positive Kindesentwicklung informierte.

Der Staatsanwalt stellte eine Anfrage an den Sachbearbeiter aufgrund des laufenden Verfahrens gegen die Kindesmutter und fragte nach erfolgten Schritten durch das Amt, worüber der Sachbearbeiter ihn informierte. Alle Verfahren gegen die Mutter wurden aufgrund der Informationen des Sachbearbeiters eingestellt. Auch die Frühen Hilfen wurden nach kurzer Zeit pausiert, weil sowohl der Ziehvater als auch die Kindesmutter mit dem Kind abwesend waren. Die Mutter besuchte mit dem Kind die Schwiegermutter, wo sie ihr zweites Kind erwartete (vgl. [7], S. 187 und [31], S. 17 bis 19).

Noch im Frühling kam es zur Todgeburt des zweiten Kindes, dies wurde durch den Ziehvater an das FiM übermittelt und die Kindesversorgung durch eine Dritte Person veranlasst. Im darauffolgenden Termin zwischen Ziehvater und Sachbearbeiter behauptete dieser, dass keine Hilfen zur Kindesversorgung erforderlich seien, es dem Kind gut ginge und dass der Methadonarzt ihnen eine erneute Entgiftungskur vorbereiten würde. Über die Entgiftungskur wurde auch der Kinderarzt informiert. Vom Methadonarzt wurde an den Sachbearbeiter vermittelt, dass dem Ziehvater ein Platz in der Entzugsklinik im Sommer zugesichert wurde. Es kam ein weiterer Notlagebericht, wobei ein Streit zwischen den betrunkenen Eltern stattfand. Die Kindesmutter würde für Alkohol anschaffen gehen, der Ziehvater ohrfeigte sie und das Kind wurde aufgrund der Auseinandersetzung stark vernachlässigt. Man fand es mit einer durchnässten Windel und komplett verdreht vor. Dies veranlasste einen Hausbesuch durch zwei MitarbeiterInnen

<sup>1</sup> Hehlerei: Straftatbestand nach § 259 StGB

des Sozialzentrums, dessen Bericht positiv ausfiel. Die Kindesmutter litt an der Todgeburt und stand unter Drogeneinfluss. Der Ziehvater war drogenfrei und als einziger zuständig für Kindesversorgung. Zur Deeskalation wurde die Kindesmutter in Gewahrsam genommen. Später wurde der Streit aufgeklärt, wie der Ziehvater dem Sachbearbeiter berichtete. Ein Mitarbeiter der Frühen Hilfen bat den Sachbearbeiter die Frühen Hilfen erneut zu mit einzubringen, was er auch tat und der Ziehvater würde sich darum kümmern.

Im Herbst 2005 starb die Kindesmutter aus unerklärlichen Gründen, was aus dem Polizeibericht hervorging. Die Notärztin konnte ein Fremdverschulden nicht ausschließen. Der Ziehvater wurde aufgrund seines aggressiven und behindernden Verhaltens bezogen auf die Rettungsversuche in eine psychiatrische Klinik eingeliefert, woraufhin das Kind ein zweites Mal im Säuglingsheim landete. Dort rieten die Mitarbeiter dem Sachbearbeiter ab, das Kind dem Ziehvater mitzugeben. Vorerst unterhielt sich der Sachbearbeiter mit für die Amtsvormundschaften zuständigen MitarbeiterInnen des AfSD, woraus hervorging, dass eine Amtsvormundschaft beantragt wurde und eine Abschätzung erforderlich wäre, in welcher geschaut werden würde, ob das Kind mit dem Ziehvater zusammen mit in eine andere Stadt kommen dürfe. Dies verrief der Ziehvater, beschloss länger in der psychiatrischen Klinik zu bleiben und das Kind im Säuglingsheim zu belassen. Noch im Herbst wurde die elterliche Sorge auf einen Vormund des AfSD übertragen. An den Ziehvater wurde dies aufgrund seines eingeschränkten Gesundheitszustandes abgelehnt (vgl. [7], S. 187 bis 188 und [31], S. 19 bis 23). Am Tag darauf gab es einen vertraulichen Aufnahmebericht aus dem Säuglingsheim mit einer Einschätzung zum Gesamtzustand des Kindes. Die Gewichtsentwicklung mit nur geringer Gewichtszunahme war sehr bedenklich. Das Kind war sehr schlank und aß wenig. Seine Grob- und Feinmotorik war nicht altersgemäß, es weinte lautlos, lächelte wenig und reagierte nur verzögert auf Sprache. Es lautierte ein wenig, konnte Papa sagen, wirkte ängstlich und verunsichert. In seinem Spielverhalten war das Kind interessiert, aber ungeübt und hatte kaum Erfahrung mit Spielzeugen. Es gab keine Emotion bei der Begrüßung des Ziehvaters und keine Reaktion während er wegging. Der Ziehvater stand ständig unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss. Nach drei Tagen trafen der Sachbearbeiter und der Ziehvater eine Vereinbarung. Es wurde vorerst mit dem Amtsvormund geklärt, ob die Möglichkeit bestünde, das Kind nach dem Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik zurückzuführen. Der Methadonarzt schätzte ein, dass nichts gegen eine Rückführung spräche, unter der Voraussetzung, dass eine Fallkonferenz zur Besprechung der weiteren Planung und ambulanter Hilfen erfolgen würde. Auch der Amtsvormund war nicht gegen eine Rückführung. Es wäre aber ein Antrag vor Gericht dafür nötig. Der Arzt aus der psychiatrischen Klinik war ebenso für die Rückführung unter der Prämisse einer Beratung, Unterstützung durch das Amt und die Einberufung einer Fallkonferenz. Nur das Säuglingsheim und der Kinderarzt waren gegen die Rückführung aufgrund der Angaben aus dem Aufnahmebericht des Säuglingsheims und der genannten Frakturen sowie die Gewichtsabnahme. Schlussfolgernd war für den Kinderarzt ein grobes Verhalten des Ziehvaters dafür verantwortlich. Ebenso bemängelte der Kinderarzt, dass die Eltern unregelmäßig zu Vorsorgeuntersuchungen kamen. Laut

dem Methadonarzt würde die Familie das Vorsorgeheft vorbildlich führen. So gab es für den Sachbearbeiter keinen Grund die Herausgabe des Kindes nicht durchzuführen. Der Amtsvormund würde sich um eine Antragsstellung bei Gericht für die elterliche Sorge kümmern (vgl. [31], S. 24 bis 25). Von der psychiatrischen Klinik wurde über den Ziehvater ein positives Gutachten erstellt. Der Ziehvater verkündete, dass er mit dem Kind zu seiner eigenen Mutter ziehen würde.

Zu Jahresbeginn und im Sommer 2006 erkundigte sich die Familienrichterin über den Verbleib des Kindes, ob der Ziehvater ein zuverlässiger Personensorgeberechtigter wäre, wie es mit dem Kontakt mit den Verwandten aussähe und wo das Kind verbleibt, sowie, ob eine Aktivität richterlicherseits erforderlich wäre (vgl. [7], S. 188 und [31], S. 26 bis 27). Anfang 2006 kam der Ziehvater mit dem Kind zurück nach Bremen und meldete sich beim Sachbearbeiter. Ein Austausch über die endgültige elterliche Sorge war erforderlich. Noch im Winter erfolgte ein Gespräch zwischen dem Sachbearbeiter und der Bewährungshelferin des Ziehvaters. Sie kenne den Ziehvater seit sechs Monaten und kannte somit sein Gewaltpotenzial, was ihr große Sorgen bereitete und dass der Ziehvater mit der Kindesversorgung überfordert sein könnte. In einer Stellungnahme des Amtsvormundes wurde deutlich, dass der Ziehvater sehr unter der Todgeburt und dem Tod seiner Lebensgefährtin litt, weshalb eine Herausgabe des Kindes für ihn schwere Trauer auslösen. Der Ziehvater musste jedoch beichten, dass er seinen Eltern das Kind nicht aufbürden dürfe und das Kind unter andere Kinder müsse. Es wurde eine Tagespflegestelle in erwägung gezogen, damit der Ziehvater Zeit für Behördengänge hätte. Die gewünschte Hilfe konnte durch eine Familienhilfe bis Sommer 2006 gesichert werden. Es sei eine Trauerarbeit für den Ziehvater erforderlich, wofür der Amtsvormund Kontakt zu einer Kirche aufnehmen würde. Ein nächster Schritt wäre eine Vater-Kind-Kur. Der Ziehvater hat keine Vaterschaftsanerkennung eingeklagt. Hierfür wollte sich der Amtsvormund einsetzen, wenn die Voraussetzungen passend wären, weil ansonsten ein Vaterschaftsprozess vorm Familiengericht erforderlich wäre.

Die Familienrichterin berichtete dem Sachbearbeiter, dass Fakten zu einem anderen Patienten des Methadonarztes existierten, wobei dieser dem Patienten fälschlicherweise eine mehrjährige Freiheit vom Beigebrauch bescheinigte. Rechtsmedizinisch hat sich dabei ergeben, dass der Patient mehrmals wöchentlich Heroin und Kokain konsumierte. Deshalb bat sie den Sachbearbeiter den Ziehvater genauer zu beobachten. Der Ziehvater erschien noch an Jahresanfang 2006 beim Sachbearbeiter und sagte, dass dieser die Tagespflegemutter aufgrund ihrer muslimischen Kultur ablehnte und dennoch für ein Gespräch mit ihr bereit war. Bei einer Hilfe beziehungsweise Fallkonferenz im Frühling nahmen der Ziehvater, der Leiter des Sozialzentrums, die Sachgebietsleiterin, der Methadonarzt, der Amtsvormund, sowie weitere AfSD MitarbeiterInnen teil. Das Ergebnis waren Beobachtungen der Kindesentwicklung in der Tagespflegegruppe, wobei überlegt wurde, ob die Tagesmutter die Kompetenzen hätte, mit den Problemen des Kindes umzugehen. Am selben Tag wurde das Kind bei einer Kinderklinik vorgestellt, wofür eine Kontaktaufnahme durch den Methadonarzt erforderlich ist, welcher einen Antrag beim Kinderzentrum stellen musste. Der Ziehvater sollte sich einer kirchlichen Trauergruppe anschließen.

Wenige Tage später fand eine Hilfeplansitzung statt, worin der Sachbearbeiter die verantwortliche sozialpädagogische Fachkraft und der Case-Manager war und den Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII unterschrieb. Der Ziehvater und Amtsvormund galten als beteiligte Personen. Die Fachabteilung des Jugendamtes "Wirtschaftliche Hilfen" übernahmen die Kosten für die Tagespflege des Kindes bei der Tagesmutter vom Winter bis zum Sommer 2006. Es wurde im Bericht der Bedarf festgestellt, woraufhin eine intensive Beratung durch das Amt erfolgen sollte. Das Kind sollte wochentags zur Tagesmutter, damit der Ziehvater in dieser Zeit Behördengänge machen, sich die Wohnungssuche beschleunigen, und sich die Trauergruppe finden lassen kann. Es gab einen Hinweis, dass der Ziehvater einen Antrag auf die Kostenübernahme für die Tagespflege stellen sollte. Erst lehnte der Ziehvater die Hilfen ab und brachte dann doch das Kind unregelmäßig zur Tagespflege. Die Tagespflegemutter berichtete an den Sachbearbeiter, dass der Ziehvater das Kind kaum herbrachte. Der Ziehvater behauptete, dass das Amt die Tagespflege nicht zahlen würde. Er bekam sowieso Besuch von der Schwester der Kindesmutter. Es folgte eine Benachrichtigung an den Methadonarzt durch den Sachbearbeiter, welcher ihn bat, den Ziehvater darauf anzusprechen.

Ein Telefonat zwischen der Tagespflegemutter und dem Sachbearbeiter erfolgte, in welchem sie erzählte, dass es einen Konflikt mit dem Ziehvater gab. Das Kind kam mit einem Verband am Fuß und blaue Flecken am Körper zur Tagespflege. Die Begründung des Ziehvaters hierfür war Toben des Kindes Zuhause. Der Ziehvater zweifelte an der Sicherheit des Kindes bei der Tagespflegemutter und wollte einen Rechtsanwalt einschalten. Im Telefonat zwischen dem Sachbearbeiter und dem Ziehvater meinte der Ziehvater, dass er das Kind nicht mehr zur Tagespflegemutter bringen wollen würde, woraufhin der Sachbearbeiter an die Vereinbarung erinnerte. Der Ziehvater sollte das Kind wegen dem verstauchtem Fuß zum Kinderarzt bringen und einen Termin im Kinderzentrum organisieren, sowie sich selbstständig bemühen einen Platz in einer Kindergruppe für das Kind zu finden. Ab dann beschloss der Sachbearbeiter den Ziehvater genauer zu beobachten. Es ist unklar, ob der Arztbesuch jemals erfolgte. Über das Gespräch wurde der Amtsvormund informiert, ihm wurde außerdem mitgeteilt, dass der Ziehvater sich um Frühe Hilfen mit zehn Stunden wöchentlicher Kinderbetreuung und der Sachbearbeiter sich um einen Platz in einem Spielkreis bemühe. Es erfolgte eine Mitteilung des Methadonarztes über den Erhalt von Unterlagen aus der Kinderklinik zur Kindesuntersuchung (vgl. [7], S. 188 und [31], S. 27 bis 28, S. 30 sowie S. 32 bis 34). Es konnte keine Vaterschaftsanerkennung erfolgen, weil die Kindesmutter keine Zustimmung dafür abgab. Auch eine Vaterschaftsklage konnte nicht verwirklicht werden. Im Frühjahr erschien der Ziehvater nicht zum Termin beim Gesundheitsamt zur Untersuchung für die Frühförderung. Aufgrund weiterer Terminversäumnisse des Ziehvaters lehnte der Kinderarzt weitere Terminvergaben ab. Der Platz für den Spielkreis wurde auch fremdvergeben, da der Ziehvater keinen Platz für das Kind besorgte. Ein Schreiben des Amtsvormundes an den Sachbearbeiter erfolgte und berichtete über das Verhalten, sowie einer Grenzüberschreitung (vgl. [31], S. 36 und 38).

Im Sommer erfolgte eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Ziehvater und der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Sport (BAGIS), welche seine Un-

terstützungsgelder bis auf Weiteres verweigert. Die BagIS wurde 2003 gegründet und war bis 2010 für die Grundsicherung und Jobvermittlung zuständig (vgl. [21]). Am Ende half das AfSD dem Ziehvater gegen die BAglS, wodurch der Ziehvater finanziell sicher war. Die Frühen Hilfen sollten beginnen, aber das Kind nahm diese nie in Anspruch. Es hieß, dass der Ziehvater aufgrund eines Unfalls von einem Familienmitglied abwesend war. Es wurde ein Zettel bei einem Hausbesuchsversuch durch die Frühen Hilfen an seiner Tür gefunden. Daraufhin meldete sich der Sachbearbeiter beim Ziehvater über die Mitteilung und dass dieser sich bei den Frühen Hilfe melden sollte. Dazu gab es keine Dokumentation, ob es erfolgte oder kontrolliert wurde, weshalb diese dann schon im Sommer beendet wurden (vgl. [7], S. 189 und [31], S. 38, S. 40 bis 41). Das AfSD hob den Bescheid zur Gewährung von Sozialhilfe durch Frühfördermaßnahmen komplett auf und verweigerte dessen weitere Zahlung. Der Ziehvater teilte ebenfalls im Sommer mit, dass sein Steifvater gestorben sei und er erneut die Absicht gehabt hätte mit dem Kind zu seiner Mutter zu ziehen. Das Kind war nicht im Spielkreis und der Ziehvater meldete sich nicht. Erst im Sommer antwortete der Sachbearbeiter der Familienrichterin und berichtete über einen vergebenen Platz im Spielkreis, dass der Ziehvater noch bei der alten Anschrift wohne und im regelmäßigen Kontakt mit diesem stünde, sowie dass der Amtsvormund ebenso informiert sei und der Methadonarzt sich um die medizinische Versorgung des Kindes und Ziehvaters kümmern würde. Es sei auch der Wunsch der Mutter vom Ziehvater, dass der Ziehvater und das Kind bei ihr einziehen würden. Weitere Informationen gäbe er ihr nach seinem Urlaub (vgl. [7], S. 189 und [31], S. 41, S. 43 bis 44).

Daraufhin übernahm die Sachgebietsleiterin den Posten des Sachbearbeiters und bekam von dem Ziehvater erzählt, dass das Kind bei der Elternschule mit betreut werde. Dies stellte sich als Lüge heraus, als sich die Sachgebietsleiterin bei der Elternschule erkundigte. Daraufhin sollte der Amtsvormund einen Hausbesuch beim Ziehvater machen, nach zwei vergeblichen Versuchen bekamen sie auch noch eine Nachricht vom Ziehvater, dass sein Umzug bevorstünde. Die Sachgebietsleiterin erkundigte sich bei der Mutter über die Erzählungen eines Umzugs und auch da entpuppte sich alles als eine Lüge. Es gab an Weihnachten 2005 eine körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Ziehvater und seinem Halbbruder. Die Mutter berichtete von einer Waffe und der Bereitschaft, diese gegen jeden einzusetzen, der ihm das Kind wegnehmen wollen würde. Aus Todesangst habe die Mutter nichts unternommen. Der Umzug zu der Mutter wurde noch nie geplant. Daraufhin folgten Gerichtstermine, zu denen der Vater nie erschienen ist. Im Herbst 2006 wurde ein Herausnahmebeschluss des Amtes erlassen (vgl. [7], S. 189 und [31], S. 44 bis 46). Später kam es zu einem Versuch der Inobhutnahme, doch dann fand man bloß das Kind tot in der Wohnung des Ziehvaters vor.

Nach dem Tod stellte es sich heraus, dass der Ziehvater nicht der biologische Vater des Kindes war (vgl. [7], S. 189 und [31], S. 4). Die genaue Todesursache des Kindes wurde nie offiziell bekannt gegeben.

### 5.1.1 Zuständigkeiten und Aufgaben der Hauptakteure und Kooperationspartner

Die Zuständigen Behörden waren das Amt für Soziale Dienste, der Geschäftsbereich des Senators Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit dem Amtsleiter. Es gibt dezentral sechs dem Amtsleiter organisatorisch untergeordnete Sozialzentren. Der Leitung obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über alle MitarbeiterInnen der Zentren. Eines der Sozialzentren war für das Kind im Fall zuständig. Die sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort haben die Aufgabe der Einleitung, Steuerung, Begleitung ambulanter und stationärer Maßnahmen, sowie fremdplazierende Hilfe in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu organisieren. Allgemein sind sie somit für die Sicherstellung von auf Einzelfällen bezogene Leistungen zuständig. Das Case-Management ist fallverantwortlich und arbeitet im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Sie haben die Aufgabe, die Steuerung, Beobachtung und Kontrolle der Hilfen zu gewährleisten. Vor der abschließenden Entscheidung wird die Gewährung der Leistung bei einer Fallkonferenz zur Verfügung gestellt. Der Amtsvormund ist keinem einzelnen Sozialzentrum zugeordnet, sondern für ein Gesamtgebiet der Stadtgemeinde zuständig, welches in verschiedene Sozialräume unterteilt ist. Dessen Aufgaben sind in den §§ 1793, 1800 BGB sowie in den §§ 1631 bis 1633 BGB festgelegt (siehe hierzu Unterkapitel 3.2) und [31], S. 4 und 6 bis 7). Die Familienrichterin informierte sich lediglich beim Sachbearbeiter über den Aufenthalt des Kindes, der Versorgungsqualität dessen und gab diesem Hinweise über den Methadonarzt. Erst als die Lügen des Ziehvaters entlarvt wurden, leitete diese ein Gerichtsverfahren ein, zu dessen Terminen der Ziehvater nicht erschienen ist. Der Methadonarzt versorgte den Ziehvater mit Methadon und kümmerte sich um die medizinische Versorgung des Kindes. Er war sowohl zur Unterstützung des Sachbearbeiters als auch in der Überzeugungsarbeit gegenüber des Ziehvaters tätig. Das Säuglingsheim nahm das Kind mehrmals kurzfristig in Obhut. Die Polizei machte mehrere Notlagenberichte und sorgte für die beiden Inobhutnahmen des Kindes. Die Familienhebamme versuchte vor und nach der Geburt die Eltern in ihrer Funktion zu stärken und zu fördern. Im Gesundheitsamt wurden vorwiegend Kontrolluntersuchungen des Kindes veranlasst, zu denen die Familie kaum bis garnicht erschienen ist. Der Kinderarzt versorgte vorerst das Kind medizinisch, bis die Eltern ihn nur noch selten besuchten. In der Kinderklinik erfolgte ebenfalls die medizinische Versorgung des Kindes und eine Kindeswohlgefährdungsmeldung, sowohl vom Kinderarzt als auch vom Leiter des Säuglingheimes. Die Frühen Hilfen bemühten sich sehr, ihre Leistung auszuführen, doch auch da erschien der Ziehvater fast nie. Der BAgIS war als Finanzleister für die finanzielle Versorgung des Ziehvaters zuständig, damit dieser auch die Mittel hat, das Kind zu versorgen. Die Staatsanwaltschaft leitete Ermittlungsverfahren ein, welche sie nach Gesprächen mit dem Sachbearbeiter einstellten. Der Sachbearbeiter führte viele Gespräche mit den genannten Institutionen durch und gewährte viele Hilfen und Ausgaben des Kindes an die Familie. Der Amtsvormund bemühte sich sehr, das Kind beim Ziehvater bleiben zu lassen, war aber an allen sozialarbeiterischen Entscheidungen mit beteiligt.

### **5.1.2 Zusammenarbeit zwischen den Akteuren und Kooperationspartnern**

Der Sachbearbeiter arbeitete sehr eng mit dem Methadonarzt zusammen. Er ließ nur Entscheidungen als glaubwürdig zu, welche ihm verhalfen das Kind bei der Familie zu belassen. Das Säuglingsheim und der Kinderarzt versuchten, als einer der wenigen Kooperationspartner, den Sachbearbeiter zu überzeugen, das Kind nicht in die Obhut der Eltern zu geben. Auch der Amtsvormund gab bei vielen Entscheidungen nach und half somit dem Sachbearbeiter, stark die Wünsche des Ziehvaters zu erfüllen. Ebenfalls haben die Sachgebietsleiterin und der Amtsvormund gegen Ende zusammengearbeitet, sie deckten allerdings erst sehr spät die Lügen des Ziehvaters auf. Die Polizei warnte den Sachbearbeiter vor den sozialinadäquaten Erziehungsfähigkeiten der Kindesmutter und kooperierte viel mit Inobhutnahmestellen wie dem Säuglingsheim. Die Staatsanwaltschaft arbeitete ebenfalls mit der Polizei zusammen und nahm die Informationen von ihnen entgegen. Das Familiengericht hingegen beriet sich hauptsächlich mit dem Sachbearbeiter und warnte ihn vor den fälschlicherweise gegebenen Attesten des Methadonarztes. Sie wies auch über die Schwierigkeit der Arbeit mit drogenabhängigen Familien auf. Alles in allem gab es keine gleichverteilte Kooperationsarbeit und kritische Stimmen wurden entweder bagatellisiert oder nicht gehört. Die Familienhebamme wurde gleich abgelehnt und ihre Arbeit eingestellt, aufgrund einer Betreuerin eines Vereins, welche feststellte, dass die Eltern sich sehr von der Familienhebamme kontrolliert fühlten. Der Sachbearbeiter nahm die Kritik entgegen und sorgte für die Beendigung der Mitarbeit mit der Familienhebamme. Das Gesundheitsamt versuchte die Familie ebenfalls durch Gespräche mit dem Sachbearbeiter zu Kontrolluntersuchungen zu bewegen. Der Sachbearbeiter war der Hauptansprechpartner für alle beteiligten Institutionen und für die Familie selbst.

## **5.2 Lokale Regelsystemzustände im Kinderschutz**

Die lokalen Regelsystemzustände sind in fünf Settings unterteilt und unterscheiden sich sowohl in ihrer Region, als auch teilweise in ihrer Gestaltung. Diese Settings sind insgesamt deutschlandweit vertreten. Vorwiegend wird hier auf die Zuständigkeiten, also zentrale Instanzen und Sonderrollen, sowie die Verfahren, Diagnose, Planung und Controlling, eingegangen (vgl. [5], S. 134 bis 135).

### **5.2.1 Setting I**

Generell werden die Zuständigkeiten durch verbindliche Detailregelungen bezogen auf Kompetenzen und Pflichten involvierter Akteure im Kinderschutz verteilt. Rund um die Uhr ist der Notdienst für Kinderschutzfälle mit eigener Hotline erreichbar und hat vorgeschriebene Meldewege für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jobcenter. Es gibt

zusätzliche Vernetzungsinitiativen und umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen, wie Aus- und Fortbildungen von Kinderschutzfachkräften in Behörden und Einrichtungen. Es gibt auch eine Task-Force Kinderschutz mit Kinderschutzkoordinatoren, welche Unterstützung des Jugendhilfepersonals in schwierigen Einzelfällen und Koordinierung für Netzwerkarbeiten gewährleistet. Ein Programm zur Förderung neuer Hilfen mit innovativen Formaten sozialräumlicher Gruppenangebote mit "Komm-Struktur" ist ebenfalls gegeben. Es gibt auch ein Einladungs- und Meldewesen für die Kindervorsorgeuntersuchungen. Gesundheitsämter sind befugt Schuleingangsuntersuchungen bei viereinhalbjährigen Kindern vorzunehmen. Familienhebammen sind in diesem Setting in unterschiedlichen Kontexten tätig. Dies kann bei freien Trägern, beim Gesundheitsamt und bei "Hilfen zur Erziehung-Verfügungen" des Jugendamtes erfolgen. Im Verfahren haben die Jugendämter viele Dienstanweisungen im ASD und es gibt Arbeitsbereiche des "Eingangs-, Fall- und Netzwerkmanagements". Im Eingangsmanagement werden Fälle dank telefonischer Erreichbarkeit aufgenommen und erste Bewertungen ausgeführt. Daraufhin findet die Vermittlung in sozialräumliche Angebote statt. Das Fallmanagement nimmt schwierige Fälle auf, führt Hausbesuche zur weiteren Klärung durch und leitet Hilfeplanverfahren mit erforderlicher Überprüfung und Steuerung ein. Im Netzwerkmanagement wird durch den ASD-Leiter die Versorgung des Stadtteils gesichert, gegebene Bedarfslagen werden "sozialräumliche Angebote" zugeschnitten und es werden Netzwerkveranstaltungen zur gegenseitigen Abstimmung organisiert. Mit bezirksübergreifender Software werden Verfahrens-, Dokumentations- und Controllingabläufe gesteuert, welche die MitarbeiterInnen anleiten. Ebenso gibt es spezielle Fragebögen und Checklisten mit Handlungsempfehlungen für JugendamtsmitarbeiterInnen. In abgewandelter Form gibt es dies auch für freie Träger, ErzieherInnen und PolizistInnen. Es gibt eine zentrale Stelle für die Einladungen an die Eltern zu Vorsorgeuntersuchungen. Sobald nach einer Woche nichts eingegangen ist, erfolgt ein zweiter Elternbrief. Wenn dann nichts passiert, wird sich an das Jugendamt gewandt, welches bei einem Hausbesuch Gründe des Fernbleibens ermittelt. Bei laufenden Hilfen zur Erziehung werden Maßnahmen eingeleitet. Sind keine Hilfen eingeschaltet, erfolgt eine Weiterleitung an das Gesundheitsamt zur Inanspruchnahme der Untersuchungen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden Familienhebammen zur Kooperation eingesetzt. Die Polizei füllt bei Verdacht standardisierte Ankreuzbögen aus, welche an das Jugendamt weitergeleitet werden (vgl. ebd., S. 97 bis 100).

### 5.2.2 Setting II

Eine Vernetzung verschiedener Instanzen verteilt Zuständigkeiten in Maxime, hierbei wird teilweise formal institutionalisiert und Akteure des Gesundheitswesens werden mit einbezogen. Es existieren Bemühungen für Veränderungen von Prozessen, interorganisationale Informationsweitergaben und überregionale Anlaufstellen für BürgerInnen und Fachkräfte (z.B. Telefonhotlines), welche als Maßnahmen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und Schaffung eines einheitlichen Indikatorenmodells für Pro-

blemdiagnosen dienen. Es gibt dabei ein landesweites Kinderschutzgesetz mit verschiedenen Maßnahmen in den Bereichen Früherkennung, präventive Förderung und sektorübergreifende Kooperation, so erfolgt eine stärkere Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen durch örtliche KinderärztInnen. Es gibt außerdem Gesundheits- und Jugendämter mit speziellen Koordinationsstellen, dessen Aufgabe es ist, einen regelmäßigen Informationsaustausch zu organisieren. Das Gesundheitsamt hat neben dem Jugend- und Sozialamt die gesetzliche Aufgabe, Schwangere und Eltern in belasteten Lebenslagen frühzeitig auf Unterstützungsangebote, wie die "Frühe Hilfen" hinzuweisen. Berufsheimnisträger haben eine abgestufte Meldebefugnis. ÄrztInnen, Hebammen, und pädagogische Fachkräfte, wie LehrerInnen, haben bei gewichteten Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen eine Erörterung der Situation gemeinsam mit den Eltern vorzunehmen. Die Berufspflicht der ÄrztInnen verlangt, dass diese bei Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern auf Schutz- und Hilfemaßnahmen hinwirken sollen. Ein telefonisches "Melde-, Erstberatungs- und Interventionsverfahren" ist rund um die Uhr durch die Hotline Kinderschutz gegeben. Diese gilt als zentraler Kindernotdienst mit jederzeit möglicher Inobhutnahme. Es gibt einen landeseinheitlichen Hilfeplan, welcher verschiedene Verfahren zum Einsatz von Hilfen zur Erziehung regelt. Der Diagnoseprozess wird im hohen Maße formalisiert. Es gibt hierbei für die erste Prüfung in Ämtern einen vorgesehenen Bogen mit fünf Seiten, welcher Rahmendaten, Textfelder für kurze Darstellungen freier Formulierungen für Gefährdungsmeldungen, Ressourcen, Selbsthilfepotenziale, Einschätzungen nach dem Hausbesuch und Ankreuzitems enthält. In diesen Items werden Auffälligkeiten wie Suchtprobleme, die Art der Gefährdung und Handlungsperspektiven notiert. KinderärztInnen sind in der Pflicht Vorsorgechecks durchzuführen und Untersuchungsbestätigungen an eine zentrale Stelle, meist Universitätskliniken, zu schicken. Die Regelungen des Verfahrens und die Finanzierung erfolgt durch die Gesundheitsverwaltung in Absprache mit Hochschulverwaltungen (vgl. ebd. S. 103 bis 107).

### 5.2.3 Setting III

Der Schutz des Kindeswohls und der Kindergesundheit wird unter Einbezug des Gesundheitswesens durch ein Landesgesetz bezogen auf den Kinderschutz, Maßnahmen der Frühförderung, Aufbau lokaler Netzwerke und ein zentral gesteuertes Einladungs- und Erinnerungswesen für ärztliche Früherkennungsuntersuchungen geregelt. Die Zuständigkeiten sind für Familien in besonderen Belastungssituationen durch frühzeitige, niedrigschwellige Angebote zur Förderung und Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz durch die Frühen Hilfen. Hierfür werden Netzwerke zur Familienbildung aufgebaut mit stärkerem Einbezug der Kindertagesstätten. Jugendämter und Kommunen werden auf lokalen Netzwerken etabliert. Durch Kooperation und gegenseitiges Wissen über Handlungsabläufe und Aufgabenbereiche soll es zur Förderung des Kindeswohls und Familien angemessene Hilfe- und Unterstützungsangebote geben. Jugendämter organisieren jährlich eine Netzwerkkonferenz für zahlreiche Berufsgruppen und Organisati-

onsakteure mit grundsätzlichen Fragen der Förderung des Kindeswohls und Möglichkeiten der Verbesserung des Kinderschutzes unter Einbezug lokaler Netzwerkkoordinatoren. Die Akteure des Gesundheitswesens werden ähnlich wie im Setting I einbezogen. Stellt eine Fachkraft Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen fest, so erfolgt im Gesamtverfahren ein erstes Gespräch mit Vorgesetzten zu einer "Helferkonferenz" oder eines "Kriseninterventionsteams" durch die kollegiale Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Es erfolgt dabei eine Informationsbeschaffung, auch durch unangemeldete Hausbesuche und gegebenenfalls ergänzend zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben der Eltern durch Anfragen an involvierte Stellen, wie Schulen, Kindertagesstätten, ÄrztInnen und Polizei. Es gibt zusätzlich Hilfestellungen für die Risikoeinschätzung durch standardisierte Diagnoseinstrumente anderer Kommunen, wofür es ein umfangreiches Handbuch des Deutschen Jugendinstituts und eine 26 Items umfassende Kriterienliste der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung gibt. Das System ist ähnlich wie im Setting I und II. Auch die ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen sind ähnlich wie im Setting I. Die Untersuchungsbestätigung müssen ÄrztInnen nach drei Werktagen an die zentrale Stelle schicken (vgl. ebd., S. 112 bis 114).

#### **5.2.4 Setting IV**

Es gibt hier ein landesweites Gesamtkonzept zum Kinderschutz, mit Mottos wie: "Starke Kinder brauchen starke Eltern, Nachhaltigkeit und Prävention und Starker Staat und verlässliche Regelstrukturen". Mit vielfältigen Maßnahmen soll das Ziel der "Stärkung der Elternkompetenz" durch niederschwellige Angebote wie zum Beispiel unter Einbezug von Hebammen, Kindertagesstätten und Erziehungsberatungsstellen, Verbesserung der Vernetzung des Interventionsgeschehens, gezielte Öffentlichkeitsarbeit für allgemeine Sensibilisierung und für Belange des Kinderschutzes unter dem Motto "Kultur des Hinsehens" erreicht werden. Es gibt für die Zuständigkeiten eine landespolitische Regierung, welche landesweite und regionale "Kinderschutzkonferenzen" unter Einbeziehung zahlreicher Akteure insbesondere des Gesundheitswesens und die Etablierung "sozialer Frühwarnsysteme" regelt. Es gibt hierbei koordinierende Kinderschutzstellen neben dem ASD mit der Aufgabe "etweilige Hemmschwellen bei den Familien und den Netzwerkpartnern gegenüber Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen und zur Inanspruchnahme dieser Hilfen zu ermutigen", mögliche Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen, ein "Schnittstellenmanagement [beziehungsweise] Schaltstellen zur Verzahnung der Schnittstellen" zu gewährleisten und steuernde Aufgaben der regionalen Kooperation von im Kinderschutz tätigen Diensten und Einrichtungen zu übernehmen. Weitere Differenzierungen von Zuständigkeiten erfolgen durch Anschluss an Sozialraumanalyse, präventive Spezialstellen in besonders belasteten Gebieten durch "Familienbüros". Ergänzend zum Gesundheitswesen werden bereits vorhandene Strukturen sozialräumlicher Angebote mit ehrenamtlicher Beteiligung und flexiblen Hilfen gestellt. Das Land fördert hier präventive Projekte unter Einbezug von Hebammen, Erziehungsberatungsstellen, sowie einem Gebiet der Elternschulung. Das Gesundheitswe-

sen hat hierbei besondere kinderschutzbezogene Regelungen. Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz nach 2007 gilt dabei, worin ÄrztInnen, Hebammen sowie Gesundheitsämter dazu verpflichtet sind Kindeswohlgefährdungen unverzüglich an Jugendämter zu melden. Ansonsten existieren auch wie in anderen Settings detaillierte Regelungen von Kindervorsorgeuntersuchungen. Es werden regelmäßige Leistungen für besonders belastete oder benachteiligte Eltern, besonders schwangere Frauen, in Form von Frühe Hilfen mit präventivem Zuschnitt bis zur Einschulung des Kindes angeboten. Koordinationsstellen sollen eine transparente, durch das Landesjugendamt ausführlich beschriebene Konzeption umsetzen und ein erkennbares Angebot ausweisen. Es soll Organisationsberatungen und Fortbildungen der Fachkräfte, sowie Fachtagungen zur Unterstützung des Prozesses geben. Das Landesjugendamt ist besonders aktiv bei der Bereitstellung verschiedener Empfehlungen und Arbeitshilfen, welche zum Teil auch im Internet öffentlich verfügbar sind. Hierbei sind Hilfeplanverfahren, Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, Erläuterungen zur Inobhutnahme und zu einzelnen Hilfeformen bereitgestellt. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und "Reflexionen aus der Praxis" soll regelmäßig in einem Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Seit 2001 gibt es landesweit veröffentlichte einheitliche "sozialpädagogische Diagnose tabellen". Das Kind selbst gilt als Teil des Familiensystems, welches das Erziehungsverhalten der Eltern, sowie deren Mitwirkungsbereitschaft beziehungsweise -fähigkeit mit beeinflusst. Es existiert ein Diagnoseinstrument mit 20 bis 80 Seiten für die zielgenaue Erfassung von Kindeswohlgefährdungen, ebenso spielt das Grundprinzip der Gegenüberstellung von Risiken und Ressourcen zur Auswertung des Diagnoseprozesses eine Rolle. Eine Abschätzung von Gefahrensituationen erfolgt ähnlich wie im Setting III. Es gibt eine Arbeitshilfe, welche 25 "gewichtete Anhaltspunkte" für die Diagnose bezogen auf das Kind, die Familie und das Lebensumfeld, sowie Mitwirkbereitschaft der Eltern, mit Verweis auf Diagnosetabellen des Landesjugendamtes, Einteilung in drei Risikostufen enthält. Dabei soll ein akutes Risiko möglichst ausgeschlossen sein und dabei wäre ein längerer Abklärungsprozess erforderlich. Empfehlungen für Hilfeplanverfahren sind bekannt aus anderen Settings. Sie erfordern unter anderem eine aussagekräftige Begründung der Hilfen, Einbezug der Leistungsempfänger und Überprüfungsintervalle von sechs Monaten. Die wöchentliche Helferkonferenz unter Einbezug verschiedener Jugendamtsabteilungen, wie die wirtschaftliche Hilfen oder Ergänzungspfleger sollen gegeben sein. Ein Hilfsangebot soll mit den Eltern beschlossen und gestaltet werden. Hilfeplanverfahren sollen durch ein umfassendes Schutzkonzept mit festgelegten Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Kinderinteressen, Problemen und Ressourcen der Familie gestaltet werden. Es gibt ein Intake System, welche für den Erstkontakt, die Information und Beratung zuständig ist. Auch ein Assessmentsystem ist vorhanden, welches eine sozialpädagogische Diagnose und Bedarfsklärung zu erfüllen hat. Das Planningsystem ist für die Antragstellung und Hilfeplanung verantwortlich. Ein Monitoring kontrolliert die Leistungserbringung und Berichterstattung. Ein Evaluationssystem sorgt für die Erfolgsüberprüfung mit Beendigung oder gegebenenfalls modifizierter Fortführung der Hilfe (vgl. ebd. S. 119 bis 122).

### 5.2.5 Setting V

In diesem Setting existiert ein "[Handlungskonzept] für einen besseren und wirksameren Kinderschutz", wozu "soziale Frühwarnsysteme" und "Frühe Hilfen" zählen. Es gibt hierzu drei konzeptionelle Grundelemente. Diese sind frühes Wahrnehmen, eindeutiges Warnen und konsequentes Handeln. Dieses Konzept verfolgt das Ziel, Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, in Kindertagesstätten, Schulen und ähnliche Einrichtungen mit zentral bereitgestellten Instrumenten zu befähigen, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig wahrzunehmen und zu melden. Zuständigen Behörden sind permanent "durch eine Gehstruktur" reaktionsfähig. Eine konkrete Ausgestaltung bleibt den Kommunen überlassen. Hierbei wären für die Qualifizierung von "Kinderschutzfachkräften" Fortbildungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, sowie LehrerInnen notwendig. Es gibt auch Workshops und Tagungen, zum Beispiel zur Kooperation von Jugendämtern und Familiengerichten, welche vielfach auch finanziell unterstützt werden. Mit einem finanziellen Eigenbetrag der Kommunen können softwaregestützte Verfahren zum "Familienmanagement" genutzt werden. Die Einrichtung einer zentralen "Expertenkommission" mit einer eigenen Finanzierungsausstattung soll es ebenso geben. Daran beteiligt sind Kinderschutzexperten, Vertreter der Ärzteschaft, kommunale Spitzenverbände, Instanzen der Jugend- und Gesundheitshilfe, Justiz, Schulen, Krankenkassen, sowie Hebammen- und Wohlfahrtsverbände. Es findet eine landesweite Koordination von Kinderschutzaufgaben statt, um diese zu verbessern und Anregungen zum Umgang mit Gefährdungen zu entwickeln. Dank eines "sozialen Frühwarnsystems" durch Kindertageseinrichtungen sollen Familienzentren ausgebaut werden. Beratung und individuelle Förderung für Familien in Problemlagen sollen angeboten werden und im Rahmen eines "kommunalen Präventionsnetzes" soll auch daran mitgewirkt werden, dass Gefährdungslagen frühzeitig erkannt werden. Pädagogisches Personal hat die Möglichkeit Zusatzqualifikationen, wie ein Zertifikat als "Kinderschutzfachkraft" zu erhalten. Allgemeine Tageseinrichtungen haben detaillierte Verfahrensregeln im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen. Es gibt landesweite Regelung für die Zuständigkeiten im Bereich der Vorsorgeuntersuchungen. In dem Verfahren werden durch das Landesjugendamt und kommunale Ämter Kernbereiche des behördlichen Kinderschutzes, sowie Handreichungen zur Ausgestaltung von Jugendhilfeplanung vorgelegt. Diese sind für die Hilfeplanverfahren, Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und Inobhutnahmen zu nutzen. Verfahrensregeln für das Vorgehen der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung wird vereinfacht. Festgeschriebene Handlungsleitfäden dienen zur Sicherung der "Verfahrensqualität", die auch für freie Träger bindend sind. Eine Abhandlung verschiedener Fragen, zum Beispiel zu Hausbesuchen und Vertretungsregelungen, muss mit jeweiliger Begründung der Erforderlichkeit bestimmter Verfahrensabläufe dokumentiert werden. Risikoeinschätzungen sollen aufgrund stark subjektiver "Interpretations- und Deutungsabhängigkeit" solcher Prozesse zusammen mit der Leitung und den Kollegen gemacht werden. Kriterientabellen mit spezifischen Vorfestlegungen sind gerade unterstützend für jüngere MitarbeiterInnen. Das Berichtswesen ist für die "Legitimation sachlicher und personeller Ressourcen" ver-

antwortlich. Eine Verpflichtung lokaler Jugendämter personelle, sachliche und organisatorische "Mindeststandards" zu beschreiben und einzuhalten ist Pflicht und sie sollen im Wesentlichen den bundesgesetzlichen Maßgaben entsprechen. Die Orientierung an gesetzlichen Vorgaben durch "Objektivierung" anhand von festgeschriebenen Kriterien zu Kinderrechten gelten als Mindeststandards. Wenngleich eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben des staatlichen Wächteramts an freie Träger unzulässig ist, kann die Durchführung von Inobhutnahmen nach außen genehmigt werden. Es gibt auch Anforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte, welche mit fundiertem Fachwissen, Moderationsfähigkeiten und der Fähigkeit zur Netzwerkarbeit, sowie systemisches Denken ausgestattet sein müssen. Mitarbeiter eines involvierten Trägers beziehungsweise, sofern hier nicht vorhanden, des ASD sollen in bestimmten Fallkonstellationen wie zum Beispiel bei sexuellem Missbrauch "Spezialkräfte" wie Beratungsstellen, ÄrztInnen und PsychiaterInnen kontaktieren. Die Eignung der MitarbeiterInnen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, soll alle fünf Jahre durch die Einsicht in das Führungszeugnis geprüft werden. Es gibt das "Handbuch Jugendhilfe", indem es um konkrete Maßgaben zu Verfahrensabläufen, Fristen und Gefährdungskriterien geht. Die Nutzung "Früher Hilfen" soll gefördert werden. Mit den Jugendämtern soll das zur Verfügung gestellte sozialraumorientierte "Elternbegleitbuch" allen Eltern nach Geburt des Kindes bei dem persönlichen Hausbesuch ausgehändigt werden, welches "allgemeine Informationen über die Kindesentwicklung und wirtschaftliche Hilfen für Familien", sowie "konkrete Hinweise zu Beratungs- und Hilfeangeboten für Eltern, Betreuungsangebote, sowie Angebote für Kinder und Jugendliche vor Ort" enthält. Für andere Akteure des Kinderschutzes soll es ein zentrales Ziel der Regulierung auf Landesebene und die Sicherstellung der Teilnahme an den ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen geben. ÄrztInnen sollen innerhalb von fünf Werktagen an die zentrale Stelle unter Aufsicht des Gesundheitsministeriums Daten zu von ihnen untersuchten Kindern übermitteln. Die Stelle erhält monatlich Daten der Meldebehörden zu Untersuchungsbestätigungen, welche abgeglichen und bei Versäumnissen eine schriftliche Erinnerung an entsprechende Eltern sendet. Dies geschieht eine Woche vor Ende des jeweiligen Untersuchungszeitraumes. Wird eine nach vier Wochen nicht nachgeholte Untersuchung festgestellt, so werden Daten des betroffenen Kindes unmittelbar an das zuständige Jugendamt weitergeleitet, damit diese die erforderlichen Schritte einleitet. Erfolgt eine Verweigerung durch die Eltern bezogen auf die Kontaktaufnahme oder gibt es Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, so erfolgt ein Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII. Bei der Kindertagesstättenanmeldung ist es die Pflicht der Eltern, ein Untersuchungsheft für die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen nachzuweisen. Dies soll die Beobachtung und Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder gewährleisten. Der Ausbau einiger Kindertagesstätten zu "Familienzentren" soll zur Sensibilisierung des Betreuungspersonals erfolgen. Die Arbeitshilfe des Landesjugendamts zum Hilfeplanverfahren mit differenzierten Empfehlungen, im Hinblick auf einen fachlich adäquaten Einsatz des Jugendhilfeinstrumentariums, soll genutzt werden. Geeignete Hilfen sollen nicht nur der "Expertendiagnose" dienen, sondern auch eine umfassende Beteiligung der Leistungsempfänger mit "ihre[n] eigenen Interessen und Vorstellungen" innerhalb des Planungsprozesses

beinhalten. Prinzipien der "Partizipation, Lebensweltorientierung und Freiwilligkeit" und eine am Kind orientierte Beteiligungspraxis soll methodisch präzisiert werden. Kinder sollen deren Bedürfnisse mittels bestimmter Verfahren, von spielerischen Formen bis hin zu einem festen "Rederecht", entdecken und ausleben können (vgl. ebd. S. 126 bis 130).

## 6 Zukunftsperspektiven im Kinderschutz

In diesem Kapitel wird als Erstes die Qualität des geschilderten Fallbeispiels anhand der genannten Themenschwerpunkte analysiert. Daraufhin werden allgemeine Fehlerquellen und Qualitätsaspekte des Kinderschutzes näher beschrieben. Aktuelle Qualitätsstandards und Erfahrungen zum Kinderschutz aus der Stadt Bremen runden dieses Kapitel ab.

### 6.1 Fehlerquellen im Kinderschutz

Durchleuchtet man die Entscheidungen der jeweiligen Akteure, so lassen sich Fehlerquellen bei der Bearbeitung des Beispielfalls feststellen. Nach der Geburt des Kindes wurde dieses in der Obhut der Eltern belassen, obwohl die Klinik die Familiensituation kritisch eingeschätzt hat. Auch die Hinweise der Familienhebamme gegen die Herausgabe des Kindes an die Familie wurden ignoriert, obwohl diese, wie im Fallbeispiel geschildert, die Familie bereits seit Winter 2003 betreut hatte. Es gab zwar auch Hilfen seitens des Jugendamtes, allerdings wurde auf eine Kontrolle des Verhaltens der Eltern seit Beginn an verzichtet. Hausbesuche gab es unregelmäßig und die Angaben der Eltern beziehungsweise des Ziehvaters wurden nie geprüft. Beispielsweise berichtete der Ziehvater über seinen Umzug zu seiner Mutter, welcher sich gegen Ende des Fallbeispiels als Lüge herausstellte. Es fanden keine Kontrollen, welche eine rechtzeitige Erkennung einer Kindeswohlgefährdung hätten ermöglichen können, statt. Trotz mehrerer Hinweise verschiedener Kooperationspartner und Akteure, welche auf die Gefährdung des Kindes hindeuteten, hat das Jugendamt nichts dagegen unternommen. Als der Ziehvater sich an Vereinbarungen nicht gehalten hat, Hilfen wie diese zu nutzen und auch ärztliche Untersuchungen im Interesse des Kindes wahrzunehmen, gab es keine Konsequenzen für die Eltern. Ebenso wurde darauf verzichtet, dem Ziehvater zu verdeutlichen, dass er im Interesse des Kindes wenigstens eine andere Tagesmutter akzeptieren sollte. Stattdessen wurden die Interessen der Eltern in den Vordergrund gestellt und alle Maßnahmen dahin gelenkt, dass das Kind definitiv bei den Eltern bleibt. Zum Beispiel wurde das Kind, nach beiden Inobhutnahmen, entgegen der Zweifel des Säuglingsheimes, an die Eltern herausgegeben. Bei dem Amtsvormund war dies nicht anders, wie seine Stellungnahme über den Ziehvater verdeutlicht hatte. Es wurde von seiner Seite auch keine Überprüfung eingeleitet, ob der Ziehvater der leibliche Vater sein könnte, eine Klage oder DNA-Analyse wäre zumindest möglich gewesen. Rückmeldungen an die Staatsgewalten bezogen auf ihre Berichte, Meldungen und Strafanzeigen wurden spät oder garnicht beantwortet. Die Einschätzungen und Handlungsvorschläge des Methadonarztes wurden stark in den Vordergrund gezogen. Er schätzte die Lage im Interesse der Eltern ein, was durch seine Befürwortung der Herausgabe des Kindes und seinen Attestierungen für die Eltern deutlich wurde. Die Zusammenarbeit

der beteiligten Stellen war nicht immer im Sinne der Parteilichkeit. Es fehlte genauso die Fach- sowie Dienstaufsicht durch die Vorgesetzten (vgl. [31], S. 53 bis 57). Während der Falluntersuchung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden starke Arbeitsbelastungen durch Zeitdruck und hohe Fallzahlen für Amtsvormünder und Sachbearbeiter zu der Zeit festgestellt, welche unter Anderem der Grund für die genannten Fehlentscheidungen sein könnten. Der Sachbearbeiter dieses Fallbeispiels hatte zu der Zeit 112 Fälle in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung sowie in Familiensachen, wovon nur 30 Fälle keinen Handlungsbedarf hatten. Der Amtsvormund hatte bis zu 250 Kinder zu vertreten, wobei das Kind aus dem Fallbeispiel mit inbegriffen war. Nach diesem Fall wurde eine gesetzliche Veränderung in der Reduktion der Anzahl an Mündeln auf maximal 50 pro Amtsvormund beschlossen (vgl. [7], S. 237, S. 239 und S. 257). Aus aktueller sowie allgemeiner Sicht lassen sich Fehlerquellen im Kinderschutz basierend auf Unsicherheitssituationen oder auch unvollständigen, mangelnden oder inkorrekten Informationen feststellen. Jugendämter haben meist auch zu wenig Personal, finanzielle Ressourcen sowie Zeit zur genauen und analytischen Bearbeitung von Fällen. Hinzu kommen zunehmende Beanspruchungen von Hilfeleistungen, wie Erziehungsberatungen, Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen, welche die Fallzahlbelastungen der MitarbeiterInnen im Jugendamt noch weiter ansteigen lassen. Aufgrund der dadurch höher Aufkommenden Dokumentationsarbeiten bleibt weniger Zeit für die AdressatInnen. Schätzungsweise wird für die Dokumentation 63% der Arbeitszeit investiert (vgl. [6], S. 76 bis 77). Die Medizin gilt zwar als eine der wichtigsten Fachrichtungen im Kinderschutz, aber innerhalb der Rechtsmedizin ist keine Garantie gegeben, dass alle Kinderschutzfälle im Sinne von körperlicher Misshandlungen sowie Vernachlässigungen entdeckt werden (vgl. [30], S. 111 bis 112). Es ist ebenso kritisch, dass bei ambulanten Familienhilfen in vielen Kommunen eine geringe Stundenzahl pro Woche realisiert wird und hohe Erwartungen gleichzeitig an die Qualität und Ergebnisse gestellt werden. Familien werden teilweise nur eine Stunde pro Tag gesehen, obwohl der Unterstützungsbedarf in mehreren Lebensbereichen, wie die der Sicherung der Wohnsituation, Begleitung bei Schulproblemen, Beantragung von Leistungen wie Unterhalt oder der Arbeitssuche besteht. Weitere Fehlerquellen im Kinderschutz wären unter anderem: die "Nichtbeachtung gesellschaftlicher Faktoren, Fehleinschätzungen im Zugang zu den Familien im multiperspektivischen Fallverstehen, fehlende Informationen über das Leistungsspektrum, keine positive Öffentlichkeitsarbeit und fachbezogene Fehler". Zur Nichtbeachtung der gesellschaftlichen Faktoren gehören beispielsweise Formen naher Armut von Kindern oder belastende Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch hoch streitanfällige oder getrennt lebende Eltern. Fehleinschätzungen waren durch Zuschreibungen aufgrund benachteiligter sozialer Kontexte ohne die Wahrnehmung guter Bewältigungsstrategien der Familie, sowie Stigmatisierungen aufgrund psychischer Beeinträchtigungen innerhalb der Familie. Fachbezogene Fehler unterlaufen sowohl durch unzureichenden Kontakt- und Beziehungsaufbau zu Kindern, Jugendlichen und Eltern, als auch durch die Vernachlässigung der Sichtweise von Kindern und Jugendlichen. Strukturelle und organisationale Fehler kommen bei fehlenden Supervisionen, hohem Druck, enger hauswirtschaftlicher Vorgaben bei gleichzeitiger

Verpflichtung zur Realisierung von Rechtsansprüchen und auch durch Fachkräftemangel zustande (vgl. [4], S. 122 bis 123 und S. 127 und 128).

## **6.2 Wichtige Qualitätsaspekte zum aktuellen Kinderschutz**

Zur Klärung von Qualitätsmerkmalen wurde in der Theorie eine Dimensionierung erstellt, welche diese in die Struktur-, Prozess-, Ergebnis- und Konzeptqualität aufteilt. Bei der Strukturqualität handelt es sich um die sachlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen einer Organisation. Bei den sachlichen Organisationsrahmenbedingungen handelt es sich um die bauliche und technische Ausstattung. Bei den organisationellen Rahmenbedingungen geht es um Arbeitskonzepte und bei den personellen Organisationsrahmenbedingungen handelt es sich um den Personalbestand, sowie dessen Aus- und Weiterbildungsstand. Die Prozessqualität wird charakterisiert durch die Art und Weise wie Leistungen erbracht werden. Um diese zu garantieren, werden Handlungen, wie die Durchführungen von Beratungen, die Interaktionsmuster zwischen Leistungserbringern und AdressatInnen und die Transparenz von Verfahren, erfolgen. Die Ergebnisqualität konzentriert sich auf das feststellbare Ausmaß von Veränderungen bei PatientInnen oder KlientInnen gemessen an Sachverhalten, wie die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Leistung, der Nachvollziehbarkeit und Kontrollmöglichkeit der Leistung und der Schnelligkeit der Erledigung, das Einhalten von Datenschutz und der Vernetzung des Angebots. In der Konzeptqualität geht es um die Innovationsfähigkeit von Einrichtungen als eigenes Kriterium. Kausal zusammenhängend sorgen eine gute Strukturqualität bezogen auf die Ausstattung und Ressourcen für ein verbessertes Ergebnis. Der Erfolg von Dienstleistungen ist abhängig von der Qualität der wechselseitigen Beziehung zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten. Generell kann eine Kombination aus primär- und sekundärpräventiv ausgerichteten Angeboten genutzt werden, welche Planungsprozesse mit einer kontinuierlichen Bedarfs- und Angebotsentwicklung im Blick behalten können. Die Frühe Hilfen bieten zudem die Möglichkeit, Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen, zu beurteilen und entsprechend mit wirksamen Maßnahmen zum Kinderschutz zu handeln. Als Erforderlich betrachtet wird das Zusammenwirken aller Professionen und Institutionen, die mit Eltern, Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, denn nur eine gelingende Kooperation und Vernetzung durch Abstimmungsprozesse und -verfahren kann auf der fallbezogenen und fallübergreifenden Ebene einen wirksamen Kinderschutz bieten (vgl. [37], S. 43 und S. 161).

Im Bremer Konzept gibt es einen Handlungsleitfaden zur Sicherstellung des konsequenten Einhaltens von Standards durch Leistungskräfte und deren MitarbeiterInnen. Für eine gute Fachpraxis sollen spezifische Arbeits- und Organisationsformen für Aufgaben der Qualitätssicherung und des Risikomanagements geregelt werden. Auch die Dokumentation und Evaluation gilt als wichtig für eine empirische Basis. Auch klare dialogi-

sche Kommunikationsstrukturen sind die Basis für eine gelingende Praxis und Weiterentwicklung von Prozessen der Qualitätssicherung. In der Prozessgestaltung werden nochmals die Merkmale einer guten Fachpraxis zusammengefasst. In der Organisation muss für die Öffentlichkeitsarbeit ein umfassendes Fehleranalysekonzept erstellt werden und Veränderungsmöglichkeiten aufzeigen. Ein dialogischer Prozess soll unter anderem durch die Förderung und Nutzung multiprofessioneller Sichtweisen und Methoden durch Kinderschutzorganisationen in den jeweiligen Teams erfolgen. Die Weiterentwicklung von vorhandenen Standards mit der Sicherstellung ihrer Bekanntheit und Umsetzung mit Hilfe der MitarbeiterInnen soll zur Entwicklung eines fehlervorbeugenden Berichtsystems beitragen, damit aus den Dokumentationen von Fehlern und Beinahefehlern ein Veränderungsprozess in Gang gesetzt werden kann und Arbeitsformen sowie -instrumente entwickelt werden können (vgl. [26], S. 14 und S. 25 bis 28). Seit Januar 2009 gibt es fachliche Vorgaben für den Umgang mit Kindern substituierter<sup>2</sup> oder drogenabhängiger Eltern, welche durch die Amtsleitung des AfSD erteilt wurden (vgl. [2]). Heutzutage werden Gefährdungseinschätzungen im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften ausgeführt. Damit einem wirksamen Schutz des Kindes nichts im Wege steht, werden die Kinder und Jugendlichen mit einbezogen. Es wurde aufgrund der fachlichen Erforderlichkeit auch ein Eindruck des Kindes und seiner Umgebung erstellt. Beim Hausbesuch soll das Kind auch anwesend sein. Zur Anwendung von Kindeswohlgefährdungen existieren Unterstützungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Täterprogramme und (Teil-)Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese dienen der Verbreitung des Wissens über das Schädigungspotenzial elterlicher Partnerschaftsgewalt für die kindliche Entwicklung. Es existieren bereits auch Kooperationen zwischen Jugendämtern und Täterschaftseinrichtungen (vgl. [32], S. 115 bis 117). Selbst wenn das Kind Fremduntergebracht wird, behalten die Eltern ihre elterliche Verantwortung, welche sie wieder nutzen können, sobald diese wieder durch die Kinder- und Jugendhilfesysteme gestärkt werden (vgl. [4], S. 130). Der § 8a SGB VIII kann als Leitfaden dienen, um konkrete Hinweise und Informationen über die Lebenssituationen von Kindern zu erhalten, sowie die Familiensituation genauer zu durchleuchten und gibt zusätzlich eine Hilfestellung, wie bei Kindeswohlgefährdungen vorgegangen werden muss (vgl. [32], S. 115). Der Wissensumfang einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat ebenfalls qualitative Relevanz, denn diese sind eine wichtige Unterstützung für die Analyse von Kindheitsverläufen, kindbezogene "Risiko- und Schutzfaktoren", sowie Gefährdungssituationen, Risiko- und Schutzfaktoren der Eltern beziehungsweise der Erziehungsberechtigten, des sozialen Umfeldes, Krisen- und Konfliktverläufe und Krisen- und Konfliktbearbeitungsverläufe in Familien. Außerdem verfügen sie über ein erforderliches Diagnose- und Methodenwissen, beispielsweise im Umfang und der Verwendung von Screening-Instrumenten und in der Gesprächsführung. Nützlich ist auch ihr Wissen über das fachliche Handeln von Akteuren im Kinderschutz und von Kinderschutznetzwerken, sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit generell (vgl. [6], S. 51). Das Bremer Kinderschutzkonzept orientiert sich also generell nach den Lebenslagen von Familien und Entwicklungsphasen junger Menschen. Es vertritt ein demokratisch, partnerschaftlich, partizipativ

<sup>2</sup> Substituieren: gegen etwas austauschen (vgl. [27] S. 43 und S. 161)

ausgerichtetes Leitbild, wo das Eltern-, Kindes- und Gemeinwohl mit der Ausführung des Wächteramtes durch die staatliche Gemeinschaft und ihre Institutionen gesichert ist. Die Programmatik des Landes und der Kommunen ist sozialraumorientiert, disziplinar und kooperativ. Strukturell wird großen Wert auf die Früherkennung beziehungsweise das Screening gesetzt, wobei niederschwellige und aufsuchende Hilfen in Form der Primärprävention beziehungsweise durch die Frühen Hilfen im Fokus stehen. Dazu gehören Hilfen zur Erziehung, eine Krisenintervention und Schutzmaßnahmen, welche durch eine integrierte Jugendhilfe- und Gesundheitshilfeplanung, bereichsübergreifende oder interdisziplinäre Qualifizierung der Fachkräfte und Vernetzungsstrukturen garantiert werden. Es gibt generell keine landesgesetzliche Regelung im Kinderschutz für Bremen, aber dafür Regelungen im Bereich Schule und Früherkennungsuntersuchungen (vgl. [28]) Neben der primären Prävention wird auch die sekundäre und tertiäre Prävention ausgeführt. Zur sekundären Prävention zählen Angebote mit dem Ziel, frühestmöglich Risiken zu erkennen und das Auftreten von Belastungen zu verhindern oder zu mildern. Dies erfolgt zum Beispiel durch Hilfen zur Erziehung für Personensorgeberechtigte, durch einen Antrag beim Jugendamt für die sozialpädagogische Familienhilfe, den Erziehungsbeistand oder der begleitete Umgang, sowie die soziale Gruppenarbeit zur Stärkung des Erlebens von Selbstwirksamkeit für Kinder und Jugendliche. Die tertiäre Prävention bietet Angebote für Familien mit Problemlagen, damit dauerhafte und schwer behandelbare Probleme bewältigt werden können. Dies geschieht sowohl durch den Einsatz eines Familienkrisendienstes oder die Notrufhotline des Kinder- und Jugendnotdienstes, als auch durch Jugendhilfeeinrichtungen (vgl. [24]). In der Stadt Bremen wird bei Kindeswohlgefährdungen besonders darauf geachtet, dass Hilfen an die Familien angepasst werden, weil die Kindesinteressen und der sozioökonomische Status der Familien stets unterschiedlich sind. Außerdem sollen Hilfen so früh wie möglich eingeschaltet werden. Auch die Beachtung verschiedener Gewaltformen und somit auch unterschiedliche Arbeitskreise, wie die der "häuslichen Gewalt" oder "Kinder psychisch kranker Eltern" ist wichtig. Kinderschutzarbeit ist auch nur durch die Kooperation und Zusammenarbeit möglich, denn nur wenn sich KlientInnen oder KooperationspartnerInnen, wie die Kindertagesstätten und Schulen melden, können Hilfeleistungen gefunden und weitere Schritte für die Familien abgeklärt werden. Polizeiakademien werden als passende Orte für Fortbildungen betrachtet. Das Unterstützen der Lobbyarbeit durch Schulungen in verschiedenen Themenbereichen wird ebenfalls als hilfreich erachtet. Eine qualitative Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und KinderärztInnen sind durchaus möglich. KinderärztInnen verteilen Flyer vom Kinderschutzzentrum an die Familien und die GynäkologInnen sind zum Erkennen von sexualisierter Gewalt gut geschult, wodurch ebenfalls gute Potenziale für eine gute Kooperation gegeben sind. Eine Zusammenarbeit zwischen KinderärztInnen und dem Jugendamt wird als erforderlich angesehen. Es wird auch viel Öffentlichkeitsarbeit vom Kinderschutzzentrum zum Thema Kinderschutz für die KlientInnen geboten, um eine Anlaufstelle zu sein. Kinderinteressen sollen bei den Hilfeleistungen stets mit einbezogen werden, auch wenn dies nicht stadtübergreifend gesichert ist. Der Fokus liegt darauf, Kinder mit zu befragen und Hilfeangebote zu unterbreiten, sowie ihre Gefühlslagen zu berücksichtigen. Hin

und wieder sind auch Kinder erste Melder von Kindeswohlgefährdungen, indem sie sich beispielsweise Fachkräften anvertrauen. Die Meinungen von Kindern aller Altersgruppen werden berücksichtigt, egal wie offenkundig diese sind. Zudem werden Jugendliche unterstützt, welche alleine wohnen wollen. Es wird mit ihnen gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht. Insgesamt werden bei Kindeswohlgefährdungen auch zur Berücksichtigung von Interessen des Säuglings Hausbesuche mit einem umfassenden Überblick über die Familiensituation ausgeführt, dabei wird geschaut, ob die Verhältnisse gut oder schwierig sind und ob ein Unterstützungsbedarf besteht. Bundesweite Vernetzungen gelten als sinnvoll und werden in Kinderschutzzentren bereits ausgeführt. Es finden auch Bundesmitgliederversammlungen statt, welche zum Austausch mit verschiedenen Beratungsstellen deutschlandweit genutzt werden. Strukturelle und finanzielle Vereinbarungen zwischen Trägern, sowie Kooperationen mit Vereinen sind vorhanden. (vgl. Anhang "Persönliches Interview mit einer mitarbeitenden Person aus einer Beratungsstelle im Kinderschutzzentrum", S. 9 bis 11 und S. 13).

### 6.3 Verbesserungsvorschläge

Wie bereits in den Fehlerquellen des Kinderschutzes deutlich wurde, benötigt der Kinderschutz institutionell gesehen gut ausgebildete, festangestellte und hinreichend bezahlte, öffentlich anerkannte Fachkräfte und fachlich gut aufgestellte Jugendämter, welche als Kerneinrichtungen des Kinderschutzes in Deutschland fungieren und insbesondere mit RichterInnen, Beratungsstellen, sowie RechtsmedizinerInnen mehr kooperieren sollen. Die Teamarbeit soll durch regelmäßige Supervisionen und kollegiale Beratungen erfolgen. Es sollte mehr Weiterbildungen, Qualitätsentwicklungen und Wirksamkeitsforschungen geben. Der Ausbau von Jugendämtern und mehr Investitionen unabhängig vom Kommunenhaushalt sollen vorangetrieben werden. Die Jugendämter und sonstige Einrichtungen des Kinderschutzes sollen breit aufgestellt sein und vereinheitlicht werden. Jugendämter brauchen einheitliche fachliche Standards, verbindliche Verfahrensabläufe, praxistauglichen Diagnoseinstrumente, langfristigen Strategien, sowie Konzepten für die Prävention und Intervention in Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Jugendämter sollten ebenso eigene Forschungs- und Entwicklungs-, Personalmanagements-, Weiterbildungs-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsabteilungen besitzen. Jugendämter müssen mit verlässlichen fachlichen PartnerInnen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten. Am meisten benötigen Jugendämter einen guten Ruf und Wertschätzung (vgl. [4], S. 12 bis 13, S. 208 bis 209 und S. 211 und 212).

Es sind außerdem auch Veränderungen der Kindheitspolitik erforderlich, damit die Möglichkeit der Einsichten bezogen auf kindliches Alltagserleben, Bewertung und Kategorisierung von Kindern und der Kindheit in Familien gegeben werden. (vgl. [6], S. 157).

Es gibt bereits methodische Arbeitsansätze, welche allerdings aufgrund der Kosten von den Jugendämtern gescheut werden und somit nicht deutschlandweit als neu entwickelte Hilfeleistungen bekannt sind, obwohl diese innerhalb von Familien bereits Erfol-

ge erzielt haben. Es gibt einmal die sozialpädagogische Familiendiagnose, welche ein gemeinsam erzeugtes Prozessverstehen erfordert. Eltern werden hier unterstützt, sich selbst und die Familie in Zusammenhängen, Problemen und Möglichkeiten zu verstehen, sowie vorhandene Ressourcen zu erkennen und zu erschließen. Auch das Finden von möglichen PartnerInnen, die unterstützend wirken können, wird angestrebt. Außerdem werden Kinder aktiv mit einbezogen und ab sechs Jahren komplett im Reflexionsprozess mit aufgenommen. Gemeinsam werden mit den Betroffenen Hilfeansätze entwickelt.

Für die nächste Methode, dem "Familienrat", wird die erweiterte Familie, Freunde und andere wichtige PartnerInnen der Familie eingeladen, damit die betroffene Familiensituation gemeinsam bedacht werden kann. Die Werkstatt für dialogische Familienarbeit ist eine intensive, fachlich gestützte Analyse zur Einschätzung von Familienkonflikten und Kindeswohlgefährdungen, welche gemeinsam mit betroffenen Familien ausgeführt werden kann. Zuletzt gibt es noch die familienintegrative Arbeit, welche sinnvoll bei Kinderschutzfällen mit jüngeren Kindern ist, denn die ganze Familie kann bei dieser Arbeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht werden, wo die Eltern als Dauer- oder temporärer Gast in der Einrichtung sind, die Kinder geschützt sind und die Familie zur Ruhe kommt. Eine dort vorhandene Konfliktbearbeitung kann Eltern helfen, die eigene Kindheit zu durchleuchten (vgl. [4] S. 184 bis 185). Für die Wissenschaft wäre eine selbstreflexive Wirkungsforschung in der Sozialen Arbeit mit einem breiten Katalog erforderlich. Die Wirkung der sozialen Arbeit würde hierbei durch Nettowirkungen des Geschehens, Nichtwirkungen, Nebenwirkungen und Auswirkungen schlechter Wirkungsbedingungen und durch das Nichtvorhandensein von Sozialer Arbeit gemessen. Sie geht außerdem weit über Hilfebeziehungen zwischen Menschen hinaus. In der Wirkungsforschung fehlen Instanzen zur Steuerung und Finanzierung der Wirkungsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe im Ganzen. Dies würde mit einer gezielten und systematischen arbeitsfeldübergreifenden oder zumindest arbeitsfelderschließenden Wirkungsforschung erreicht. In vielen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe fehlt eine systematische Sichtung der bisherigen Wirkungsforschung und eine den Zusammenhang analysierende Bestandsaufnahme des vorhandenen Wissens zu den Wirkungen, welche unter der Einbeziehung von Forschungsdesigns jenseits von Meta-Analysen und experimentellen Designs, Hinweise auf Wirkfaktoren und ihren Rahmenbedingungen ermöglicht wird. Es gibt bloß eine eingeschränkte Übersichtsdarstellung für Arbeitsfelder der stationären und ambulanten Erziehungshilfen, welche Erkenntnisse zu Wirkfaktoren auf Basis ausgewählter Studien, Wirkmerkmale und Wirkfaktoren der verschiedenen Formen der Erziehungshilfe liefern (vgl. [3], S. 298 und 299 sowie S. 301 und S. 307).

## 7 Fazit

Insgesamt ist während der Analysen die Komplexität des Themas Kinderschutz deutlich geworden, denn auch wenn die Hauptakteure das Jugendamt und das Familiengericht sind, brauchen diese ihre Kooperationspartner, wie die Kindertageseinrichtungen, Schulen oder ÄrztInnen, die diesen Akteuren überhaupt Anhaltspunkte zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 4 Abs. 3 KKG liefern und so erst andere Fachkräfte der freien Träger, wie Beratungsstellen oder auch stationäre, sowie ambulante Hilfen zur Unterstützung der Familien zur Hilfe hinzugenommen. Manchmal arbeiten die Kooperationspartner auch direkt zusammen, sobald das Jugendamt seine Schließzeiten hat und somit andere Kriseneinrichtungen für die Inobhutnahme aktiv werden müssen. Das Wissen, dass es Risikoeinschätzungen und den § 8a SGB VIII als rechtlichen Leitfaden gibt, sind definitiv hilfreich, um methodisch, schrittweise und analytisch Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und zu wissen, welches Handeln in welchen Situationen erforderlich ist. In dieser gesamten Arbeit ist nicht zu unterschätzen, wie groß die Entscheidungsmacht von Familiengerichten ist, welche als letzte Instanz entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ob es zu rechtlichen Einschränkungen für Personensorgeberechtigte kommt, oder auch nicht. Es ist schwierig für die qualitative Bewertung des Kinderschutzes, dass soziale Dienstleistungen besonders im Kinderschutz stark von Einzelfällen, Interessen der KlientInnen sowie der Familiensituation abhängen, welche sehr unterschiedlich sind, komplexe Dimensionen annehmen können und generell nicht einfach numerisch zu messen sind. Es lässt sich feststellen, dass es nicht den einen Kinderschutz gibt, sondern in den Bundesländern unterschiedlich strukturierte Kinderschutzkonzepte, wie aus dem Interview deutlich wurde. Das macht es schwierig wirklich festzulegen, welche einheitlichen Faktoren es neben den bereits existierenden rechtlichen Regelungen gibt, um den Kinderschutz systematisch mit Methoden zu füllen, um eventuell einen "besseren" Kinderschutz zu erzielen. Vorhersehbare Veränderungen machen die Gewährleistung des Schutzes von Kindern schwierig, weil eine eventuell gelöst erscheinende Familienkrise wieder aufleben können, neue Krisen entstehen könnten, oder auch unvorhergesehene Schicksalsschläge bereits die schwierige Situationen verkomplizieren kann. Dies wurde zumindest innerhalb des Fallbeispiels deutlich, wie schnell so etwas vorkommen kann. Auch das Unterschätzen von speziellen Familiensituationen wie der Drogenabhängigkeit der Eltern, das blinde Vertrauen in Aussagen von KlientInnen, oder auch das Ignorieren von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdungen durch die Kooperationspartner können ein großes Risiko für den Kinderschutz darstellen. Schwierig ist es ebenfalls aufgrund des Personalmangels und der geringen wirtschaftlichen Ressourcen von Einrichtungen wie den Jugendämtern, eine maximale Gewährleistung und Qualität von Hilfen bieten zu können. Aus dem Interview ging auch hervor, dass es unmöglich ist, alleine in einer Stadt als einzelne Einrichtung Kooperationen mit allen städteweiten Einrichtungen einzugehen, so ist das Risiko gegeben, dass Familien, die in ein anderes Bundesland ziehen, vom Radar verschwinden. Wären nicht

zusätzlich noch die finanziellen, psychischen und auch gesundheitlichen Faktoren in Familien beispielsweise so unterschiedlich oder auch in kombinierter Form, wäre es sicher einfacher einen einheitlichen Hilfeplan zu erstellen. Diese Vielfalt an Faktoren macht eine Kooperation im Kinderschutz zwischen verschiedenen Berufsgruppen, Einrichtungen und Institutionen erforderlich, um im multiperspektivischen sowie einem multiprofessionalisierendem "Team" möglichst allumfassend Familiensituationen agieren zu können. Somit bietet man den Familien an, aus der medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Perspektive zu helfen.

Damit dies gelingen kann, müssen allerdings vor allem Personalressourcen und auch finanzielle Ressourcen aufgestockt werden, welche kommunal unabhängig sind und sich weiterbilden können. Die Kinderschutzarbeit erfordert eine Kooperation zwischen allen Kooperationspartnern, welche, wie aus dem Interview deutlich wurde, nicht im ausreichendem Maße gegeben ist. Auch das Wissen über die grundlegenden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe muss in der Gesellschaft stärker verbreitet werden, weil dieses, laut Interview, nicht von allen Menschen vorhanden ist. Trotz dieser vielen Verbesserungspotentiale ist alleine mit dem § 8a SGB VIII, mit den UN-Kinderrechten, sowie den familienrechtlichen Regelungen eine gute Grundlage für den Schutz der Kinder ausgelegt worden, welcher in vielen Kinderschutzfällen eine Hilfe ist und zumindest mit engagierten, geschulten, sowie kooperativen Fachkräften, die Umsetzung dessen, ermöglicht. Ohne diese genannten Faktoren ist der Schutz von Kindern undenkbar. Auch wenn die Philosophie, "alle Kinder" vor Gefahren schützen zu wollen, sehr nobel ist, muss realistisch betrachtet werden, dass es nicht möglich ist, den Kinderschutz immer perfekt umsetzen zu können. Fehler, wie die aus dem Fallbeispiel, sind gravierend, aber nicht vollständig vermeidbar. Solche Fehler dienen aber der Weiterentwicklung innerhalb des Systems.

Aktuell finden weitere Forschungen im Bereich des Kinderschutzes statt, damit sich das Verständnis auch auf indirekten Wegen verbessert. Nur durch ständige Forschung, Lernbereitschaft, sowie Weiterentwicklungen kann sich Deutschland bezogen auf den Kinderschutz Erfahrungswerte aneignen, damit sich Kinder in ihrer Umgebung sicherer fühlen.

## Anhang

### **Persönliches Interview mit einer mitarbeitenden Person aus einer Beratungsstelle im Kinderschutzzentrum**

**I:** So wie man hört geht es schon los (kichert).

**B1:** Genau.

**I:** Also, zur ersten Frage: Würden Sie mir bitte als Erstes beschreiben, worauf in (beliebige deutsche Stadt) bei einer Gefährdung des Kindeswohls besonders geachtet wird?

**B1:** Also vielleicht ist es so ein bisschen wichtig auch als Erstes zu erklären, in welchem Kontext ich arbeite. Also ich arbeite beim Kinderschutzzentrum hier in (beliebige deutsche Stadt) und am Kinderschutzzentrum in (beliebige deutsche Stadt) sind verschiedene Aufgabenbereiche festgelegt, für die wir zuständig sind und das sind sehr unterschiedliche Fachbereiche. Wir beschäftigen uns mit Fortbildungen von Fachkräften, aber auch mit der Beratung von Familien, die in Gewaltschutz, also in Gewaltkontexten Schutz suchen, die sich bei uns hier melden können.

**I:** Hmm.

**B1:** Aber wir beraten auch Fachkräfte und sind an sehr, sehr unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit dem Thema Kinderschutz in Verbindung und auch so, sage ich mal, an verschiedenen Stufen. Also auf der einen Seite versuchen wir beispielsweise mit Fortbildungen ja präventiv auch auf das Thema aufmerksam zu machen. Wenn wir aber mit Familien Beratungen durchführen, dann kann es durchaus sein, dass sich Familien entweder in Gewaltkontexten befunden haben oder sogar auch noch befinden und wir dann innerhalb der Beratung schauen müssen, wie der Kinderschutz durch die einzelnen Familienmitglieder in Zukunft besser gewährleistet werden kann. Und auch der Bereich des Kinderschutzes ist eben sehr, sehr breit gefächert. Wir unterscheiden da vor allen Dingen immer so anhand der Gewaltformen. Ich weiß nicht so ganz genau, wie Sie das in ihrer Arbeit deklarieren, aber bei uns ist es vor allem

immer, wenn Familien sich bei uns melden, dass wir erfragen in welchem Bereich der Gewalt wir tätig sein müssen und da unterscheiden wir eben die körperliche Gewalt, (...) die seelische Gewalt, die emotionale Gewalt und - was habe ich noch? - physisch, (...) emotional (...), genau und die Vernachlässigung.

**I:** Ja.

**B1:** Genau das ist auch eine (...) Gewaltform, mit der wir viel arbeiten und dann ist das eben auch so eine Gewalt, die garnicht immer so explizit hier auftritt wie vielleicht die häusliche Gewalt oder so, aber das ist eben auch eine der Gewaltformen unter denen wir unterscheiden.

**I:** Hmm.

**B1:** Sagen Sie nochmal Ihre Frage. Das ist ja jetzt noch nicht ganz so spezifisch beantwortet. Ich versuche mal trotzdem nochmal so deutlich zu machen, dass wir aus dieser Perspektive Kinderschutz betreiben und nicht aus Perspektive des Jugendamtes oder wir sind auch keine klassische Täterberatungsstelle oder so.

**I:** Ah, in Ordnung. Ja, da ist so eine Überlegung, ob Kinderschutz nicht bundesweit gleich sein sollte, weil man auch merkt, dass man in den verschiedenen Bundesländern verschiedene Schwerpunkte hat. Als ich zumindest in einem Buch so ein bisschen herein gesehen habe, klang das schon immer wieder danach, als ob der Schwerpunkt in (beliebige deutsche Stadt) beispielsweise ein Anderer ist als vielleicht in Nordrhein-Westfalen.

**B1:** Ja das kann ich jetzt nur so bedingt beantworten, aber ich kann Ihnen schon mal so ein bisschen einen Einblick davon vielleicht auch geben, wie wir hier innerhalb von (...) aufgestellt und auch dort mit anderen Fachberatungsstellen vernetzt sind. Also grundsätzlich, glaube ich, ist es gar nicht so einfach darüber zu sprechen, dass wir alle von dem gleichen Kinderschutz sprechen, weil das ein viel zu großes Feld ist und bei manchen ist es vielleicht nur eine Idee. Also manche Familien kommen zu uns und denken darüber nach: "Wie können wir Gewalt verhindern?" Manchmal taucht das in unserer Fantasie auf und in anderen Fällen sprechen wir tatsächlich aber von massiver körperlicher Gewalt, die auf Kinder ausgeübt wird und dann ist bei beiden Familien ja nicht das gleiche Handeln von Relevanz, sondern da müssen wir bei

beiden Familien gucken: Was ist jetzt im Fall für die Familie, für das Kind das Wichtige? Und auch wenn wir zwei Familien mit gleichen Ausgangspunkten haben, kann es auch sein, dass die jeweilige Familie ein anderes Konzept braucht als die andere Familie, weil dann doch irgendwie der sozioökonomische Status oder auch die Interessen des Kindes ganz unterschiedlich sind. Also da gibt es nicht den einen Weg von dem wir hier sprechen können und dennoch ist es halt ganz, ganz wichtig, um auch so im Austausch zu vielen verschiedenen Themen zu sein, auch hier innerhalb der Stadt. Und da sind wir auf verschiedenen Kooperationsebenen mit anderen Beratungsstellen im Kontakt, aber auch mit Frauenhäusern sind wir im Kontakt. Wir sind auch mit dem Jugendamt im Kontakt. Das ist auch von Familie zu Familie unterschiedlich. Manchmal sind wir sehr eng mit dem Jugendamt im Kontakt, manchmal eben aber auch nicht. Mit der Politik sind wir auch im Kontakt. Also es gibt auch immer noch ein Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, die wir hier vom Kinderschutzzentrum leisten und auf diesen verschiedenen Ebenen sind wir im Austausch zu dem Thema Kinderschutz: Wie können wir Familien noch besser erreichen? Wie können wir uns noch früher einschalten? Wie können wir Familien auch helfen herzukommen oder ist es sinnvoller, dass wir zu den Familien kommen? Und da kann ich Ihnen sagen, ist so auf all den Ebenen, die ich eben so genannt habe, eine sehr unterschiedliche Herangehensweise auch wichtig. Und das ist auch tatsächlich von Gewaltform zu Gewaltform unterschiedlich. Es gibt hier zu allen Gewaltformen beispielsweise (...) unterschiedliche Arbeitskreise, d.h. , man trifft sich vier bis fünfmal im Jahr im Arbeitskreis Kinder psychisch kranker Eltern oder (...) im Arbeitskreis häusliche Gewalt. Und dann sind da aus verschiedensten Trägerschaften Fachkräfte vor Ort, die sich dann schwerpunktmäßig austauschen.

**I:** Also meinen Sie, das ist so ungefähr die Begründung, weshalb da so unterschiedliche Schwerpunkte je (B1: Ja.) nach Bundesland sein könnten. //

**B1:** Ja.

**I:** Ah in Ordnung.

**B1:** Und das ist auch immer so ein bisschen die Frage des Geldes, wie auch die Umsetzung im sozialen Bereich und in den einzelnen Bundesländern überhaupt gewährleistet werden kann. Also, was hat überhaupt das Bundesland für

Möglichkeiten Beratungsstellen finanziell auch gut auszustatten und das werden Sie wissen. Das ist kein Geheimnis. Da gibt es ja im sozialen Bereich leider immer viel zu wenig. Da würden wir uns ja immer wünschen, dass wir auch viel mehr Personal noch so an die Seite gestellt bekommen, damit wir auch noch mehr unternehmen können und das ist gerade hier in (beliebige deutsche Stadt) gar keine einfache Sache (kichert).

**I:** So ein bisschen haben Sie auch eine Frage vorweggenommen bezüglich wie genau eine Einschätzung zur Krisenentwicklung abläuft. Aber vielleicht nochmal näher ins Detail gehend die Frage. //

**B1:** Ja, also auch wieder verschiedene Arbeitsbereiche, wenn sich eine Familie bei uns hier meldet, das ist meistens telefonisch, vereinbaren wir einen gemeinsamen Termin und dann schauen wir bei diesem Termin, was die Anliegen und die Bedürfnisse der Familie sind. Können wir hier in der Beratung überhaupt weiterhelfen oder müssen wir auch verweisen an andere Beratungsstellen oder ist auch schon der Weg zum Jugendamt ein wichtiger? Dann kann es zum Beispiel sein, dass wir auch den Weg zum Jugendamt begleiten, oder, dass wir den quasi anbahnen und sagen: "Wir haben hier Familie X und wir haben das Gefühl an der und der Stelle zu sein. Jetzt ist es wichtig, dass die Familie mit dem Jugendamt in Kontakt tritt. Das (beliebige deutsche Stadt) Jugendamt ist auch sehr groß, da gibt es natürlich auch nicht die eine Ansprechperson. Dort versuchen wir dann eben schon einmal zu vermitteln und dann wird geguckt, ob da weitere Hilfen so möglich einzusetzen sind oder ob es doch eben nochmal mit der Beratung weitergehen kann. Das wäre so ein mögliches Vorgehen, aber es kann eben auch sein, dass sich Fachkräfte bei uns melden aus Kindertagesstätte oder Schule und sagen: "Wir haben hier folgendes Verhalten bei Kindern oder Jugendlichen beobachtet, wir machen uns Sorgen. Wir haben das Gefühl, in der Familie sind vielleicht Gewaltformen vorhanden, die sich auch negativ auf das Verhalten oder die Entwicklung des Kindes beziehen. Wie gehen wir weiter vor?" Und dann führen wir Fachberatungen nach § 8a durch. Dann kommen die Fachkräfte hier her und wir überlegen, was können die nächsten Schritte sein können, um mit der Familie oder aber auch mit Familie und Kind in den weiteren Prozess zu gehen. Oder ist Gefahr in Vollzug? Muss ein sofortiges Einschreiten erfolgen? Und da gibt es aber in dem Sinne auch nicht das einheitliche Vorgehen. Also jetzt im Bezug auf Fachkräfte sind wir alle hier beim Kinderschutzzentrum insoweit erfahrene

Fachkräfte. Das ist eine Weiterbildung, die Ihnen vielleicht auch etwas sagt , d. h. es sind Menschen, die hier an bestimmten Prozessen arbeiten und so dadurch informiert sind, wie auch zu Einschätzungen gekommen werden kann. Aber wie dann mit der jeweiligen Familie gearbeitet wird oder mit den Kindern oder Jugendlichen, das ist immer unterschiedlich. Und das ist auch je nach Fachkraftbezug: Einige Fachkräfte haben schon einen guten Kontakt zur Familie und können da weiterhin eng im Kontakt bleiben. Andere müssen vielleicht erst einen Kontakt irgendwie aufstellen. Aber das Wichtigste, was wir immer sagen, ist, dass Kinderschutz nur mit guter Kooperation auch in Zusammenarbeit mit vielen verschiedenen Fachkräften funktionieren kann, sodass wir quasi auch auf Fachkräfte in der Kindertagesstätte oder Schule angewiesen sind, weil die eben dann nochmal näher an bestimmten Kindern oder Jugendlichen sind, als wir hier in der Beratungsstelle.

**I:** Hmm.

**B1:** Genau und manchmal kann es aber auch sein, dass dann die Fachkraft die Familie zu uns schickt und dann landet die Familie bei uns. Also das kann so eine Variante sein.

**I:** Hmm und welche Instrumente werden da genauer genutzt?

**B1:** Im Bezug auf die Fachberatung gibt es so Dokumentationsbögen, nach denen gearbeitet wird.

**I:** Also auch auf die Einschätzung der Kindesentwicklung.

**B1:** Genau, genau.

**I:** Ah, in Ordnung.

**B1:** Und da gibt es aber auch Unterschiedliche. Also das weiß ich auch aus anderen Bundesländern. Da gibt es unterschiedliche Einschätzungsbögen. Die sind alle im Grunde ähnlich. Auch hier in (beliebige deutsche Stadt) hat es einmal eine Weiterentwicklung von so einem Einschätzungsbogen gegeben.

**I:** Hmm.

**B1:** Aber das ist auch immer etwas, was sich verändert oder wo es eine Weiterentwicklung gibt. Aber genau mithilfe von solchen Bögen wird dann diese Fachberatung durchgeführt.

**I:** Ah in Ordnung. Bei häuslicher Gewalt wird da sehr viel stärker auf so blaue Flecken oder so etwas hingedeutet oder gibt es dann wirklich auch da spezielle Fragen, die direkt auch an die Familien gestellt werden?

**B1:** Also, häusliche Gewalt ist ja auch ein komplexes Thema. Wenn tatsächlich Verletzungen bei Kindern oder bei Jugendlichen beobachtet werden oder, dass sich zum Beispiel Kinder an Erwachsene wenden und sagen: "Mit Mama und Papa gibt es immer wieder Streit. Ich werde Opfer von körperlicher Gewalt.", dann ist es eine andere Ausgangssituation, als wenn Fachkräfte beobachten.

**I:** Hmm.

**B1:** Grundsätzlich sagen wir immer, dass es nicht die richtige Form ist Kinder auszufragen oder zu interviewen, sondern, dass es eben wichtig ist im Kontakt mit den Kindern herauszufinden, ob es auch andere Anhaltspunkte gibt, dass im häuslichen Umfeld vielleicht Gewalt oder auch eine andere Form von Gewalt stattfindet. Es könnte auch eine psychische Erkrankung der Eltern sein, die vielleicht die Aufsichtspflicht der Kinder nicht immer gewährleisten können und sich deshalb die Kinder in Gefahrensituationen befinden, wo sie sich verletzen. Also bei blauen Flecken, das war jetzt so das Beispiel, gibt es ja ganz, ganz viele verschiedene Möglichkeiten und es gibt aber bestimmte blaue Flecken, die auf Verletzungen hinweisen, die jetzt nicht unbedingt vom Fallen vom Klettergerüst oder so auch hinweisen und da wäre dann in dem Fall eher da das Ziel mit den Eltern in Kontakt zu treten und zu gucken, wie der Kontakt zu den Eltern aufgebaut werden kann, um zu gucken, ob es auch bei der Familie Unterstützungsbedarf gibt.

**I:** Also statt den direkten Fragen eher fragen wie die Situation abläuft und daran gucken, ob es tatsächlich häusliche Gewalt gibt, in Ordnung.

**B1:** Aber es gibt auch Kinder, die das ganz klar so äußern und sagen : "Mama und Papa schlagen mich." Da gibt es ganz viele traurige Geschichten, die sich auch vielleicht nicht jeder Mensch immer so gut vorstellen kann, aber manche Kinder berichten auch einfach darüber.

**I:** Hmm.

**B1:** Wir nennen es dann, vertrauen sich den Fachkräften an und dann haben wir ja eine Aussage, mit der auch schon ganz eindeutig irgendwie ein bestimmter Hinweis auch verfolgt werden kann.

**I:** Hmm.

**B1:** Ja. Wichtig ist ja auch immer, das Gespräch mit der Familie zu suchen, auch wenn es vielleicht einfach klingt. Aber wichtig ist erst einmal ja auch nicht die Familie vorzuverurteilen, sondern erst einmal zu gucken: "Was können Gründe sein? Hat es da vielleicht ein einmaligen Streit gegeben? Ist da etwas eskaliert, was sonst nicht passiert oder ist das auch etwas, was schon über einen langen Zeitraum vorhanden ist?" Das ist beim Thema Gewalt ja auch sehr, sehr unterschiedlich.

**I:** Aber wahrscheinlich gibt es auch Fortbildungen, damit man solche Gespräche gut führen kann. Kann ich mir gut vorstellen.

**B1:** Ja, genau. Viele hier beim Kinderschutzzentrum sind eben auch mit einer beraterischen Ausbildung, mit einer Weiterqualifikation, ausgebildet, was auch zum Job dazugehört.

**I:** Können Sie mir bitte etwas über einen Prozess im Kinderschutz in (beliebige deutsche Stadt) erzählen? Also ob es da vielleicht auch eher nach einem Kinderschutzkonzept gehandelt wird, oder ob es eine Abfolge gibt, oder ist es wirklich, wie Sie auch immer wieder gesagt haben, situationsabhängig und dann fangen wir vielleicht mit dem Prozess an, dass vielleicht erst von der Schule irgendetwas kommt und dann erst telefonisch? Ist es wirklich eher im gesamten, also im detaillierten

Prozess, wirklich so zu verstehen, dass da sehr unterschiedliche Gesamtprozesse stattfinden?

**B1:** Auf der einen Seite, würde ich sagen, ja, aber an (beliebige deutsche Stadt) Schulen sind beispielsweise mittlerweile vorliegende Schutzkonzepte. In Kindertagesstätten ist das noch nicht komplett städteübergreifend vorhanden. Aber in der Schule ist das ganz klar geregelt, dass es Schutzkonzepte geben muss und anhand dieser Schutzkonzepte können sich dann Fachkräfte in Schulen, das sind ja auch nicht immer nur die LehrerInnen, sondern das können auch SchulsozialarbeiterInnen sein oder auch Menschen, die im Hort arbeiten, also für die Nachmittagsbetreuung oder die Mittagszeit, den ganzen Tag mit betreuen, sodass die Fachkräfte wissen, wie diese sich verhalten können. Und in den meisten Fällen sieht dieses Schutzkonzept vor, dass sich die Fachkräfte bei Fachberatungsstellen, so wie wir das hier als Kinderschutzzentrum sind, melden. Aber es gibt auch noch andere Fachberatungsstellen hier in (beliebige deutsche Stadt), dass erst einmal dann bei ersten Beobachtungen eine Fachberatung nach § 8a stattfindet. Und dann melden sich eben die Fachkräfte hier und dann wird gemeinsam überlegt in der Fachberatung. Da können auch unterschiedliche Leute zusammenkommen. Also das muss nicht nur eine Fachkraft sein, sondern es können auch drei oder vier sein und wird aus unterschiedlichen Beobachtungen zusammengetragen. Und dann wird geschaut: "Wie kann mit der Familie oder auch mit dem Kind weiter zusammengearbeitet werden, damit da weiterhin der Schutz der Kinder oder der Jugendlichen gewährleistet werden kann?" Dann kann es sein, dass die Fachkräfte erst einmal wieder vor Ort arbeiten und sich dann aber im nächsten Schritt auch wieder an uns wenden und wir dann überlegen: „Wie kann jetzt Schritt zwei aussehen, wenn Schritt eins funktioniert hat oder auch nicht funktioniert hat?“

**I:** Also gibt es da auch verschiedene Formen, welche Akteure wirklich richtig zusammenarbeiten. Also kann es auch sein, dass erst einmal die Beratungsstelle aktiv wird und wenn das nicht reicht, vielleicht das Jugendamt oder wenn nötig sogar mithilfe von Polizeikräften vorgegangen wird. Schätzen Sie das so ungefähr ein mit dem Zusammenarbeiten oder wie sehen Sie das?

**B1:** Sind jetzt sehr unterschiedliche Fragestellungen in einer. Also das wir direkt die Polizei informieren, das kommt sehr, sehr selten vor. Das ist erst einmal nicht Aufgabe

der Beratungsstelle an sich, sondern wir sind dann eher diejenigen, die im Hintergrund mit Fachkräften aus Schule oder Kindertagesstätte besprochen haben, ob es da so etwas wie ein Polizeieinsatz geben muss. Bis es aber ein Polizeieinsatz gibt, muss auch ein bisschen etwas passiert sein. Also das ist, sage ich jetzt einmal, dann mit die schlimmste Form der häuslichen Gewalt, die wir beobachten, wo die Polizei vor Ort sein kann. Und dann kann es eher sein, dass auch BürgerInnen oder NachbarInnen sich hier bei uns melden in der telefonischen Sprechzeit und darüber berichten, dass in der Nachbarschaft das und das beobachtet wurde und wir dann gemeinsam überlegen, ob da ein Einschalten der Polizei als sinnvoll erachtet wird oder eben nicht. Und man kann aber manchmal die Polizei einschalten, aber das ist nicht immer die erste Lösung, sondern ganz im Gegenteil. Man versucht immer erst einmal Kontakt mit den Familien oder den Kindern zu intensivieren, zu gucken: Gibt es da vielleicht auch schon Hilfen, die da drin sind? Wie können sich dann auch die anderen Fachkräfte mit diesen Hilfen austauschen?

**I:** Also, ob schon Hilfen zur Erziehung erfolgen zum Beispiel.

**B1:** Ja, beispielsweise, genau.

**I:** Ah, in Ordnung.

**B1:** Und das ist dann aber so ein klassischer Zuständigkeitsbereich, der jetzt auch nicht bei der Beratungsstelle anzusiedeln ist, sondern beim Jugendamt. Und das Jugendamt kann auch in bestimmten Situationen sogenannte Krisendienste einsetzen. Dort kann es auch schon einmal sein, dass bestimmte Hilfen mit der Polizei begleitet werden, aber auch wirklich in den seltensten Fällen. Also nicht jetzt jede Woche fünfmal oder so.

**I:** Also auch in Richtung Staatsanwälte und Familiengerichte ist es eher wirklich mehr das Jugendamt, dass da (B1: Ja.) sehr viel mehr zusammenarbeitet?

**B1:** Genau, das ist nicht unser klassischer Zuständigkeitsbereich.

**I:** In Ordnung. Würden Sie mir einmal darstellen, wie genau ein Kindergefährdungsfall bei häuslicher Gewalt in (beliebige deutsche Stadt) aussehen würde? Also in Form

eines Fallbeispiels, was typischer ist. Wenn es jetzt so ein sehr seltener Fall ist, der aber auch seine Wichtigkeit hat, wäre das natürlich auch nicht schlecht. Wie ist so die Abfolge von den Schritten, von der Meldung, Hilfeleistung, Abschluss der Hilfe?

**B1:** Es braucht immer eine Person, die überhaupt diese Meldung macht. Also es ist nie der Fall, dass Familie X sagt: "Jetzt ist hier der Streit eskaliert. Jetzt mache ich eine eigene Meldung und ich wende mich von alleine an das Jugendamt." Das gibt es schon auch in einzelnen Fällen. Aber ein klassischerer Fall wäre ja wirklich, dass es irgendwie im häuslichen Umfeld eskaliert und dass dann die Nachbarschaft beispielsweise die Polizei ruft. Dann ist die Polizei in der Familie und schlichtet vielleicht den Streit. Vielleicht braucht es auch eine ärztliche Versorgung und dann kann es sein, dass beispielsweise das Krankenhaus oder das Klinikum sich nach der Untersuchung an das Jugendamt wendet. Dann erhält das Jugendamt die Meldung darüber, dass es da in dem Fall X in der Nacht zu einer Eskalation gekommen ist und körperliche Gewalt auch stattgefunden hat, dass da Zeugen auch die Polizei gerufen haben und dann muss das Jugendamt tätig werden. Und in dem Fall würde dann das Jugendamt die Familie aufsuchen und mit den jeweiligen Personen der Familie in den Kontakt treten und schauen, ob es Möglichkeiten gibt die Familie zu beraten. Also gibt es Möglichkeiten, dass die Frau ins Frauenhaus geht, oder eben auch nicht? In sehr vielen Fällen wird die Gewalt abgestritten und verleugnet. Dann ist es eine große Herausforderung da trotzdem Hilfen zu installieren oder überhaupt auch mit den Menschen irgendwie in Kontakt zu bleiben. Genau und da wären wir dann jetzt als Beratungsstelle gar nicht direkt involviert, aber es könnte sein, dass beispielsweise das Jugendamt die Situation als nicht so gefährlich einschätzt, dass es keine Familienhilfe braucht oder einen Krisendienst, sondern, dass empfohlen wird, dass es im Rahmen eines Kinderschutzkonzeptes heißt, dass sich die Familie bei uns im Kinderschutzzentrum melden soll, um beraten zu werden. Und dann kann es sein, dass die Familie sich bei uns hier meldet und sagt: "Wir brauchen Unterstützung. Das und das ist der Fall gewesen. Das Jugendamt hat gesagt, wir sollen uns hier melden." Und dann müssen wir so ein bisschen abwägen. Wir machen eigentlich nur freiwillige Beratung und in dem Bereich ist es dann schon nicht mehr ganz freiwillig, weil das Jugendamt eben diese Auflage festgelegt hat. Also müssen wir überlegen: "Können wir dennoch so gemeinsam arbeiten? Sind die jeweiligen erwachsenen Personen auch wirklich gewillt diese Beratung anzunehmen?" Und dann gucken wir in der Beratung: "Was braucht es? Braucht es zusätzliche Unterstützung für die Kinder?"

Braucht es eine Trennung? Braucht es Gespräche mit beiden Eltern zusammen? Da gibt es dann wieder nicht den konkreten Ablauf, sondern je nach Familie braucht es dann eine passende Lösung.

**I:** Ah, in Ordnung. Und bei Ihnen ist es mehr so, dass vielleicht beim Thema Vernachlässigung oder anderen Gewaltformen eher der Kontakt gleich zur Beratungsstelle kommt, oder?

**B1:** Nein, ganz unterschiedlich. Es kann (I: Ach so, doch unterschiedlich.) schon auch sein, dass sich Frauen bei uns melden, die in einer zehn Jahre gewaltvollen Beziehung gelebt haben und sich dann danach hier zur Beratung melden.

**I:** Ah in Ordnung.

**B1:** Und es kann aber auch sein, dass sich Frauen bei uns melden, die noch in der gewaltvollen Beziehung leben und sich Hilfe suchen. Und dann genau, müssen wir als Beratungsstelle immer abwägen - Wie sicher sind Frau und Kind in diesem häuslichen Kontext? Muss da das Jugendamt mit informiert werden und eingeschaltet werden? - Dann wäre wieder eine Kooperation wichtig. Oder ist das noch im Rahmen von: Wir können auch ohne das Jugendamt die Beratung stattfinden lassen.

**I:** Und welche Hilfeleistung wird generell vorwiegend gestellt? Gibt es da überhaupt eine Hilfeleistung, die man vorwiegend benutzt beim Thema häuslicher Gewalt oder ist es wirklich so unterschiedlich, dass man das nicht so ganz (B1: Ja.) sagen kann?

**B1:** Das ist so unterschiedlich, dass man das so nicht genau sagen kann.

**I:** Ah in Ordnung. Es geht jetzt um das Themenblock Akteure im Kinderschutz.

**B1:** Ja.

**I:** Wie nehmen Sie denn die Wahrung der Kinderinteressen im Zusammenhang mit der Gewährung des Kinderschutzes in (beliebige deutsche Stadt) wahr?

**B1:** Das ist das, was gut läuft. Also es ist ja unser täglich Brot die Kinder nicht aus dem Blick zu verlieren. Also wirklich die Kinder im Zentrum zu haben und das ist tatsächlich nicht komplett stadtübergreifend überall in allen Bereichen, meine ich, gesichert, aber, dass die Kinder nicht aus dem Blick geraten dürfen, obwohl Gewalt in der Familie vorhanden ist. Das ist schon eine große Überschrift hier in (beliebige deutsche Stadt), dass die Kinder da (I: Ah in Ordnung.) eine große Wichtigkeit spielen.

**I:** In Ordnung und welche Mitsprache- oder Gestaltungsmöglichkeiten haben Kinder da meistens?

**B1:** Die werden auch befragt. Denen werden auch Hilfemöglichkeiten angeboten und manchmal kommt es auch überhaupt erst über die Kinder, über den Kontakt der Kinder zu bestimmten Gefährdungseinschätzungen, wenn eben in der Kindertagesstätte oder Schule sich Kinder und Jugendliche bei den Fachkräften anvertrauen und sagen: "Zuhause ist die Situation so und so." Und dann ist halt auch immer wichtig zu gucken, wie gut geht es dann auch den Kindern. Das ist ja auch nicht die Idee dann immer die Kinder einfach aus der Familie herauszunehmen und zu sagen: "Dann sind die Kinder in Sicherheit.", sondern es ist immer eher das Ziel zu gucken - Wie können Kinder und Familie auch zusammen bleiben? Also wie können wir so viel Unterstützung bieten, dass sich das Familiensystem wieder erholen kann? - Weil es meistens ja Gründe für die häusliche Gewalt gibt und die sind auch sehr, sehr unterschiedlich. Und in guten Fällen finden wir aber die Ursachen für die häusliche Gewalt und können gucken, wie dadurch eben diese Gewalt auch verhindert werden kann.

**I:** Und gibt es auch Grenzen der Berücksichtigung von den Interessen und Wünschen der Kinder oder ist es tatsächlich so grenzenlos wie nur möglich?

**B1:** Na wenn die Gefährdung zu groß ist und die Kinder sich trotzdem wünschen würden bei Mama und Papa zu bleiben, dann entscheiden die Erwachsenen in so sehr großen Gefährdungssituationen.

**I:** Hmm.

**B1:** Dann ist wieder nur die Frage. Dann kann man überlegen: "Was sind gute Alternativen für die Kinder? Und dabei auch die Kinder zu beteiligen bei der Überlegung: Was sind neue Wohnformen oder Konzepte? Wie können die Kinder ihre Eltern trotzdem regelmäßig dann sehen oder treffen?" Und das sind auch dann alles so konkrete Hilfeleistungen, die vom Jugendamt durchgeführt werden würden. Das wäre wiederum nicht das, was ich dann so hier beim Kinderschutzzentrum mit den Familien erarbeite.

**I:** Aber, wenn es so Beratungsgeschichten beispielsweise gäbe, achtet man darauf, dass das Kind in einem bestimmten Alter ist, sodass man nur bestimmte Altersgruppen anspricht oder ist es nicht so, weil da hab ich auch schon so ein bisschen mitbekommen, dass das auch gar nicht so selten gemacht wird, dass man da auf Altersgruppen fokussiert ist: Inwieweit kann man dem Kind etwas zumuten? So ungefähr und dass man dann, wegen solcher Sachen sagt: Nein, machen wir nicht, weil das Kind zu jung oder geistig nicht in der Lage ist.

**B1:** Nein, Kinder und Jugendliche haben immer eine Meinung, auch wenn die vielleicht gar nicht immer so offenkundig genannt werden kann, weil die Kinder vielleicht gar nicht immer so oft gehört worden sind und garnicht wissen oder gar nicht erlebt haben, dass es wichtig ist, dass sie auch Wünsche und Ideen haben, was sie gut finden. Aber doch, also in unserer Arbeit würden wir das schon als sehr wichtig empfinden und da kann das noch der Säugling sein, aber auch der Siebzehnjährige, der sich jetzt vorstellt alleine wohnen zu wollen und nicht mehr bei seinen Eltern leben möchte. Und dann gucken wir: Welche Möglichkeiten gibt es da?

**I:** Also da gibt es auch so Gesprächsmethoden, sage ich jetzt mal kindgerecht, wie man zum Beispiel mit dem Säugling redet und so weiter? Das ist schon entwickelt worden?

**B1:** Mit dem Säugling reden, ist schwierig.

**I:** Also, dass man da Piktogramme oder irgendwas, also per Bilder oder ähnliches, vielleicht, arbeitet.

**B1:** Ja oder indem man sich eben auch ganz genau die häusliche Situation anschaut und guckt - Inwieweit ist das Kind da bisher gut oder eben vielleicht unter schwierigen Verhältnissen aufgewachsen? Und genau das Ziel ist es ja erst einmal immer Eltern und Kind auch zusammen zu behalten und dann muss wieder geguckt werden, ob es Unterstützung braucht oder eben auch nicht?

**I:** Hmm. Ah, in Ordnung.

**B1:** Also das nennen wir „Frühe Hilfen“. Das ist dann so der Arbeitsbereich, da sind dann beispielsweise auch Hebammen nochmal auch so wichtige Kooperationspartner, die dann vielleicht schon Situationen mitbekommen haben oder auch feststellen, dass Eltern in der Überforderungssituation sind und dann vielleicht den Eltern raten: "Mensch, vielleicht wäre es gar nicht schlecht, wenn Sie sich einmal da und da melden, damit die Überforderungssituationen weniger werden."

**I:** Ah in Ordnung. Nun kommen wir zur nächsten Frage und zwar: Würden Sie mir sagen, welche Faktoren dazu beitragen, dass der Einbezug der Kinderinteressen gelingt? Also so ein bisschen haben Sie es zwar auch schon gesagt, dass das Gespräch mit den Kindern sein muss, aber gibt es noch weitere präzisere Faktoren, die da eine Rolle spielen?

**B1:** Na beispielsweise auch eine Kooperation mit anderen Personen, die mit den Kindern im Kontakt sind. Also sind das Großeltern, sind das ErzieherInnen aus der Kindertagesstätte. Also manchmal ist es hilfreich auch eben mit unterschiedlichen Leuten zu einer bestimmten Problematik zu sprechen, um sich ein umfassendes Bild machen zu können.

**I:** Meinen Sie auch da gibt es so spezielle Fähigkeiten des Kindes, die mindestens da sein müssen, damit es umso besser gelingt, wie Sprachkenntnisse oder wirklich das Alter oder meinen Sie, es gelingt eigentlich bei jeder Altersstufe?

**B1:** Nein, es gelingt nicht (I: Nicht (...)) immer, aber es sollte immer das Ziel sein.

**I:** Hmm. Ah in Ordnung. Würden Sie mir bitte beschreiben mit welchen Partnern Sie bezüglich des Kinderschutzes zusammenarbeiten?

**B1:** Das sind jetzt viele. Ein paar habe ich ja auch schon erwähnt. Also die Fachkräfte aus Kindertagesstätte und Schule sind auf jeden Fall Partner. Es sind auch andere Träger hier in (beliebige deutsche Stadt) wichtig: Also Frauenhäuser, andere Beratungsstellen, wo Menschen sich auch hinwenden könnten. Wir sind auch in Kooperation mit Erstaufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen. So die Vernetzung der verschiedenen sozialen Hilfen, die wir hier in (beliebige deutsche Stadt) haben. Die ist schon bei der Kinderschutzarbeit, denken wir jedenfalls, das A und O.

**I:** Also Richtung sozialpädagogische Familienhilfe und so weiter.

**B1:** Zum Beispiel auch, ja.

**I:** Wie sieht das mit ÄrztInnen oder RichterInnen aus?

**B1:** Die sind genauso wichtig. Wir bieten auch für Polizei und für RichterInnen Fortbildungen an, sodass für bestimmte Themen eine stärkere Sensibilisierung auch nochmal stattfindet. Gerade häusliche Gewalt ist im Familiengericht noch so ein Thema, was aktuell nicht immer gut mit auf dem Schirm ist und da haben wir schon hier in (beliebige deutsche Stadt) das Glück gehabt, dass wir mit vielen FamilienrichterInnen zusammenarbeiten und Fortbildungen anbieten konnten. Und bei der Polizei gibt es da auch eine Polizeiakademie. Da bieten wir auch manchmal Fortbildungen an. Genau, so sind wir in den unterschiedlichsten Bereichen auch mit Fortbildungen immer mal beschäftigt.

**I:** Ist es auch so in Kombination mit Personen aus der Rechtsmedizin, dass die vielleicht mitarbeiten und mithelfen?

**B1:** Da haben wir jetzt noch nicht so viele Kooperationen.

**I:** Hmm.

**B1:** Die Medizin ist auch ein wichtiger Kooperationspartner. Auch so wie Sie sagten, Kinderärzte. Viele haben auch beispielsweise unsere Flyer in ihrer Kinderarztpraxis liegen und geben die dann manchmal den Familien direkt mit.

**I:** Hmm.

**B1:** Ja aber, genau.

**I:** Ah in Ordnung, weil es gab zumindest einen Rechtsmediziner, der gesagt hat: „Es wäre vielleicht ganz gut, wenn alle in dem Bereich Rechtsmedizin besser geschult wären“, deshalb war das auch so ein bisschen die Frage.

**B1:** Ja, na klar. Wenn ich mir das wünschen dürfte, aber so gibt es auch ganz viele andere Themen, die vielleicht wichtig sind, aber klar. Wir sind dafür, wir sind für die Lobbyarbeit des Kinderschutzes auf jeden Fall auch zuständig. Das ist keine Frage.

**I:** Hmm. Gäbe es denn RechtsmedizinerInnen, die irgendwie schon Interesse gezeigt haben oder ist die Kooperation wirklich noch nicht ausgebaut?

**B1:** Ist mir nicht bekannt. Das kann sein, dass KollegInnen da schon einmal im Kontakt waren. Da kann ich jetzt nichts zu sagen.

**I:** In Ordnung. Da ja nun weitestgehend die strukturellen Sachen geklärt sind: Wie schätzen Sie in (beliebige deutsche Stadt) die qualitative Zusammenarbeit bzw. Kooperationsarbeit zwischen Jugendamt und weiteren Kooperationspartnern ein? So ein Stück weit haben Sie es zwar erwähnt, aber nochmal so, um die Frage abzurunden.

**B1:** Die ist schon nicht so einfach. Das wäre etwas, was man auf jeden Fall auch noch verbessern könnte und wo es auch Ausbaumöglichkeiten geben könnte, weil die Erreichbarkeit sowohl für hilfesuchende Personen als auch für uns Fachkräfte beim Jugendamt nicht immer gegeben ist, das heißt es ist sehr unterschiedlich mit welchen CasemanagerInnen wir im Kontakt erfolgreiche Hilfen installieren können und in manchen Fällen ist das sehr schwierig, weil eben die Kommunikation zum Jugendamt nicht so einfach ist.

**I:** Ah, in Ordnung. Und mit Schulen, Kindertagesstätten und dem Gesundheitswesen, wie sieht es da ungefähr aus?

**B1:** Sehr unterschiedlich. Es gibt Schulen, die sich schon total gut auf den Weg gemacht haben, die sich fachlich auch weitergebildet haben zum Thema Kinderschutz und die da sehr gut aufgestellt arbeiten können. Und es gibt aber auch Schulen oder Kindertagesstätten, wo im Thema Kinderschutz große Not beobachtet oder auch erlebt wird, dass da auch dann manchmal eine große Überforderung bei den Fachkräften auftreten kann. Das hat ja auch immer mit vielen Emotionen zu tun. Und dann ist es erst einmal auch immer unser Job zu gucken - Wie kann die Überforderung wieder weniger werden, damit die Fachkräfte überhaupt wieder handlungsfähig werden? - Und Medizin ist auch was. Also es gibt hier in (beliebige deutsche Stadt) eine Gewaltschutzambulanz, die für Kinder und Jugendliche aufgebaut wird. Aber das ist auch noch ausbaufähig, also gar keine Frage. Es gibt auch bestimmte GynäkologInnen, wenn wir auch das Thema sexualisierte Gewalt mit in den Blick nehmen, die auch schon gut geschult sind, die da wachsam sind bei bestimmten Themen, aber manche auch nicht.

**I:** Hmm.

**B1:** Genau.

**I:** Ah, in Ordnung. Und mit den RichterInnen, wie sieht es da aus? Wissen Sie da Bescheid, wie es da mit der Zusammenarbeit ist?

**B1:** Da gibt es wenig Zusammenarbeit. Da gibt es die einzige Zusammenarbeit, die ich so jetzt eben benannt habe, dass wir da schon einmal Fortbildungen angeboten haben, aber, dass da konkrete Austauschrunden stattfinden, dem ist nicht so. In manchen Arbeitskreisen gibt es das oder auch auf Fachtagen ist es schon so, dass auch dann mal von der Justiz jemand mit vor Ort ist und, dass dadurch ein Austausch ermöglicht wird, aber das ist dann nichts regelmäßiges, sondern eher so einmalige Geschichten. Also wir bieten auch psychosoziale Prozessbegleitung an. Ich weiß nicht, ob Ihnen das etwas sagt. Das ist eben die Möglichkeit Kinder und Jugendliche während eines Strafprozesses, also sozialpädagogisch oder auch psychologisch zu

begleiten und da stellen wir immer wieder fest, was Kinderschutz angeht, dass so ein Strafprozess für Kinder und Jugendliche nicht besonders kindgerecht ist.

**I:** Also Richtung Beistand, Rechtsbeistand.

**B1:** Zum Beispiel.

**I:** Verfahrensbeistand, Vormund und so in dem Sinne.

**B1:** Ja, oder auch die Verfahren allgemein. Also im familienrechtlichen Verfahren werden ja manchmal auch Kinder befragt und das ist dann kein besonders kindgerechtes Setting, sondern eine große Stresssituation für Kinder und Jugendliche.

**I:** Was halten Sie denn für geeignet, um einen gelingenden Kinderschutz bieten zu können?

**B1:** Kooperation, gute Netzwerkarbeit.

**I:** Hmm.

**B1:** Guter Austausch mit verschiedenen Fachkräften, dass wir mit Kinderärzten regelmäßig zusammenarbeiten, dass wir mit dem Jugendamt regelmäßig im Austausch stehen. Also Netzwerkarbeit, genau. Gute Absprachen.

**I:** Hmm. Also das Thema Fortbildungen ist wahrscheinlich auch garnicht so unwichtig, aber das Wichtigste, sehen Sie, ist die Netzwerkarbeit?

**B1:** Genau, aber mit Fortbildungen. Also würde ich auch sagen. Das ist so etwas, das gelingt auch schon ganz gut. Also wir werden auch für Fortbildungen schon viel angefragt. Auch für Sie im Studium ist es mehr und mehr Thema Kinderschutz, das ist ja auch nicht immer schon so gewesen, dass das auch ein Thema im Studium ist.

**I:** Fallen Ihnen weitere Ideen ein, was noch einen gelingenden Kinderschutz bieten kann, durch Methoden vielleicht oder durch weitere Instrumente?

**B1:** Nein, ich glaub da gibt es schon (I: Bestimmte Hilfen ein bisschen auszubauen?). Da gibt es glaube ich schon ganz gute Instrumente.

**I:** Welche konkreten Maßnahmen werden denn in (beliebige deutsche Stadt) noch getroffen, so im Detail, die zu einem gelingenden Kinderschutz beitragen und bereits auch funktionieren?

**B1:** Das finde ich ist jetzt eine schwierige Frage. Wer ist mit (beliebige deutsche Stadt) gemeint? Von der Politik wird sicherlich nicht genug getan, um einen gelingenden Kinderschutz hier in (beliebige deutsche Stadt) umzusetzen. Aber ich würde sagen, aus unserer Arbeit heraus, als Kinderschutzzentrum, wird viel getan, um das Thema öffentlich zu machen, um auch Familien eine Anlaufstelle zu bieten, dass Kinder und Jugendliche hierher kommen können.

**I:** Also auch mit Konferenzen innerhalb der Stadtteile und Bezirke? Haben Sie da vielleicht etwas mitbekommen?

**B1:** Doch, so etwas gibt es auf jeden Fall regelmäßig. Aber ob dann in einzelnen Fällen die Umsetzung des Kinderschutzes immer direkt besser funktioniert? Das kann ich nicht sagen, da müsste ich ja selber auch forschen - An welchen Stellen funktioniert es? An welchen Stellen funktioniert es nicht? - Und genau, Kommunikation, würde ich sagen, ist da das A und O, weil wir feststellen, wenn es keine gute Kommunikation gibt, dann ist den Familien meistens nicht geholfen.

**I:** Hmm. Gibt es bestimmte Kriterien näher dazu, wie ein Kinderschutz vielleicht besser gelingen kann?

**B1:** Vielleicht noch das Kriterium, mehr Personal und mehr Finanzen. Das wäre noch so etwas, wenn auch noch beim Jugendamt mehr Personal / (...) Also genau wenn einfach mehr Ressourcen für das Thema da wären. Dann könnte das sicherlich noch mehr gelingen.

**I:** Gibt es auch starke strukturelle und auf Finanzen bezogene Vereinbarungen oder zumindest in irgendeiner Form solche Vereinbarungen, die vielleicht helfen könnten,

dass zumindest ein paar Kooperationen stärker werden? Oder, dass überhaupt die Bereitschaft erhöht werden könnte, dass zum Beispiel auch Leute, die weniger Kooperationen machen, sich auch bereit erklären vielleicht aufgrund von Vereinbarungen zu sagen: "In Ordnung, wir legen jetzt doch Kooperationen mit Ihnen fest oder meinen Sie es ist eher schwierig durch solche Vereinbarungen?"

**B1:** Nein, das wäre ,glaube ich, sinnvoll und das haben wir mit einzelnen Trägern. Auch mit einzelnen Vereinen haben wir gute Kooperationen und mit anderen haben wir welche, aber wir haben nicht mit ganz (...) Kooperationen. Das wiederum funktioniert dann auch nicht.

**I:** Also es sind strukturelle, finanzielle und auch auf den Zustand bezogene Vereinbarungen vorhanden?

**B1:** Ja.

**I:** Meinen Sie auch im ausreichenden Maße oder gibt es da erforderliche Verbesserungen?

**B1:** Nein, da könnte, denke ich, auf jeden Fall mehr dabei herunkommen. Also wir sind ja auch hier nicht 20 Leute, die hier in der Beratungsstelle arbeiten, sondern wir sind zehn BeraterInnen und im Vergleich zu der großen Gruppe an Menschen, die hier in (beliebige deutsche Stadt) wohnen, ist das keine riesige Beratungsstelle. Also ist schon größer als in anderen Städten. Das kann man ganz klar so sagen, aber es gibt eben auch hier in (beliebige deutsche Stadt) einen hohen Bedarf und dennoch können wir dem auch nicht immer komplett gerecht werden, weil genau personelle Ressourcen da auch manchmal begrenzt sind.

**I:** Ah, in Ordnung. Sie sehen ja Handlungsbedarf im Kinderschutz und wie sollte der konkreter aussehen? Also welche Leistungen sollten beispielsweise auch gegeben sein? Welche finanziellen Mittel sollten vielleicht erhöht werden? Also fällt Ihnen da konkreter etwas ein?

**B1:** Das kann ich jetzt gar nicht so schnell beantworten. Ich glaube dazu müsste man sich wirklich ein bisschen Zeit nehmen. Also ich kann jetzt Dinge sagen, die ich mir so

wünschen würde, aber ob das dann wirklich den Kinderschutz verbessert, oder ob das an der richtigen Stelle eingesetzt ist, da bin ich jetzt fast so ein bisschen überfragt. Da kann ich garnicht so spontan eine gute Antwort darauf geben, weil das eben ja ein sehr komplexes Handlungsfeld ist und ob dann vielleicht, wenn so eine Stelle besser finanziert wäre, wirklich insgesamt dem (beliebige deutsche Stadt) Kinderschutz, wenn es diese eine Art des Kinderschutzes überhaupt gibt, verbessern würde, da habe ich jetzt gar nicht so eine schnelle Antwort zu.

**I:** Ah, in Ordnung.

**B1:** Handlungsbedarfe habe ich ja klar gemacht.

**I:** Ja, Ja.

**B1:** Sicherlich gäbe es Handlungsbedarf und dass da auch zum Beispiel die Rolle des Jugendamtes hier in (beliebige deutsche Stadt) eine schwierige ist. Das habe ich ja auch schon erwähnt und dass da beispielsweise eine bessere Vernetzung oder auch eine bessere personelle Ausstattung wichtig wäre. Das habe ich Ihnen ja auch schon gesagt. Also das wären auf jeden Fall die Dinge, die mir jetzt bei diesen Themen so einfallen und eben fiel mir auch noch ein, dass es auch gut wäre, wenn wir noch in den einzelnen Stadtteilen vor Ort wären. Also wissen viele Menschen aus (beliebige deutsche Stadt), dass es ein Kinderschutzzentrum gibt, aber eben auch nicht alle Menschen. Und das wäre auch eine schöne Idee noch mehr in den Stadtteilen vor Ort zu sein, sodass die Menschen davon wissen oder noch schneller davon erfahren, was unser Angebot ist und was nicht. (...)

**I:** Was halten Sie denn von bundesweiten Vernetzungsstellen oder Kooperationsvereinbarungen? Meinen Sie so etwas sei realistisch, um vielleicht einen Handlungsbedarf zu decken oder ist es eher wieder hinderlich, weil es vielleicht wieder zu komplex ist das Thema, um überhaupt wirklich bundesweite Vernetzungsstellen und Kooperationsvereinbarungen aufzustellen?

**B1:** Nein, ganz im Gegenteil. Wir sind ja Kinderschutzzentren. Die gibt es bundesweit und da finden auch jedes Jahr Bundesmitgliederversammlungen statt. Wir sind dort auch jedes Jahr mit vertreten und das ist auf jeden Fall sinnvoll zu wissen, dass auch

in Deutschland noch andere Beratungsstellen tätig sind, die nach ähnlichen Standards arbeiten wie wir und die aber auch neue Themen entwickeln. Das halte ich auf jeden Fall für sinnvoll, gar keine Frage.

**I:** Ich habe nämlich so eine Idee: Was denken Sie über Arbeitsteilungen innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes? Ich habe beispielsweise einmal gelesen: Es gibt innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Erstaufnahme, dann die Abteilung, wo weiterführende Fälle bearbeitet werden, oder ob man das vielleicht sogar bei Hausbesuchen aufteilt. Die eine Person macht vielleicht mehr die Dokumentation oder man holt eine dritte Fachkraft, welche die Dokumentation macht, während die anderen beiden darüber innerhalb der Familien reden, was gemacht werden könnte und wie die Situation ist. Sehen Sie auch solche Möglichkeiten in den Handlungsbedarfen?

**B1:** Nein, das ist nicht mein Arbeitsbereich. Also da müssen Sie dann auch tatsächlich jemanden aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst befragen, ob das sinnvoll ist oder nicht.

**I:** So eine ähnliche Arbeitsteilung, ob das vielleicht bei Ihrem Bereich eine Vorstellung wäre oder ist das eher unwahrscheinlich, dass Sie das so machen würden?

**B1:** Wichtig ist ja, dass wir mit den Familien im Kontakt sind und wenn es dann erst einmal den Kontakt zu Familien gibt, dann „glaube ich, ist es nicht besonders wichtig, dass es dann noch eine zweite Person gibt für eine Dokumentation oder so, aber es gibt in schwierigen Fällen natürlich hier auch das Vier - Augen - Prinzip, dass wir in komplexen Situationen beispielsweise nicht alleine arbeiten, sondern immer im Tandem, damit bestimmte Entscheidungen gut abgewogen werden können und gut abgesichert sind. Und das kann auch keine Person quasi alleine entscheiden müssen und dazu haben wir ja hier als Beratungsstelle dann auch die Möglichkeit in Supervisionen oder in Fallbesprechungen auch Situationen oder besonders schwere Verläufe von Fällen zu besprechen. Und wie die Arbeitsteilung beim Allgemeinen Sozialen Dienst /.

**I:** Nein, nein, das ist nicht so schlimm. Das war nur ein Beispiel, um so ein bisschen (B1: Ja.) Ideen herauszulocken.

**B1:** Ich glaube schon, dass es gut ist, wenn ich nicht alleine im Fallverlauf verantwortlich bin. Aber nicht, dass ich jetzt an einer bestimmten Stelle mein Staffelholz abgebe und sage: "Jetzt mache ich an der Stelle erst einmal nicht weiter, stattdessen übernimmt jetzt Person X." Sondern, dass ich auch fallverantwortlich bleibe.

**I:** Hmm und denken Sie, dass die Supervision auch wirklich sehr gut ausgebaut ist und dass sie an vielen Stellen oft genutzt wird? Ich habe nämlich gehört, dass es auch Einrichtungen gibt, wo es nicht so oft Supervisionen gibt, wie bei den SozialarbeiterInnen in Krankenhäusern, dass die da nicht immer Supervisionen oder Teambesprechungen haben.

**B1:** Das stimmt. Da haben wir hier eine gute Situation. Wir haben sehr, sehr regelmäßige Supervisionen und auch regelmäßige Team- und Fallbesprechungen. Das sind Strukturen, die auch für einen gelingenden Kinderschutz wichtig sind. Wenn es Orte gibt, wo auch schwierige Situationen besprochen werden können im Team.

**I:** Hmm, ah, in Ordnung. Und was sehen Sie für Risiken, die vielleicht einen gelingenden Kinderschutz noch verhindern könnten?

**B1:** Ja, so Überlastungen, also so Überlastungen in sozialen Bereichen. Das ist Ihnen sicherlich auch ja ein Begriff. Das kann passieren, dass ganz viel durch Corona ja auch verursacht wurde. Also, dass einfach so eine große Mehrarbeit entstanden ist, dass das gar nicht aufgefangen werden konnte und dann führt die Überlastung von Einzelnen zu Ausfällen, wodurch eine Überlastung bei anderen entsteht. Und das konnten wir hier beispielsweise beim Jugendamt beobachten, dass da sehr viele Menschen über einen längeren Zeitraum krank wurden und dadurch eben weniger Ansprechpersonen für uns zuständig waren. Und die Belastungen der Familien sind ja beispielsweise durch Corona auch gestiegen. Und das sind schon so Umwegbarkeiten oder auch jetzt so etwas wie eine Energiekrise. Also politische Ereignisse sind einfach auch immer eine große Herausforderung dann für Familien.

**I:** Also, ob dann dadurch auch die Dokumentation viel stärker wurde und solche Sachen, zum Beispiel?

**B1:** Die Dokumentation, wie meinen Sie das?

**I:** Ja, dass man noch mehr dokumentieren muss, was aktuell los ist. Man muss ja dann neben Dokumentationen, was die Personenakte angeht, auch bezüglich Corona eintragen, wie der Covid-19-Schnelltest ausgefallen ist - positiv oder negativ - oder auch solche Verwaltungsgeschichten mit der Dokumentation.

**B1:** Nein, ich meine nicht die Dokumentation in der Verwaltung, sondern die emotionalen Belastungen der Menschen sind ja mehr geworden.

**I:** Ah, in Ordnung.

**B1:** Es gab für viele Menschen höhere Existenzängste, beispielsweise durch Corona, wodurch sich Menschen herausgefordert gesehen haben. Kinder, die Angst hatten, dass ihre Eltern sterben werden. Das hat es ja so in der Zeit (**I:** Ja.) vor Corona nicht gegeben. Auch die Möglichkeit sich nicht so frei bewegen zu können, wie das sonst der Fall ist.

**I:** Hmm.

**B1:** Das sind ja Belastungen, denen Familien ausgesetzt waren, die sehr, sehr einschneidend in die Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen und auch der Familien waren.

**I:** Ja aber bei den Dokumentationen, habe ich auch gehört, dass es SozialarbeiterInnen gibt, die sagen: "Es gibt zu viel Dokumentation und das hindert mich daran, dass ich meine Arbeit machen kann. Und auch deswegen kam ich auch auf die Idee, ob die Dokumentation selbst auch ein Risikofaktor sein könnte, dass man vielleicht die tatsächliche Arbeit nicht so gut machen kann.

**B1:** Ja, in den Beratungsstellen aber glaube ich nicht. Also (**I:** In Ordnung.) wir haben, glaube ich, ein gutes Gewicht von, also bestimmte Sachen müssen ja dokumentiert werden, also ein gutes Gleichgewicht von Dokumentationen und trotzdem mit den Menschen arbeiten können.

**I:** Ah, wie findet die Dokumentation denn statt? Das würde mich persönlich interessieren.

**B1:** Es gibt auch Akten, also nicht Akten im Sinne von: "Wir sind verpflichtet Personendaten aufzunehmen", aber es gibt eben die jeweiligen Fallverantwortlichen. Diese führen so kleine Akten, um genau bestimmte Sachen aus Beratungsgesprächen festzuhalten, bestimmte Telefonate zu dokumentieren. Aber eine Beratung hier beim Kinderschutzzentrum kann auch komplett anonym stattgefunden haben, dann würde so etwas beispielsweise gar nicht angelegt werden. Und es wird auch in sehr kurzer Zeit dann wieder vernichtet. Das heißt nicht, dass das aufbewahrt werden muss, wie bei anderen, weil wir eben eine freiwillige und anonyme Beratungsstelle sind. Da hat man nicht so lange Aufbewahrungszeiten.

**I:** Wie lange ist die Aufbewahrungszeit bei Ihnen?

**B1:** Das weiß ich jetzt gerade nicht aus dem Kopf.

**I:** Alles gut. (...) Gibt es bei Ihnen denn noch weitere Aspekte zum Kinderschutz, die Ihnen so einfallen, die ich vielleicht nicht berücksichtigt habe, die wichtig für die Kinderschutzarbeit sind oder vielleicht auch hinderlich für die Kinderschutzarbeit sind? (...)

**B1:** Ich glaube, ich würde so am meisten dafür plädieren wollen, dass Kinderschutzarbeit so vielfältig ist, dass auch erst einmal überhaupt nicht von dem Kinderschutz gesprochen werden kann, sondern, dass je nach Bereich, in dem wir uns bewegen, auch Kinderschutzarbeit sehr unterschiedlich aussehen kann. Also, wie ich von den unterschiedlichen Gewaltformen schon berichtet habe, ist es aber auch wichtig zu gucken - In welchem Arbeitsbereich sind wir in der Fortbildung? Arbeiten wir eher präventiv? Stellen wir unser Angebot an der Universität vor, oder arbeiten wir gerade mit der Familie, bei der jetzt letzte Woche ein Polizeieinsatz war? - Das eben an so unterschiedlichen Stellschrauben gedreht werden muss, um das Thema Kinderschutz in der Gesellschaft, aber auch bei einzelnen Personen irgendwie genügend bewegen zu können.

**I:** (...) Gut, dann bedanke ich mich auf jeden Fall.

**B1:** Kein Problem.

**I:** (...) Vielen lieben Dank für das Interview (...).

**B1:** Ich habe auch noch eine Frage, ob Sie auch noch (...) Material brauchen? Haben Sie auf unserer Internetseite auch sonst nochmal so geguckt? Oder wollen Sie auch einen Flyer? Soll ich Ihnen auch einen Jahresbericht aus dem Jahr 2021 schicken? (...)

**I:** Das Material wäre garnicht so schlecht. Danke.

**B1:** In Ordnung, dann schicke ich Ihnen das Material zu.

**I:** Super, ich bedanke mich hiermit für das Gespräch und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

**B1:** Vielen Dank, das wünsche ich Ihnen auch.

## Literaturverzeichnis

- [1] Alle, Friederike (2017): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Freiburg: Lambertus-Verlag. Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1310262>.
- [2] Amt für Soziale Dienste Bremen Fachabteilung Junge Menschen (01.03.2009): Fachliche Weisung 01/2009 Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Mütter/ Väter bzw. Eltern.
- [3] Begemann, Maik-Carsten; Bleck, Christian; Liebig, Reinhard (Hg.) (2019): Wirkungsforschung zur Kinder- und Jugendhilfe. Grundlegende Perspektiven und arbeitsfeldspezifische Entwicklungen. Juventa Verlag. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- [4] Biesel, Kay; Brandhorst, Felix; Rätz, Regina; Krause, Hans-Ullrich (2019): Deutschland schützt seine Kinder! Eine Streitschrift zum Kinderschutz. Bielefeld: transcript (X-Texte zu Kultur und Gesellschaft). Online verfügbar unter <http://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4248-3>.
- [5] Bode, Ingo; Turba, Hannu (2014): Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdaten und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden: Springer VS.
- [6] Braches-Chyrek, Rita (2021): Kindheit zwischen Recht und Schutz: Wissen und Praktiken von Fachkräften im Kinderschutz. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich (Kindheiten. Gesellschaften, Band 5).
- [7] Brandhorst, Felix (2015): Kinderschutz und Öffentlichkeit. Der „Fall Kevin“ als Sensation und Politikum. Zugl.: Kassel, Univ., Diss., 2014. Wiesbaden: Springer VS (Kasseler Edition Soziale Arbeit, 1). Online verfügbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-09862-9.pdf>, zuletzt geprüft am 22.11.2022.
- [8] Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist
- [9] Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist.
- [10] Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom

11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.
- [11] Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist
- [12] Fischhaber, Anna (2019): "Jede Woche sterben drei Kinder in Deutschland". In: Süddeutsche Zeitung, 18.11.2019. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/medien/kindesmisshandlung-zdf-film-1.4685023>, zuletzt geprüft am 22.11.2022.
- [13] Gehrman, Gerd; Müller, Klaus D. (Hg.) (2018): Familie in der Krise: Sozialarbeit als Kinderschutz. 20 Jahre Familie im Mittelpunkt (FiM) als erfolgreiche Krisenintervention : Konzept, Methode, praktische Anwendung, Zukunftsperspektive. Walhalla & Praetoria Verlag Vogl & Klenner. Regensburg: Walhalla (Blaue Reihe). Online verfügbar unter <http://www.walhalla.de>.
- [14] Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.
- [15] Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist.
- [16] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist.
- [17] Kuckartz, Udo; Dresing, Thorsten; Rädiker, Stefan; Stefer, Claus (2008): Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis. 2., aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- [18] Münder, Johannes; Ernst, Rüdiger; Behlert, Wolfgang; Tammen, Britta (Hg.) (2021): Familienrecht für die Soziale Arbeit: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- [19] o. A.: BEITRÄGE ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG IM KINDERSCHUTZ. WERKSTATTBERICHT. Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsys-

- tem – Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. 1.10.12.13. Aufl. Hg. v. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).
- [20] o. A.: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII - 2021 - gefaehrdungseinschaetzungen-5225123217004.pdf. Online verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefaehrdungseinschaetzungen-\\5225123217004.pdf;jsessionid=AAE63ABC70CB97BEBDF75F75621375C7.\\live731?\\\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefaehrdungseinschaetzungen-\\5225123217004.pdf;jsessionid=AAE63ABC70CB97BEBDF75F75621375C7.\\live731?\\_blob=publicationFile), zuletzt geprüft am 22.11.2022.
- [21] o. A. (2010): Aus BAGIS wird Jobcenter Bremen - Pressestelle des Senats. Hg. v. Pressestelle des Senats Bremen. Online verfügbar unter <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/aus-bagis-wird-jobcenter-bremen-37989>, zuletzt aktualisiert am 25.11.2022, zuletzt geprüft am 25.11.2022.
- [22] o. A. (2016): Kinderschutzbund: Pro Woche drei tote Kinder durch Vernachlässigung. Hg. v. Deutscher Ärzteverlag GmbH, Redaktion Deutsches Ärzteblatt. Online verfügbar unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/69860/Kinderschutzbund-Pro-Woche-drei-tote-Kinder-durch>, zuletzt aktualisiert am 03.08.2016, zuletzt geprüft am 10.11.2022.
- [23] o. A. (2022): Kinderschutz und Prävention. - Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. Online verfügbar unter <https://www.soziales.bremen.de/jugend-familie/kinderschutz-und-praevention-8798>, zuletzt aktualisiert am 20.10.2022, zuletzt geprüft am 22.11.2022.
- [24] o. A. (2022): Kinderschutzkonzept Bremen. Hg. v. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Online verfügbar unter <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/kinderschutzkonzepte-der-bundeslaender/bremen/>, zuletzt aktualisiert am 08.11.2022, zuletzt geprüft am 22.11.2022.
- [25] o.A. (2009): Der Bremer Qualitätsstandard: Zusammenarbeit im Kinderschutz. Wir schützen Kinder gemeinsam und gern. Unter Mitarbeit von Herbert Holakovsky Gabrielle Schoppe. Hg. v. Amt für Soziale Dienste Bremen Fachabteilung Junge Menschen. Hans-Böckler Str. 9 28317 Bremen.
- [26] o.A. (2010): Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit. Das Bremer Konzept. Unter Mitarbeit von Herbert Holakovsky Gabrielle Schoppe. Hg. v. Amt für Soziale Dienste Bremen in Kooperation mit Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V. Hans-Böckler Str. 9, 28317 Bremen.

- [27] o. A. (2018): substituieren. In: Duden.de, 18.05.2018. Online verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/substituieren>, zuletzt geprüft am 28.11.2022.
- [28] o. A. (2022): Kinderschutzkonzept Bremen. Hg. v. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Online verfügbar unter <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/kinderschutzkonzepte-der-bundeslaender/bremen/>, zuletzt aktualisiert am 08.11.2022, zuletzt geprüft am 08.11.2022.
- [29] o. A. (2022): Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Bundesländern. Online verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefahrdung-kindeswohl.html?view=main\[Print\]](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefahrdung-kindeswohl.html?view=main[Print]), zuletzt aktualisiert am 11.08.2022, zuletzt geprüft am 22.11.2022.
- [30] Schierer, Elke; Rabe, Annette; Groner, Birgit (Hg.) (2022): Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte. 1st ed. 2022. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer VS (Springer eBook Collection).
- [31] Staatsrat Ulrich Mäurer (2006): DOKUMENTATION ÜBER DIE ABLÄUFE UND ZUSAMMENHÄNGE IM TODESFALL KEVIN K., zuletzt geprüft am 22.11.2022.
- [32] Steingen, Anja (Hg.) (2020): Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Online verfügbar unter <https://www.vr-elibrary.de/doi/book/10.13109/9783666616310>.
- [33] Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist.
- [34] Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist.
- [35] Tsokos, Michael; Guddat, Saskia; Gößling, Andreas (2019): Deutschland misshandelt seine Kinder. Vollständige Taschenbuchausgabe. München: Droemer (Droemer Taschenbuch).
- [36] UN - Kinderrechtskonvention (20.11.1989): Konvention über die Rechte des Kindes. UN - KRK, vom am 26.01.1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat, am 06.03.1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, am 05.04.1992 für Deutschland in Kraft getreten).

- [37] Walper, Sabine; Schmutz, Elisabeth; Paz Martínez, Laura de (Hg.) (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Auflage: 1.3.02.18. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Expertise, 8).

# Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die von mir eingereichte Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.



Mittweida, 06. Dezember 2022